



Niedersächsischer Badminton-Verband e.V.
im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

Satzung und Ordnungen

25. Auflage (Stand November 2023)



Niedersächsischer Badminton-Verband e.V.

im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

Inhaltsverzeichnis

<i>Satzung</i>	1
<i>Geschäftsordnung</i>	16
<i>Finanzordnung</i>	22
<i>Rechtsordnung</i>	39
<i>Ehrungsordnung</i>	57
<i>Datenschutzordnung</i>	64
<i>Spielordnung</i>	68
<i>Jugendordnung</i>	102
<i>Schiedsrichterordnung</i>	108
<i>Lehr- und Ausbildungsordnung</i>	113
<i>Leistungssportordnung</i>	119



Satzung
des Niedersächsischen Badminton-Verband e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Zugehörigkeit.....	2
§ 2 Zweck des Verbandes	2
§ 3 Zweckerreichung.....	3
§ 4 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Beiträge, Umlagen und sonstige Entgelte	5
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine.....	6
§ 9 Vergütung, Organmitglieder, Aufwendungsersatz und bezahlte Mitarbeit	7
§ 10 Gliederungen des NBV.....	7
§ 11 Finanzierung der NBV-Gliederungen	8
§ 12 Verbandsorgane	9
§ 13 Verbandstag.....	9
§ 14 Einberufung des Verbandstages.....	10
§ 15 Aufgaben des Verbandstages	11
§ 16 Präsidium.....	11
§ 17 erweitertes Präsidium	12
§ 18 Verbandsgericht	13
§ 19 Referate.....	13
§ 20 Kassenprüfung.....	14
§ 21 Datenschutz.....	14



Niedersächsischer Badminton-Verband e.V.

im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Zugehörigkeit

- 1.1 Der Niedersächsische Badminton-Verband e.V. – im Folgenden NBV genannt – ist die Gemeinschaft der Vereine, die im Verbandsgebiet den Badmintonsport oder vergleichbare Rückschlagspiele betreiben.
- 1.2 Der NBV ist Mitglied im LandesSportBund Niedersachsen e.V. (LSB) und im Deutschen Badminton-Verband e.V. (DBV) und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig. Ein Austritt aus diesen Verbänden kann nur durch den Verbandstag beschlossen werden.
- 1.3 Der NBV hat seinen Sitz in Hannover und ist beim Amtsgericht Hannover unter der Vereinsregisternummer 3618 geführt.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Das amtliche Mitteilungsorgan ist die Homepage des NBV.
- 1.6 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2

Zweck des Verbandes

- 2.1 Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports – insbesondere des Badmintonsports – nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung des Bundes (AO) im Bereich des Breiten- und Freizeitsports, im Bereich der Leistungssportförderung im Wettkampfsport und des Gesundheitssports unter Berücksichtigung der Integration und Inklusion. Des Weiteren wirkt der NBV im Rahmen seiner allgemeinen Jugendarbeit bei der Jugendpflege und der Jugendarbeit mit.
- 2.2 Der NBV verurteilt jegliche Form von Missbrauch und Gewalt, gleich, ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art.
- 2.3 Der NBV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verband wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von Gewalt.
- 2.4 Der NBV tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- 2.5 Der NBV fördert die Inklusion behinderter und nicht behinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung aller Geschlechter.
- 2.6 Der NBV setzt sich für eine engagementfreundliche Organisationskultur ein und fördert das Ehrenamt.



§ 3 Zweckerreichung

- 3.1 Der Verbandszweck wird insbesondere erreicht durch:
- a) die Vertretung der Interessen der Mitgliedsvereine gegenüber Verbänden, Behörden und der Politik;
 - b) die Schaffung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung einer Organisationsstruktur, die eine geordnete Durchführung aller im NBV integrierten Sportarten auf allen Ebenen und Disziplinen ermöglicht;
 - c) die Organisation und Durchführung des Spielbetriebes;
 - d) die Ausbildung von Aktiven, Trainern, Schiedsrichtern und Ehrenamtlichen;
 - e) eine freie und objektive Öffentlichkeitsarbeit;
 - f) Überwachung der spezifischen Bestimmungen des Reglements;
 - g) Durchführung von Landesmeisterschaften und anderen Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen;
 - h) Förderung der Jugendarbeit im überfachlichen Bereich;
 - i) Erstellung eines Schutzkonzeptes und Durchführung regelmäßiger Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen von sexualisierter Gewalt im Sport. Das vorliegende Schutzkonzept wird ständig aktualisiert und auf der NBV-Homepage veröffentlicht.
 - j) Der NBV unterstützt alle Maßnahmen zur Verhinderung von Wettbetrug sowie jeder Form von Manipulation und Doping im Sport.
 - k) und weitere Aktivitäten, soweit sie dem Satzungszweck entsprechen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 4.1 Der NBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4.2 Der NBV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.3 Mittel des NBV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 4.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- 4.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied im NBV können auf Antrag gemeinnützige und dem LSB angeschlossene Vereine sowie über den Landesbetriebssportverband Niedersachsen (LBSV) dem LSB angeschlossene Betriebssportgruppen werden.
- 5.2 Der Antrag kann in Schriftform oder per E-Mail mittels eines aktuellen Antragsformulars an die NBV-Geschäftsstelle gesandt werden. Dem Antrag sind die Aufnahmebestätigungen des LSB und des LBSV beizufügen. Über den Antrag entscheidet das Präsidium nach Anhörung des Vorsitzenden der betroffenen Bezirkskonferenz.
- 5.3 Auf Beschluss des Verbandstages kann der NBV an Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um den Badminton sport verdient gemacht haben, eine Ehrenmitgliedschaft vergeben. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, und über die der Verbandstag, und in den Jahren ohne Verbandstag, das erweiterte Präsidium entscheidet.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person bzw. durch Ausschluss aus dem NBV, dem LSB oder dem LBSV.
- 6.2 Ehrenmitgliedschaften erlöschen mit dem Tod des Ehrenmitgliedes.
- 6.3 Der freiwillige Austritt erfordert eine schriftliche Austrittserklärung (Kündigung) mit dreimonatiger Frist zum Schluss des Kalenderjahres, der vom Vorstand nach § 26 BGB des Mitgliedsvereins zu erklären ist.
- 6.4 Über den Ausschluss eines Mitgliedsvereins bzw. eines Ehrenmitglieds entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit nach Anhörung des Betroffenen und bei Mitgliedsvereinen nach Anhörung des Vorsitzenden der betroffenen Bezirkskonferenz. Der Beschluss hat die Entscheidungsgründe zu enthalten und ist dem Mitgliedsverein bzw. dem Ehrenmitglied schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Mitgliedsverein bzw. das Ehrenmitglied Widerspruch gegen den Beschluss einlegen. In diesem Fall nimmt sich der nächste Verbandstag des Vorgangs an. Die Entscheidung des Verbandstages in der Sache ist endgültig. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen bis zur endgültigen Klärung. Der Mitgliedsverein bzw. das Ehrenmitglied können ausgeschlossen werden, wenn u.a.
 - a) schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen sowie grob unsportliches Verhalten vorliegen;
 - b) eine Nichtzahlung von Beiträgen, Umlagen und sonstigen Entgelten trotz zweimaliger Mahnung vorliegt;
 - c) eine nachhaltige Störung des Verbandslebens vorliegt;



Niedersächsischer Badminton-Verband e.V.

im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

d) ein sonstiges verbandsschädigendes Verhalten vorliegt.

Näheres regelt die Rechtsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, und über die der Verbandstag, und in den Jahren ohne Verbandstag, das erweiterte Präsidium entscheidet.

6.5 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des NBV auf bestehende Forderungen.

§ 7

Beiträge, Umlagen und sonstige Entgelte

7.1 Der NBV hat folgende Beitragsstruktur:

- a) Jahresbeitrag je Verein;
- b) Jahresbeitrag je Einzelmitglied;
- c) Mannschaftsmeldegeld;
- d) Mannschaftsnenngeld.

7.2 Das Mannschaftsmeldegeld sowie das Mannschaftsnenngeld zahlen Mitgliedsvereine, um am Punktspielbetrieb teilzunehmen, zusätzlich zum Jahresbeitrag je Verein und Einzelmitglied.

7.3 Der Verbandstag legt die Beiträge, Umlagen und sonstigen Entgelte fest. Diese werden in der Finanzordnung veröffentlicht, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, und über die der Verbandstag, und in den Jahren ohne Verbandstag, das erweiterte Präsidium entscheidet.

7.4 Über von der Finanzordnung abweichende Zahlungstermine und Zahlungsverfahren entscheidet in begründeten Ausnahmefällen das Präsidium.

7.5 Forderungen werden angemahnt. Das Mahnverfahren umfasst zwei Zahlungsaufforderungen: die erste mit einer Frist von einem Monat, die zweite mit einer Frist von 14 Tagen. Die zweite Zahlungsaufforderung kann die Androhung des Verbandsausschlusses beinhalten. Die Kosten, die durch den Zahlungsverzug (z.B. Nebenkosten des Geldverkehrs bei Nichteinlösung oder unberechtigten Widerspruch einer SEPA-Lastschrift) entstehen sowie die in der Finanzordnung festgesetzten Mahngebühren werden dem säumigen Mitgliedsverein in Rechnung gestellt.

7.6 In begründeten Ausnahmefällen kann das Präsidium nach Anhörung des Vorsitzenden der betroffenen Bezirkskonferenz fällige Forderungen stunden oder ermäßigen. In solchen Fällen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.



§ 8

Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine

- 8.1 Die Mitglieder sind berechtigt an allen Maßnahmen im NBV nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen teilzunehmen. Entsprechend der Bestimmungen über das Stimmrecht, haben die Mitglieder persönlich oder durch ihre Delegierten das Recht an den Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlungen auf allen Ebenen teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- 8.2 Die Mitgliedsvereine üben ihre Mitgliedschaftsrechte auf den Verbandstagen durch Delegierte aus, die auf den Jahreshauptversammlungen der Bezirkskonferenzen gewählt werden. Diese Jahreshauptversammlungen sind rechtzeitig vor dem Verbandstag abzuhalten. Die Delegierten sind an die Beschlüsse der jeweiligen Jahreshauptversammlungen gebunden. Bei Abänderungs- oder Gegenanträgen entfällt die Beschlussbindung.
- 8.3 Anträge zum Verbandstag können von den Bezirkskonferenzen und den Organen des NBV (gemäß § 12.1 c) eingebracht werden. Sie sind spätestens fünf Wochen vor dem Versammlungstermin bei der NBV-Geschäftsstelle einzureichen und den Mitgliedsvereinen, den Organen und den Delegierten unverzüglich bekannt zu machen.
- 8.4 Ein Mitgliedsverein, dessen Antrag in einem Kreis- oder Stadtfachverband, einem Regionsfachverband bzw. einer Bezirkskonferenz keine Mehrheit gefunden hat, kann diesen auf dem Verbandstag einbringen, wenn er ihn spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag bei der NBV-Geschäftsstelle einreicht. Der Verbandstag darf den Antrag nur dann behandeln, wenn dieser mit einer Mehrheit von Zwei-Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen wird.
- 8.5 Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des NBV, des DBV, des LSB und des LBSV sowie die Beschlüsse und sonstigen Regelungen der Organe und Gliederungen des NBV zu befolgen und die festgesetzten Beiträge, Umlagen und sonstigen Entgelte termingemäß zu entrichten.
- 8.6 Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind, wie telefonische, postalische oder elektronische Erreichbarkeit sowie Bankverbindung, unverzüglich bei Neuanmeldung oder Änderung mitzuteilen.
- 8.7 Die Mitgliedsvereine beteiligen sich nach ihren Kräften und Möglichkeiten an der Arbeit des NBV und der Verbandsentwicklung. Ferner unterstützen die Mitgliedsvereine das Präsidium bei der Umsetzung von Beschlüssen des Verbandstages.



§ 9

Vergütung, Organmitglieder, Aufwendungsersatz und bezahlte Mitarbeit

- 9.1 Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- 9.2 Der Verbandstag kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Haushaltslage festlegen, dass Verbands- oder Organämter entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen eine Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden können.
- 9.3 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben können die Vertretungsberechtigten nach § 26 BGB dem erweiterten Präsidium vorschlagen, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und Haushaltslage, einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren sind die Präsidiumsmitglieder nach § 26 BGB berechtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Dritten abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht haben die Vertretungsberechtigten nach § 26 BGB.
- 9.4 Im Übrigen haben die Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Die Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Das erweiterte Präsidium kann im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur gewährt werden, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen nachgewiesen wird.
- 9.5 Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 10

Gliederungen des NBV

- 10.1 Die Mitgliedsvereine des NBV müssen sich zu Kreis- bzw. Stadtfachverbänden innerhalb des für sie zuständigen Einzugsbereich nach den Vorschriften des für sie zuständigen Kreis- bzw. Stadtsportbundes oder kreisübergreifend zu Regionsfachverbänden zusammenschließen, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Beachtung dieser Satzung alle Angelegenheiten in eigener Verantwortung regeln. Fachverbände zeigen ihre Gründung und Auflösung (ggf. mit Bestätigung des zuständigen Kreis- und Stadtsportbundes) dem Präsidium sowie der jeweiligen Bezirkskonferenz an. Mitgliedsvereine können sich jeweils nur einem Kreis- bzw. Stadtfachverband bzw. Regionsfachverband anschließen.



Niedersächsischer Badminton-Verband e.V. im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

- 10.2 Die vorgenannten Untergliederungen bilden Bezirkskonferenzen für die Bezirke.
- a) Braunschweig;
 - b) Hannover;
 - c) Lüneburg und
 - d) Weser-Ems
- 10.3 Die Bezirkskonferenzen wählen bzw. bestätigen
- a) einen Vorsitzenden;
 - b) einen Verantwortlichen für den Spielbetrieb O19;
 - c) einen Verantwortlichen für die Jugend (von der jeweiligen Jugendvollversammlung gewählt) sowie
 - d) bis zu 5 mögliche weitere Funktionsträger.
- 10.4 Aufgabe der Bezirkskonferenzen ist die Wahl der Delegierten zum Verbandstag (siehe Geschäftsordnung des NBV, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist und über die der Verbandstag, und in den Jahren ohne Verbandstag, das erweiterte Präsidium, entscheidet mit dem Verweis auf die Geschäftsordnungen der Bezirkskonferenzen). Stehen nicht genügend Bewerber bei der Wahl der Delegierten zur Verfügung, können die Vorsitzenden der Bezirkskonferenzen weitere Delegierte bestellen. Die Kontaktdaten der Delegierten (insbesondere E-Mail und postalische Adressen) sind unverzüglich der Geschäftsstelle des NBV mitzuteilen. Die Organisation des Spielbetriebes regeln die Bezirkskonferenzen in ihren Geschäftsordnungen. Darüber hinaus entscheiden die Bezirkskonferenzen über eingegangene Anträge aus Kreis-, Stadt- und Regionsfachverbänden. Alle weiteren Zuständigkeiten regeln sie selbst.
- 10.5 Funktionshäufungen (Ämterhäufung) sind möglich.

§ 11

Finanzierung der NBV-Gliederungen

- 11.1 Zur Erfüllung der Aufgaben erhalten die NBV-Gliederungen Finanzmittel aus dem ordentlichen Haushalt des NBV.
- 11.2 Darüber hinaus erhalten die Bezirkskonferenzen zusätzliche Geldmittel zur Projektfinanzierung in ihrem Zuständigkeitsbereich. Nicht genutzte Gelder fließen am Ende des Haushaltsjahres zurück in den NBV-Gesamthaushalt.
- 11.3 Die Kriterien sowie die Höhe der Mittelzuweisung und die Vorgaben zur zeitnahen Verwendung regelt die Finanzordnung, die Vorgaben des LSB Niedersachsen und die Abgabenordnung des Bundes.
- 11.4 Die Untergliederungen haben durch Mitgliederbeschluss die Möglichkeit zeitlich begrenzt zusätzliche Beiträge zu einer Projektfinanzierung zu erheben. Der Beschluss ist dem Präsidium unverzüglich bekanntzugeben.



§ 12 Verbandsorgane

- 12.1 Die Organe des NBV sind:
- a) der Verbandstag;
 - b) das Präsidium;
 - c) das erweiterte Präsidium;
 - d) das Verbandsgericht;
 - e) die Referate.

§ 13 Verbandstag

- 13.1 Der Verbandstag setzt sich aus den Delegierten der Bezirkskonferenzen, den Mitgliedern des Präsidiums, den Referatsleitern sowie den Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten zusammen. Das Präsidium ist berechtigt, Mitarbeiter des Verbandes sowie Gäste und Pressevertreter einzuladen.
- 13.2 Der Verbandstag findet alle zwei Jahre in der Regel im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt. Der Versammlungsort sollte möglichst günstig im Verbandsgebiet liegen.
- 13.3 Der Verbandstag findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. In zu begründenden Ausnahmefällen kann das erweiterte Präsidium entscheiden, den Verbandstag als digitale Veranstaltung (Online-Verbandstag) durchzuführen. Auch eine Durchführung als kombinierte Präsenz- und Onlineveranstaltung (hybrider Verbandstag) ist möglich. Die Registrierungsfrist legt das Präsidium anlassbezogen fest. Stimmberechtigte, die nicht an der Präsenzveranstaltung teilnehmen, haben die Möglichkeit, ihre Stimmrechte auf elektronischem Wege auszuüben. Daneben (also zusätzlich oder auch gänzlich ohne Präsenzveranstaltung und/oder Onlineveranstaltung) kann das Präsidium eine Abstimmung zu allen oder einzelnen Punkten auch in Textform (z.B. per E-Mail oder in Briefform) ermöglichen.
- 13.4 Das Präsidium kann jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag mit Ladungsfrist von mindestens 6 Wochen einberufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert. Das Präsidium muss innerhalb von 6 Wochen einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn die Einberufung von 10 % der Mitgliedsvereine oder von 2 Bezirkskonferenzen unter Angabe desselben Antragsgrundes verlangt wird.



Niedersächsischer Badminton-Verband e.V.

im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

- 13.5 Jede Bezirkskonferenz hat
- a) für je angefangene 10 Vereine eine Stimme (01.01.des Jahres) und
 - b) für je 500 angefangene Vereinsmitglieder in den Vereinen zur zugehörigen jeweiligen Bezirkskonferenz eine weitere Stimme (hierfür ist die jeweils aktuelle Bestandserhebung des LandesSportBund Niedersachsen e.V. für die Sportart Badminton maßgeblich).
- 13.6 Jeder Delegierte kann höchstens zwei Stimmen wahrnehmen. Die Präsidiumsmitglieder und die Referatsleiter haben mit Ausnahme von Wahlen je eine Stimme. Präsidiumsmitglieder, die auch Referatsleiter sind, haben insgesamt nur eine Stimme.
- 13.7 Der Verbandstag ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlussfassungen, Abstimmungen oder Wahlen werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Enthaltung ist keine Stimmabgabe. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt offen per Handzeichen. Auf Antrag finden Stimmabgaben geheim statt.
- 13.8 Über den Verlauf des Verbandstages ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches die Anträge und die Ergebnisse der Beschlussfassungen wiedergibt. Es ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14

Einberufung des Verbandstages

- 14.1 Der Termin des Verbandstages wird mindestens 6 Monate vorher auf der Verbandshomepage angekündigt. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder einen der Vizepräsidenten nach § 26 BGB in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden dritten Werktag. Die Einberufung gilt den Delegierten als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Delegierten der Geschäftsstelle zugegangene E-Mail oder Postadresse gerichtet ist. Delegierte, die der Geschäftsstelle keine E-Mailadresse bekanntgegeben haben, werden per Brief eingeladen.
- 14.2 Im Falle einer Einberufung zu einem Online bzw. eines hybriden Verbandstages muss mit der Tagesordnung das Videokonferenztool und die Online-Voting-Plattform bekanntgegeben werden.



§ 15

Aufgaben des Verbandstages

- 15.1 Zu den Aufgaben des Verbandstages zählen insbesondere:
- a) Wahl und Abberufung von Präsidiumsmitgliedern nach § 26 BGB;
 - b) Bestätigung des Vizepräsidenten Jugend;
 - c) Wahl und Abberufung von Referatsleitern;
 - d) Wahl und Abberufung von Verbandsgerichtsmitgliedern;
 - e) Wahl und Abberufung von Kassenprüfern;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g) Entgegennahme von Berichten des Präsidiums;
 - h) Entgegennahme des Jahresabschlusses;
 - i) Entgegennahme von Berichten der Referatsleiter;
 - j) Entlastung des Präsidiums;
 - k) Genehmigung des Haushaltsplans;
 - l) Festlegung von Beiträgen, Umlagen und sonstigen Entgelten;
 - m) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - n) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen;
 - o) Beschlussfassung über Auflösung, Fusion oder Zweckänderung des Verbandes.

§ 16

Präsidium

- 16.1 Das Präsidium besteht aus:
- a) dem Präsidenten;
 - b) dem Vizepräsidenten Geschäftsführung;
 - c) dem Vizepräsidenten Finanzen;
 - d) dem Vizepräsidenten Sport;
 - e) dem Vizepräsidenten Jugend.
- 16.2 Vertretungsberechtigte im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident Geschäftsführung, der Vizepräsident Finanzen, sowie der Vizepräsident Sport. Zwei der Vorgenannten vertreten den NBV, darunter der Präsident oder bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident Finanzen.



Niedersächsischer Badminton-Verband e.V.

im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

- 16.3 Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 16.4 Präsidiumssitzungen finden grundsätzlich in Präsenztreffen statt. Präsidiumsbeschlüsse können auch auf schriftlichem oder elektronischem Weg sowie fernmündlich (zum Beispiel im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz) gefasst werden, wenn die Beschlussfassungsgegenstände allen Präsidiumsmitgliedern vorher per E-Mail zugänglich gemacht wurden und die einfache Mehrheit der Präsidiumsmitglieder an der Beschlussfassung mitgewirkt hat.
- 16.5 Einberufung, Beschlussfassung, Protokollierung und Abläufe der Präsidiumssitzung regelt die Geschäftsordnung Präsidium, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, und vom erweiterten Präsidium verabschiedet wird.

§ 17

erweitertes Präsidium

- 17.1 Das erweiterte Präsidium besteht aus dem Präsidium nach § 16.1, den Referatsleitern und den Vertretern der Bezirkskonferenzen. Bei Bedarf können fachliche Berater eingeladen werden.
- 17.2 Das erweiterte Präsidium unterstützt das Präsidium bei seiner Arbeit und ist in den Jahren ohne Verbandstag insbesondere zuständig für:
- Besprechung des vorgelegten Haushaltsplans;
 - Genehmigung des Haushaltsplans;
 - Entgegennahme von Berichten des Präsidiums;
 - Entlastung des Präsidiums;
 - Entgegennahme von Berichten der Referatsleiter;
 - Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen;
 - Entscheidungen über Anträge.
- Dieses tagt nach Bedarf, aber mindestens dreimal in der Spielsaison. Im Übrigen gelten §§ 16.4 und 16.5 auch für das erweiterte Präsidium.
- 17.3 Bei Abstimmungen im erweiterten Präsidium haben
- Die Mitglieder des Präsidiums jeweils eine Stimme;
 - Die Vertreter der Bezirkskonferenzen jeweils 4 Stimmen;
 - Die Referatsleiter jeweils eine Stimme.
- 17.4 Sofern Referate durch Mitglieder des Präsidiums geleitet werden, haben diese keine Stimme als Referatsleiter.
- 17.5 Personalentscheidungen werden durch das Präsidium vorbereitet und durch das erweiterte Präsidium entschieden.



Niedersächsischer Badminton-Verband e.V.

im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

- 17.6 Bei Ausscheiden eines Mitgliedes nach § 17.3 a und b kann sich das erweiterte Präsidium aus den eigenen Reihen selbst ergänzen oder ein geeignetes Mitglied durch die restlichen Mitglieder des erweiterten Präsidiums mit der kommissarischen Wahrnehmung der vakanten Position bis zum nächsten Verbandstag beauftragt werden.
- 17.7 Auf Antrag der restlichen Mitglieder des erweiterten Präsidiums können einzelne Mitglieder dieses Gremiums durch das Verbandsgericht bei grober Pflichtverletzung vorläufig von ihren Ämtern entbunden werden.

§ 18

Verbandsgericht

- 18.1 Das Verbandsgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Personen zusammen.
- 18.2 Die Mitglieder des Verbandsgerichtes werden vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 18.3 Die Verhandlungen führen der Vorsitzende und zwei Beisitzer, die durch den Vorsitzenden aus den vier Personen aus § 18.1 benannt werden. Ist der Vorsitzende verhindert, übernimmt einer der gewählten Personen den Vorsitz.
- 18.4 Das Verbandsgericht nimmt die ihm durch die Rechtsordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Die Entscheidung des Verbandsgerichts ist bindend.

§ 19

Referate

- 19.1 Zur Erfüllung der sportfachlichen Aufgaben des NBV werden Referate gebildet.
- 19.2 Die Referatsleiter werden vom Verbandstag gewählt und leiten das jeweilige Aufgabengebiet gesamtverantwortlich gegenüber dem Verbandstag und dem Präsidium. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Referatsleiter sind mit Sitz und Stimme im erweiterten Präsidium vertreten.
- 19.3 Die Referatsleiter verwalten die zugewiesenen Finanzmittel unter dem Gebot der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit eigenverantwortlich. Die Höhe der zugewiesenen Finanzmitteln wird durch den Vizepräsidenten Finanzen mit den einzelnen Referatsleitern im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans abgestimmt. Finanztransaktionen erfolgen ausschließlich nach Freigabe durch den Vizepräsidenten Finanzen durch die NBV-Geschäftsstelle.
- 19.4 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Referatsleiter Mitglieder für die ehrenamtliche Mitarbeit in das Referat berufen. Die Zahl der Berufenen kann durch den Referatsleiter bestimmt werden. Die Berufung, Zuweisung von Teilaufgaben und die Ausführungskontrolle erfolgen eigenverantwortlich durch den Referatsleiter. Das Präsidium ist über die Berufung in das Referat in Kenntnis zu setzen.



§ 20

Kassenprüfung

- 20.1 Der NBV hat bis zu vier Kassenprüfer. Die Wahl erfolgt durch den Verbandstag für zwei Jahre.
- 20.2 Mindestens zwei der Kassenprüfer führen die Kassenprüfung durch.
- 20.3 Die Kassenprüfung hat den Auftrag, ganzjährig die Geschäftsführung und die Tätigkeit des erweiterten Präsidiums zu überwachen. Auf Anforderung eines Verbandsorgans hat diese entsprechenden Berichte und Stellungnahmen zu fertigen. Sie hat nach Erstellung des Jahresabschlusses dem Verbandstag Rechenschaft über ihre Kontrolltätigkeit abzulegen und einen detaillierten schriftlichen Prüfungsbericht zu erstatten. Grundlage der Prüfungstätigkeit ist die Geschäftsordnung Kassenprüfung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist und über die der Verbandstag entscheidet.
- 20.4 Die Kassenprüfer stellen per Antrag eine Empfehlung auf Entlastung des Präsidiums.
- 20.5 Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist auf dem Verbandstag zu berichten. Kassenprüfer dürfen keinem anderen Verbandsorgan angehören.
- 20.6 Eine Besorgnis zur Befangenheit der Kassenprüfer ist auszuschließen.

§ 21

Datenschutz

- 21.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des NBV wurden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse von Mitarbeitern des NBV und Mitgliedern der Mitgliedsvereine im NBV verarbeitet.
- 21.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied und andere Betroffene insbesondere folgende Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft;
 - b) das Recht auf Berichtigung;
 - c) das Recht auf Löschung;
 - d) das Recht auf Datenübertragbarkeit;
 - e) das Recht auf Widerspruch;
 - f) das Recht auf Beschwerde.
- 21.3 Den Organen des NBV, allen Mitarbeitern oder sonst für den NBV Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten



Niedersächsischer Badminton-Verband e.V.

im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der obengenannten Personen aus dem NBV hinaus.

- 21.4 Auf Anforderung des Präsidiums ist die Einhaltung von Vorschriften und der Rechtsordnung mit Wirkung für die Vergangenheit und/oder die Zukunft zu bestätigen.
- 21.5 Einzelheiten regelt die Datenschutzordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, und über die der Verbandstag, und in den Jahren ohne Verbandstag, das erweiterte Präsidium entscheidet.

§ 22

Auflösung, Fusion

- 22.1 Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag beschlossen werden. Zur Auflösung des Verbandes ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 22.2 Sofern der Verbandstag nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Verbandes die Vertretungsberechtigten nach § 6 BGB als Liquidatoren bestellt.
- 22.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Verbandsvermögen an den LSB Niedersachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sport zu verwenden hat.
- 22.4 Im Falle eine Fusion mit einem anderen Verband fällt das Vermögen nach der Verbandsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverband bzw. an den aufnehmenden Verband, der es unmittelbar und ausschließlich.

§ 23

Schlussbestimmungen

- 23.1 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann das Präsidium von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen unverzüglich nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister veröffentlicht werden.
- 23.2 Außer den in der Satzung genannten Ordnungen kann sich der Verband weitere Ordnungen geben, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind, und über die der Verbandstag, und in den Jahren ohne Verbandstag, das erweiterte Präsidium entscheidet.
- 23.3 Alle gewählten und bestellten Amts- und Funktionsträger bleiben bis zu neuen Wahlen oder ihren neuen Bestellungen im Amt.
- 23.4 Diese Satzung wurde durch den Verbandstag am 13.11.2021 verabschiedet und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und wird auf der Homepage veröffentlicht.



Geschäftsordnung
des Niedersächsischen Badminton-Verband e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	17
§ 2 Der Verbandstag.....	17
§ 3 Eröffnung und Leitung.....	17
§ 4 Prüfung und der Stimmrechte	18
§ 5 Beschlussfassungen.....	18
§ 6 Wahlen	19
§ 7 Das Präsidium	19
§ 8 Das erweiterte Präsidium.....	19
§ 9 Die Referate	20
§ 10 Die NBV-Gliederungen	21
§ 11 Schlussbestimmungen	21



§ 1

Allgemeines

- 1.1 Die Geschäftsordnung des Niedersächsischen Badminton-Verband e.V. - im Folgenden NBV- genannt, enthält Bestimmungen, die die Durchführung der Verbandstage, die Sitzungen der Gremien des Verbandes sowie der NBV-Gliederungen regelt. Sie enthält ferner die Richtlinien, die zur einheitlichen Geschäftsführung aller Amtsträger beitragen.
- 1.2 Die Geschäftsordnung wird vom Verbandstag und in den Jahren ohne Verbandstag vom erweiterten Präsidium beschlossen und ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 1.3 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2

Der Verbandstag

- 2.1 Der Verbandstag ist das oberste beschlussfassende Organ nach § 32 BGB, aus dessen Willensbildung und Beschlüssen Handlungs- und Arbeitsaufträge für das Präsidium entwickelt werden. Gleichzeitig erfüllt der Verbandstag die Kontroll- und Aufsichtsfunktion für das von ihm gewählte Präsidium.
- 2.2 Die Einberufung eines jeden Verbandstages hat gemäß § 13 Abs. 4 der Satzung zu erfolgen.
- 2.3 Der Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen. Sie wird anlassbezogen durch das erweiterte Präsidium festgelegt.

§ 3

Eröffnung und Leitung

- 3.1 Die Eröffnung, die Leitung und die Durchführung des Verbandstages obliegen dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung einem anderen Mitglied des Präsidiums nach §26 BGB.
- 3.2 Der Vizepräsident Geschäftsführung ist für die Protokollführung verantwortlich.
- 3.3 Nach Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung des Verbandstages ist zu prüfen, ob Änderungen zur Tagesordnung gewünscht werden, über die mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten abzustimmen ist.
- 3.4 Der Präsident bringt die Tagesordnungspunkte in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.



Niedersächsischer Badminton-Verband e.V.

im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

- 3.5 Der Präsident führt für jeden einzelnen Tagesordnungspunkt eine Rednerliste und erteilt danach das Wort. Er selbst kann zu jedem Zeitpunkt zur Sache sprechen. Der Antragssteller erhält das erste und das letzte Wort. Zur tatsächlichen Berichtigung oder zur Geschäftsordnung ist das Wort unabhängig von der Rednerliste zu einer kurzen Äußerung zu erteilen. Die Redezeit kann durch Beschluss des Verbandstages begrenzt werden. Wird der Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, hat der Präsident die Beratung zu schließen.
- 3.6 Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können mit einer Mehrheit von zwei-Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Davon ausgenommen sind Satzungsänderungen und Wahlen. Der Antragssteller hat seinen Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung zu begründen.
- 3.7 Dem Präsidenten steht das Hausrecht zu.

§ 4

Prüfung und der Stimmrechte

- 4.1 Die Namen der stimmberechtigten Delegierten und der von ihnen zu vertretenden Mitgliedsvereine sind in einer Anwesenheitsliste festzuhalten.
- 4.2 Der Vizepräsident Geschäftsführung gibt die festgestellte Zahl der vertretenden Stimmen bekannt, bevor eine Abstimmung erfolgt.
- 4.3 Stimmberechtigte sind nur die beim Verbandstag anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Delegierten, das Präsidium und die Referatsleiter.
- 4.4 Ein Delegierter kann maximal 2 Stimmen wahrnehmen. Präsidiumsmitglieder und Referatsleiter können nicht als Delegierte fungieren bzw. abstimmen.
- 4.5 Anwesenden Gästen steht kein Stimmrecht zu. Ihnen kann jedoch das Wort erteilt werden.

§ 5

Beschlussfassungen

- 5.1 Ein ordnungsgemäß einberufener Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
- 5.2 Beschlüsse werden gemäß § 13 Abs. 7 der Satzung gefasst.
- 5.3 Beschlüsse werden offen per Handzeichen gefasst. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten aus der Versammlung müssen Beschlüsse in geheimer Wahl gefasst werden.
- 5.4 Stimmabgaben bei digitalen oder hybriden Verbandstagen werden offen per Handzeichen und/oder mit einem geeigneten und rechtssicheren Abstimmungstool durchgeführt.



Niedersächsischer Badminton-Verband e.V.

im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

- 5.5 Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Präsidenten und vom Vizepräsidenten Geschäftsführung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss den Wortlaut der vom Verbandstag gefassten Beschlüsse enthalten. Sie ist allen Mitgliedern unverzüglich in geeigneter Form bekannt zu machen.
- 5.6 Satzungsänderungen treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie sind allen Mitgliedern unverzüglich in geeigneter Form bekannt zu machen.
- 5.7 Ordnungsänderungen treten ab dem 1. des Folgemonats nach Beschlussfassung durch die Gremien in Kraft. Sie sind allen Mitgliedern spätestens nach 2 Wochen in geeigneter Form bekannt zu machen.
- Dies muss durch das amtliche Organ geschehen, durch Bereitstellung auf www.nbv-online.de und zusätzlich per E-Mail an die Vorsitzenden der Gliederungen.

§ 6

Wahlen

- 6.1 Bis zur Wahl des Präsidenten wird der Verbandstag vom Ehrenpräsidenten geleitet, bei Abwesenheit des Ehrenpräsidenten von einem Delegierten, der vom Verbandstag gewählt wird.
- 6.2 Wahlen werden offen per Handzeichen durchgeführt. Auf Antrag mindestens eines stimmberechtigten aus der Versammlung müssen Wahlen geheim durchgeführt werden. Für die Annahme des Antrags ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- 6.3 Stehen mindestens zwei Personen für einen zu wählenden Posten zur Verfügung, so wird in geheimer Wahl abgestimmt. Es ist ein Wahlausschuss von mindestens 3 Personen zu bilden. Erhält eine Person im ersten Wahlgang eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so ist sie für den Posten gewählt. Bei einem zweiten Wahldurchgang reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 6.4 Wahlen bei digitalen oder hybriden Verbandstagen werden offen per Handzeichen und/oder mit einem geeigneten und rechtssicheren Abstimmungstool durchgeführt.

§ 7

Das Präsidium

- 7.1 Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung nach § 16 Abs. 5 der Satzung.

§ 8

Das erweiterte Präsidium

- 8.1 Das erweiterte Präsidium tagt mindestens dreimal im Jahr, angestrebt werden die Monate März, Juni und Oktober.



Niedersächsischer Badminton-Verband e.V.

im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

- 8.2 Die Sitzungen werden vom Präsidenten mit einer Frist von mindestens 4 Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf 14 Tage verkürzt werden.
- 8.3 Der Einberufung ist eine Tagesordnung beizufügen. Sie wird anlassbezogen durch das erweiterte Präsidium festgelegt.
- 8.4 Der Einberufung sind alle Beschlussvorlagen beizufügen. Während der Sitzung können Beschlussvorlagen nur eingebracht werden, wenn diese mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, zugelassen werden.
- 8.5 Die Leitung und die Durchführung der erweiterten Präsidiumssitzungen übernimmt der Präsident, bei dessen Abwesenheit eine Vertretung. Der Vizepräsident Geschäftsführung, ist für die Protokollführung verantwortlich. Alle Präsidiumsmitglieder vertreten sich bei Abwesenheit gegenseitig.
- 8.6 Das erweiterte Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, unter Ihnen der Präsident oder der Vizepräsident Geschäftsführung, anwesend sind. Beschlüsse werden offen per Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- 8.7 Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Präsidenten und vom Vizepräsidenten Geschäftsführung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss den Wortlaut der vom erweiterten Präsidium gefassten Beschlüsse enthalten. Eine Protokollniederschrift muss innerhalb von 4 Wochen allen Sitzungsteilnehmern vorliegen. Ergeben sich Widersprüche gegen Protokollinhalte, müssen diese innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung mit entsprechender schriftlicher Begründung eingelegt werden. Gehen innerhalb der Frist keine Widersprüche ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Sofern Widersprüche vorliegen, wird Protokoll in der nächsten Sitzung des erweiterten Präsidiums abgestimmt und abschließend genehmigt.
- 8.8 Sitzungen des erweiterten Präsidiums sind nicht öffentlich.

§ 9

Die Referate

- 9.1 Die Referate erledigen ihre Aufgaben eigenständig und gesamtverantwortlich gegenüber dem Verbandstag und dem Präsidium gemäß § 19 der Satzung.
- 9.2 Die Referate geben sich eigene Ordnungen. Diese Ordnungen sind vom erweiterten Präsidium zu genehmigen.
- 9.3 Die Referate sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden offen per Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- 9.4 Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an Sitzungen der Referate teilzunehmen. Ihnen muss ein Rederecht gewährt werden.



§ 10

Die NBV-Gliederungen

- 10.1 Die NBV-Gliederungen regeln ihre Angelegenheiten unter Berücksichtigung von Satzungen und Ordnungen eigenständig.
- 10.2 Die NBV-Gliederungen geben sich eigene Geschäftsordnungen. Diese Ordnungen sind vom erweiterten Präsidium zu genehmigen.

§ 11

Schlussbestimmungen

- 11.1 Die Geschäftsordnung wurde durch das erweiterte Präsidium am 13.10.2023 verabschiedet und tritt nach Veröffentlichung zum 01.11.2023 in Kraft.



Finanzordnung des Niedersächsischen Badminton-Verband e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	23
§ 2 Verwendungszweck	23
§ 3 Grundsätze der Sparsamkeit	24
§ 4 Aufgaben und Verantwortung des Vizepräsidenten Finanzen	24
§ 5 Rechnungsabschluss	24
§ 6 Haushaltsplan	24
§ 7 Zweckbindung der Haushaltsmittel	25
§ 8 Rechnungslegung	25
§ 9 Buch- und Kontoführung	26
§ 10 Zeichnungsbefugnis	27
§ 11 Vermögensverwaltung	27
§ 12 Beiträge, Umlagen, sonstige Entgelte und Erstattungssätze	27
§ 13 Reisen und Übernachtungen	28
§ 14 Verwaltungskostenabrechnungen	28
§ 15 Kassenprüfer	29
§ 16 Mittelzuweisung an die NBV-Gliederungen	29
§ 17 Haushalts- und Kassenführung in den NBV- Gliederungen	30
§ 18 Gliederungskonten und Zeichnungsbefugnis	30
§ 19 Schlussbestimmungen	30

Inhaltsverzeichnis Anlagen

Finanzordnung Anlage I	31
Finanzordnung Anlage II	36



§ 1

Allgemeines

- 1.1 Die Finanzordnung des Niedersächsischen Badminton-Verband e.V. - im Folgenden NBV – genannt, regelt Haushalt,- Kassen- und Vermögensverwaltung.
- 1.2 Der Haushalt des NBV gliedert sich in
 - ordentlicher Haushalt
 - außerordentlicher Haushalt
- 1.3 Der ordentliche Haushalt gliedert sich in
 - Mitgliedsbeiträge
 - Mannschaftsnenn gelder
 - Mannschaftsmeldegelder
 - Ordnungsentgelder
 - Spenden
 - Teilnehmerbeiträge
- 1.4 Der außerordentliche Haushalt gliedert sich in
 - Mittelzuweisungen aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen
 - Geförderte Projekte des LandesSportBund Niedersachsen
 - Geförderte Projekte der Niedersächsischen Lotto-Sport- Stiftung
 - Fördergelder aus Crowdfunding-Projekten
 - Fördergelder aus sonstigen Projekten aus öffentlichen Finanzmitteln und aus Finanzmittel von Stiftungen.

§ 2

Verwendungszweck

- 2.1 Die Verteilung und Verwendung der Haushaltsmittel sind streng an die Vorgaben der Abgabenordnung des Bundes (AO), des LandesSportBund Niedersachsen (LSB) und des Niedersächsischen Sportfördergesetzes NSportFG) gebunden. Dieses gilt insbesondere für die Bildung von Projekten.
- 2.2 Mittelzuweisungen für Projekten unterliegen den jeweiligen Vorgaben der Förderer.



§ 3

Grundsätze der Sparsamkeit

- 3.1 Die Finanzgeschäfte sind nach den Grundsätzen gebotener Sparsamkeit abzuwickeln. Die Ausgaben müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten oder den zu erwartenden Einnahmen stehen.

§ 4

Aufgaben und Verantwortung des Vizepräsidenten Finanzen

- 4.1 Die Führung der Haushalt,- Kassen- und Vermögensverwaltung obliegt dem Vizepräsidenten Finanzen gesamtverantwortlich gegenüber dem Verbandstag und zwischen den Verbandstagen gegenüber dem erweiterten Präsidium.
- 4.2 Bei Verhinderung des Vizepräsidenten Finanzen übernimmt ein Mitglied des Präsidiums nach § 26 BGB dessen Aufgaben.
- 4.3 Über alle Kasseneinnahmen- und Ausgaben ist ordnungsgemäß Buch zu führen. Gegenüber den Prüfungsinstanzen ist, nach Abstimmung mit dem Präsidium, jederzeit nachweisbar Rechenschaft abzulegen.

§ 5

Rechnungsabschluss

- 5.1 Im ersten Quartal nach Ablauf des Geschäftsjahres ist der Rechnungsabschluss nach Folgenden Gliederungen zu erstellen:
- Spalte 1: Haushaltsplan des Geschäftsjahres
 - Spalte 2: Rechnungsabschluss des Geschäftsjahres
 - Spalte 3: Haushaltsplan des folgenden Jahres
- 5.2 Der Abschluss des außerordentlichen Haushalts richtet sich nach den Abrechnungsvorschriften des LandesSportBund Niedersachsen.
- 5.3 Der Haushaltsabschluss samt der Abschmelzungsbeträge ist dem LandesSportBund Niedersachsen bis zum 31.05. nach Ablauf des Geschäftsjahres zur Prüfung vorzulegen.

§ 6

Haushaltsplan

- 6.1 Die Finanzmittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen sind im Haushaltsplan zweckgebunden einzusetzen und abzubilden.
- 6.2 Die Beantragung von Finanzmitteln aus dem ordentlichen Haushalt hat durch das Präsidium und die jeweiligen Referatsleiter bis zum 30.11. des Jahres an den Vizepräsident Finanzen zu erfolgen. Die Mittelzuweisung erfolgt in einer Gesamtbetrachtung durch das erweiterte Präsidium.



Niedersächsischer Badminton-Verband e.V.

im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

- 6.3 Der ordentliche Haushalt sowie der außerordentliche Haushalt nach 1.1 und 1.2 dieser Finanzordnung werden durch den Vizepräsidenten Finanzen zu einem Gesamthaushaltsplan zusammengefügt.
- 6.4 Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung durch den NBV-Verbandstag, in den Jahren dazwischen durch das erweiterte Präsidium.
- 6.5 Bis zur Genehmigung werden die aus der üblichen Verbandstätigkeit und nach den Vorgaben des Verbandszweckes ergebenden notwendigen Ausgaben getätigt.
- 6.6 Die Haushaltsplanung, Einzelabrechnung und Rechnungslegungen sind für
- Aufwendungsersatz nach § 670 BGB
 - Tage- und Übernachtungsgelder
 - Ordnungs- und Säumnisentgelte
 - Schiedsrichter- und Übungsleiterausweise
 - Lehrgangsentgelte
 - Trainerhonorare
 - Arbeitstagungen
 - Aufnahmeentgelte
 - Mannschaftsmeldegelder
 - Jahresbeiträge
- zu Grunde zu legen.

§ 7

Zweckbindung der Haushaltsmittel

- 7.1 Die im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden. Ein Ausgleich der einzelnen Konten ist mit Zustimmung des Präsidiums zulässig, soweit diese nicht der Zweckbindung der Finanzmittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen unterliegen. Die Saldierung einzelner Konten im Jahresabschluss ist nicht gestattet.

§ 8

Rechnungslegung

- 8.1 Für jedes Geschäftsjahr (01.01.-31.12.) ist bis spätestens drei Monate nach Jahresabschluss eine Jahresrechnung zu erstellen.
- 8.2 Einnahmen und Ausgaben sind nach dem jeweils gültigen Kontenplan aufzuschlüsseln. Der Kontenplan kann vom Präsidium angepasst werden.
- 8.3 Während des Haushaltsjahres ist die Entwicklung der Einnahmen- und Ausgaben regelmäßig festzustellen.



Niedersächsischer Badminton-Verband e.V.

im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

- 8.4 Die Jahresrechnung ist von den Kassenprüfern zu prüfen und dem NBV-Verbandstag, in den Jahren dazwischen dem erweiterten Präsidium, zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9

Buch- und Kontoführung

- 9.1 Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu belegen und in den Büchern unter entsprechender Zuordnung nach dem Kontenplan zu erfassen.
- 9.2 Der Zahlungsverkehr erfolgt ausschließlich bargeldlos. Nur nach Freigabe durch den Vizepräsidenten Finanzen führt die NBV-Geschäftsstelle die Finanztransaktion durch.
- 9.3 Zur Vermeidung langer Wartezeiten können die Abrechnungsbelege vorab dem Vizepräsidenten Finanzen per E-Mail zwecks Freigabe zur Verfügung gestellt werden. Nach der Freigabe erfolgt die Finanztransaktion durch die NBV-Geschäftsstelle. Die Originalbelege müssen innerhalb von 4 Wochen der NBV-Geschäftsstelle vorliegen.
- 9.4 Veranstaltungen- Lehrgänge, Vergleichsturniere, Sitzungen u.a., die im Rahmen der Haushaltsplanungen liegen, können vom Vizepräsidenten Finanzen durch a-Konto-Zahlungen bevorschusst werden und sind nach Durchführung unverzüglich unter Beifügung der Einzelbelege abzurechnen.
- 9.5 Alle Abrechnungen sind mit prüffähigen Belegen einzureichen. Prüffähige Belege sind:
- Teilnehmerlisten
 - Einladungen
 - Tankbelege
 - Rechnungen für Mietfahrzeuge
 - Verzehrrechnungen
 - Rechnungen für Anschaffungen
- 9.6 Fehlen diese Unterlagen, hat der Vizepräsident Finanzen die Freigabe der Abrechnung zu verweigern und den Absender unverzüglich zu informieren.
- 9.7 Bei Maßnahmen, die über die Finanzmittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen abgerechnet werden können, ist das Formblatt des LandesSportBund ausgefüllt und unterschrieben beizufügen.
- 9.8 Abrechnungen sind zum Ende des Folgequartals nach der Maßnahme einzureichen. Maßnahmen des letzten Quartals des Jahres sind bis zum 31.01. des Folgejahres abzurechnen. Danach besteht kein Anspruch mehr auf Erstattung.



§ 10

Zeichnungsbefugnis

- 10.1 Zwei Mitglieder des Präsidiums nach § 26 BGB sind gemeinsam zeichnungsberechtigt.
- 10.2 Alle Zahlungsbelege müssen den Vermerk und die Unterschrift für „rechnerisch richtig“ und „zur Zahlung angewiesen“ enthalten.
- 10.3 Bei Zahlungen an Präsidiumsmitglieder ist bei „zur Zahlung angewiesen“ die Unterschrift zweier anderer Mitglieder des Präsidiums nach § 26 BGB erforderlich.

§ 11

Vermögensverwaltung

- 11.1 Anschaffungen für den Büro-, Geschäftsbetrieb- und Sportbetrieb sind im Jahre der Anschaffung in voller Höhe abzuschreiben. Vermögenswerte über 400,00 Euro sind jedoch für die Dauer von 10 Jahren zu inventarisieren.
- 11.2 Über den Ein- und Verkauf von Bällen ist unabhängig von Absatz 1 gesondert Buch zu führen

§ 12

Beiträge, Umlagen, sonstige Entgelte und Erstattungssätze

- 12.1 Lehrgangs,- Trainer,- Schiedsrichter- und Betreuungsmaßnahmen sind nach den in Anlage II dieser Finanzordnung festgesetzten Honorarsätzen abzurechnen. Änderungen zu Lasten des NBV bedürfen nach Antrag der Zustimmung des Präsidiums. Ein etwaiger Zahlungsausgleich ist durch Eigenanteile der Lehrgangsteilnehmer herbeizuführen. Über etwaige Stornokosten oder Erstattung von Eigenanteilen sowie die Bedingungen entscheiden die jeweiligen Referate. Eine Veröffentlichung erfolgt in den jeweiligen Ausschreibungen.
- 12.2 Die Höhe der Beiträge, Umlagen, sonstige Entgelte und Erstattungssätze können durch den NBV-Verbandstag, in den Jahren dazwischen durch das erweiterte Präsidium, auf Antrag neu festgelegt werden. Für Erstattungssätze, die in Verbindung mit der Anpassung von Finanzmitteln aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhöht werden, bedarf es keiner weiteren Zustimmung. Die Entwicklung der Beiträge, Umlagen, sonstigen Entgelten und Erstattungssätze sollen sich an der Entwicklung des Lebenshaltungskostenindex, in der jeweiligen gültigen Fassung des Bundesamtes für statistische Angaben, orientieren.
- 12.3 Ausgenommen sind Erstattungssätze, die in Verbindung mit den Richtlinien zur Verwendung der Finanzmittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen stehen, Vorgaben zu Auslagererstattung nach § 670 BGB sowie Fahrtkostenerstattung nach den Vorgaben des Bundesreisekostengesetzes.



Niedersächsischer Badminton-Verband e.V. im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

- 12.4 Die vom Verbandstag bzw. erweiterten Präsidium festgesetzten Beiträge, Umlagen, sonstige Entgelte und Erstattungssätze sind bis zu einer Evaluierung und erneuten Festsetzung bindend, und innerhalb der in der Satzung festgelegten Fristen zu entrichten, soweit diese Finanzordnung keine weiterführenden Bestimmungen erlässt.
- 12.5 Näheres regeln die Anlagen zu dieser Finanzordnung.

§ 13

Reisen und Übernachtungen

- 13.1 Aufwendungen, die im direkten Zusammenhang mit dem Aufgabengebiet des Mitarbeiters stehen, ersetzt der NBV nach § 670 BGB. Für Fahrten mit der Deutschen Bahn werden die Kosten für ein Ticket der 2. Klasse zuzüglich Zuschläge abgerechnet. Für Fahrten mit dem PKW gelten die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes und der allgemeinen Abrechnungsrichtlinie für Landesfachverbände des LandesSportBund Niedersachsen.

In begründeten Fällen kann das Präsidium auf Antrag die Kosten für ein Bahnticket der 1. Klasse zuzüglich Zuschläge erstatten.

- 13.2 Jeder im NBV tätige und beauftragte Mitarbeiter hat sich so kostensparend wie möglich zu verhalten. Insbesondere sind zumutbare Mitfahrgelegenheiten oder Gruppenvergünstigungen bei Anreise zu Sitzungen, Tagungen und Meisterschaften bzw. Lehrgängen zu nutzen. Der Vizepräsident Finanzen hat das Präsidium über außergewöhnliche oder überhöhte Ausgaben zu informieren und eine Präsidiumsentscheidung zu beantragen.

§ 14

Verwaltungskostenabrechnungen

- 14.1 Verwaltungskosten werden erstattet, soweit diese nach § 670 BGB unmittelbar mit der Tätigkeit innerhalb des Aufgabenbereiches anfallen. Hierzu zählen insbesondere
- Portokosten
 - Telefonkosten
 - Kopierkosten
 - Kleinmaterial
- 14.2 Die Erstattung dieser Kosten sind mittels Antragsformulars und unter Beifügung prüffähiger Belege dem Vizepräsidenten Finanzen zur Genehmigung und Freigabe vorzulegen. Auf der Telefonrechnung sind die für den NBV geführten Gespräche zu kennzeichnen und die Kosten auszuweisen. Das gleiche gilt für Gespräche.



Niedersächsischer Badminton-Verband e.V.

im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

- 14.3 Büro-bzw. Arbeitsmaterial ist nur in Ausnahmefällen und in kleinen Mengen von Mitarbeitern bzw. dem Präsidium selbst einzukaufen. Stempel, NBV-Geschäftsbogen, Briefumschläge u.a. sind über die NBV-Geschäftsstelle anzufordern.

§ 15

Kassenprüfer

- 15.1 Die vom Verbandstag für zwei Jahre gewählten Kassenprüfer haben nach Erstellung des Rechnungsabschlusses im 1. Quartal die Kassenprüfung durchzuführen. Der Vizepräsident Finanzen teilt den Termin 2 Monate vor der Kassenprüfung mit und lädt mit einer Frist von 4 Wochen ein.
- 15.2 Das Ergebnis der Kassenprüfung haben die Kassenprüfer in einem Prüfbericht festzuhalten, der dem NBV-Verbandstag, in den Jahren dazwischen dem erweiterten Präsidium, vorzulegen ist. Beim NBV-Verbandstag erläutern die Kassenprüfer ihren Bericht.

§ 16

Mittelzuweisung an die NBV-Gliederungen

- 16.1 Die NBV-Gliederungen erhalten zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben und zur Durchführung des Spielbetriebes Finanzmittel aus dem ordentlichen Haushalt. Die Finanzmittel sind nach dem Verbandszweck und den Vorgaben der Satzung zu verwenden.
- 16.2 Die Bezirkskonferenzen erhalten Mittelzuweisungen gemäß Anlage I §§ 3 und 5 der Finanzordnung. Die Mittelzuweisung erfolgt in zwei Raten. Die erste Rate wird im März und die zweite Rate im September des Geschäftsjahres überwiesen. Bezirke mit einem Vermögen > 2.500,00 € erhalten erst dann wieder Finanzmittel aus dem Verbandsvermögen, wenn der Betrag abgeschmolzen ist. In diesem Fall sind auch Zahlungen unterjährig möglich. Darüber hinaus gilt § 16.4 weiterhin.
- 16.3 Die NBV-Kreisfachverbände und NBV-Regionen erhalten Mittelzuweisungen gemäß Anlage I § 5 der Finanzordnung. Die Mittelzuweisungen erfolgen im Februar des Geschäftsjahres. Kreise und Regionen mit einem Verbandsvermögen > 800,00 €, erhalten erst dann wieder Finanzmittel aus dem Verbandsvermögen, wenn der Betrag abgeschmolzen ist. In diesem dem Fall sind auch unterjährig Zahlungen möglich. Darüber hinaus gilt § 16.4 weiterhin.
- 16.4 Die Vorgaben des LandesSportBund Niedersachsen zur Rücklagenbildung sind zu beachten. Verstoßen die NBV-Gliederung gegen diese Vorgaben, behält sich der NBV vor, bis zur ordnungsgemäßen Auflösung dieser Rücklagen, die Auszahlung der Mittelzuweisungen auszusetzen. Das Geld verbleibt im Verbandsvermögen und wird nach dem Verbandszweck und den Vorgaben der Satzung verwendet. Die Gliederungen haben keinen Rechtsanspruch auf Nachzahlung der ausgesetzten Mittelzuweisungen.



§ 17

Haushalts- und Kassenführung in den NBV- Gliederungen

- 17.1 Die Haushalts- und Kassenführung obliegt dem NBV. Die NBV-Gliederungen werden als Kostenstellen im NBV-Haushalt geführt. Ausnahmen bilden die rechtlich eigenständigen NBV-Gliederungen.
- 17.2 Auf Antrag können die NBV-Gliederungen die Haushalt- und Kassenführung eigenständig und gesamtverantwortlich gegenüber dem Präsidium nach § 26 BGB ausführen.
- 17.3 Die NBV-Gliederungen haben die Vorgaben aus der NBV-Finanzordnung zu beachten.
- 17.4 Im Falle der eigenständigen Haushalt- und Kassenführung ist dem Vizepräsident Finanzen bis zum 31.12. des Geschäftsjahres ein vorläufiger Haushaltsabschluss einzureichen. Der von den NBV-Gliederungen geprüfte Haushaltsabschluss muss bis spätestens 20.02. des Folgejahres in der NBV-Geschäftsstelle vorliegen. Die Kontoauszüge per 31.12. des abgelaufenen Geschäftsjahres sind der NBV-Geschäftsstelle als PDF-Dokument bis spätestens zum 10.01. des Folgejahres per E-Mail zur Verfügung zu stellen. Eine Nichtbeachtung wird entsprechend § 16.4 der Finanzordnung sanktioniert.

§ 18

Gliederungskonten und Zeichnungsbefugnis

- 18.1 Im Falle der eigenständigen, gegenüber dem Präsidium gesamtverantwortlichen Haushalt- und Kassenführung werden für die NBV-Gliederungen Konten eingerichtet. Dies gilt auch für die rechtlich eigenständigen NBV-Gliederungen.
- 18.2 Die NBV-Gliederungskonten tragen den Namen „Niedersächsischer Badminton-Verband e.V.“ und den Namen der NBV-Gliederung.
- 18.3 Zeichnungsberechtigte sind der Vorsitzende und der Kassenwart der NBV-Gliederung

§ 19

Schlussbestimmungen

- 19.1 Über alle Finanz- und im weiteren Sinne damit zusammenhängende Fachfragen, die in vorstehender Finanzordnung im Einzelnen nicht festgelegt sind, entscheidet das erweiterte Präsidium.
- 19.2 Die Finanzordnung wurde durch den außerordentlichen Verbandstag am 26.06.2022 verabschiedet und tritt nach Veröffentlichung zum 01.08.2022 in Kraft.
- 19.3 Alte Bestimmungen verlieren ab diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.



**Finanzordnung Anlage I
des Niedersächsischen Badminton-Verband e.V.**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einleitende Bemerkungen.....	32
§ 2 Aufnahmegebühr.....	32
§ 3 Jahresbeitrag.....	32
§ 4 Mannschaftsmeldegeld.....	32
§ 5 Mannschaftsnenngeld.....	33
§ 6 Umschreibungen.....	34
§ 7 Spielgemeinschaften.....	34
§ 8 Ordnungsgebühren.....	34
§ 9 Mahngebühren.....	35



§ 1

Einleitende Bemerkungen

- 1.1 Für Reisekosten gilt: Die Zahlung von Fahrtkosten und Tagegeldern erfolgt maximal in Höhe der gültigen Sätze gemäß aktueller Richtlinie des LandesSportBundes. Für die Abrechnung sind die vorgeschriebenen Formblätter zu verwenden.
- 1.2 Abweichend sind Lehrgänge und andere Maßnahmen, zu denen der Landessportbund Mittel zur Verfügung stellt, nach den besonderen Vorschriften und Vergütungssätzen des LandesSportBundes abzurechnen.

§ 2

Aufnahmegebühr

- 2.1 Die Aufnahmegebühr beträgt 25,00 Euro und ist nach Bestätigung der Aufnahme in den Verband bargeldlos zu entrichten.

§ 3

Jahresbeitrag

- 3.1 Der Vereinsbeitrag beträgt 100,00 Euro pro Jahr. Darin enthalten sind die Abgaben an den deutschen Badminton-Verband e.V. sowie 37,50 Euro Verwaltungskostenpauschale pro Verein für die Bezirksfachverbände. Zusätzlich wird ein Mitgliedsbeitrag von 2,80 Euro pro Mitglied erhoben.
- 3.2 Die Mitgliederzahlen werden durch die Meldungen des Vorjahres an den LandesSportBund Niedersachsen bzw. durch die höhere Anzahl der Spielberechtigten auf der Spielliste bestimmt.
- 3.3 Der Jahresbeitrag wird zum 20.01. des Geschäftsjahres per Rechnung erhoben.

§ 4

Mannschaftsmeldegeld

- 4.1 Das Mannschaftsmeldegeld beträgt 120,00 Euro. Bei Spielgemeinschaften zahlt jeder Verein das Meldegeld in voller Höhe.
- 4.2 Das Mannschaftsmeldegeld wird zum 15.05. des Geschäftsjahres per Rechnung erhoben.



§ 5 Mannschaftsnenngeld

5.1 Die Mannschaftsnennfelder werden wie folgt berechnet:

Spielklasse	Nenngeld
3. Kreisklasse und Hobbyliga*	30,00 Euro
2. Kreisklasse*	70,00 Euro
1. Kreisklasse*	90,00 Euro
Kreisliga*	100,00 Euro
Bezirksklasse**	210,00 Euro
Bezirksliga**	270,00 Euro
Verbandsklasse	320,00 Euro
Landesliga	350,00 Euro
Niedersachsenliga	380,00 Euro

* Davon zahlt der NBV 30,00 Euro an die Kreise.

** Davon zahlt der NBV 55,00 Euro an die Bezirke.

5.2 Das Mannschaftsnenngeld wird zum 01.08. des Geschäftsjahres per Rechnung erhoben.

5.3 Das Mannschaftsmeldegeld und das Mannschaftsnenngeld sind auch zu zahlen, wenn eine Mannschaft nach dem 01.05. des Jahres zurückgezogen wurde.



§ 6 Umschreibungen

- 6.1 Umschreibung der Spielberechtigung * 25,00 Euro
Umschreibung mit Verzicht auf Wartezeit 75,00 Euro

* Die Umschreibgebühr wird auf Antrag erlassen, wenn

- ein Spieler, der in einer der Niedersachsenligen im Jugendbereich gespielt hat und dafür den Verein gewechselt hat und
- er nach einer Saison zurückgewechselt und
- er in den Verein zurückkehrt, für den die Spielberechtigung vor dem Wechsel bestand

Der Antrag ist mit der Umschreibung zu stellen

§ 7 Spielgemeinschaften

- 7.1 Mit der Gründung einer Spielgemeinschaft ist von jedem beteiligten Verein eine Genehmigungsgebühr von 50,00 Euro zu zahlen (zusätzlich zum MNG).

§ 8 Ordnungsgebühren

- 8.1 Folgende Ordnungsgebühren werden von den zuständigen Gremien erhoben (SpO: NBV-Spielordnung; SchO: NBV-Schiedsrichterordnung).

Ordnungsgebühr	Euro
a) Missachtung der Vorgaben für Spielkleidung (§ 4 SpO) (im Mannschaftskampf pro Begegnung)	15,00
b) Missachtung der Ballpoolvorgaben (§ 5 SpO)	25,00
c) Überschreitung des Abgabetermins der Spielliste bei der NBV-Passstelle (§ 16 (1) SpO)	50,00
Überschreitung des Abgabetermins der Spielliste bei der Staffelleitung (§ 16 (1) SpO)	25,00
d) Gebühr bei Nichtantritt und Nichtabsage mindestens 7 vor dem angesetzten Termin (§ 17 SpO), pro Mannschaftskampf	
• NBV-Ebene (NL, LL, VK)	125,00
• Bezirksebene	50,00
• Kreisebene	25,00



e)	Nicht rechtzeitige Einsendung der Spielberichte (§ 18 SpO) <ul style="list-style-type: none">• Im Wiederholungsfall• Versäumte Ergebnismeldung an das Internetportal „turnier.de“, pro Ergebnis• Versäumte Detailmeldung an das Internetportal „turnier.de“, pro Ergebnis	20,00 30,00 20,00 20,00
f)	Zurückziehen einer Mannschaft nach dem 30. April (§ 22 (5) SpO) <ul style="list-style-type: none">• NBV-Ebene• Bezirksebene• Kreisebene	100,00 75,00 50,00
g)	Einsatz eines nichtspielberechtigten Spielers (§ 22 (5) SpO)	15,00
h)	Rücktritt nach erfolgter Turniermeldung (§ 26 SpO) <ul style="list-style-type: none">• Nichtantritt mit Abmeldung (§ 26 SpO)• Nichtantritt ohne Abmeldung (§ 26 SpO)	10,00 20,00 40,00
i)	Nichtstellen eines Schiedsrichters bei Mannschaftswettkämpfen (§ 21 SpO) (pro Spieltag) Nichtstellen von Zähltafeln bei Mannschaftswettkämpfen (§ 21 SpO) (pro Spieltag)	15,00 15,00
j)	Verstöße gegen die Schiedsrichterordnung <ul style="list-style-type: none">• Fehlender B-Schiedsrichter (§ 4 (4) SchO)• Fehlender C-Schiedsrichter (§ 4 (4) SchO)• Nichtabsage eines eingesetzten Schiedsrichters (§ 3 (6) SchO)	100,00 80,00 50,00
k)	Nichtteilnahme an der Jahreshauptversammlung einer Gliederung des NBV trotz Teilnahmepflicht, maximal je fehlender Stimme*	50,00

* die Höhe der Ordnungsgebühr legt die Gliederung fest.

Im Punktspielbetrieb der Altersklassen U11 bis U19 (Punkt d) bis g) und i) beträgt Ordnungsgebühr jeweils die Hälfte.

§ 9 Mahngebühren

1. Mahnung	5,00 Euro
2. Mahnung	10,00 Euro



**Finanzordnung Anlage II
des Niedersächsischen Badminton-Verband e.V.**

Inhaltsverzeichnis

<i>§ 1 Honorare bei Trainer- und Kaderlehrgängen.....</i>	<i>37</i>
<i>§ 2 Honorare für Turnierbegleitungen</i>	<i>37</i>
<i>§ 3 Honorar bei Schiedsrichtermaßnahmen.....</i>	<i>38</i>



§ 1

Honorare bei Trainer- und Kaderlehrgängen

1.1 Die gültigen Honorarsätze für Trainer mit Qualifikation betragen zurzeit:

	Höchstbetrag / LE / Euro	Höchstbetrag / Tag / Euro
Trainer-Assistent	09,00 €	72,00 €
C-Trainer-Breitensport	12,00 €	96,00 €
C-Trainer-Leistungssport	16,00 €	128,00 €
B-Trainer	19,00 €	152,00 €
A-Trainer	25,00 €	200,00 €

Die gültigen Honorarsätze dürfen nicht überschritten werden. Abweichungen sind über das Präsidium mit separater Honorarvereinbarung freizugeben.

1.2 Es werden nur geleistete Lerneinheiten (mind. 45 Minuten) vergütet. Die Tagespauschalen für die Lehrgangslösungen orientieren sich an den Vorgaben der LSB-Honorarordnung. Neben der Lehrgangslösung können eigene Lehrtätigkeiten mit folgenden Umfängen abgerechnet werden:

Lehrgänge	Unterrichtseinheiten
Tageslehrgänge	5 Unterrichtsstunden
Wochenendlehrgänge	8 Unterrichtsstunden
Wochenlehrgänge	12 Unterrichtsstunden

§ 2

Honorare für Turnierbegleitungen

2.1 Die gültigen Honorarsätze für Turnierbegleitungen betragen zurzeit:

Bis 5 Stunden Euro pauschal	Ab 5 Stunden Euro pauschal
50,00 €	100,00 €



§ 3

Honorar bei Schiedsrichtermaßnahmen

3.1 Die gültigen Honorarsätze bei Schiedsrichtermaßnahmen betragen zurzeit:

Lehrgänge	Höchstbetrag / Euro / LE	Höchstbetrag / Euro / Tag	Höchstbetrag / Euro / WE
Lehrgangsführung	19,00	150,00	300,00
Referent	16,00	120,00	250,00

3.2 Die gültigen Honorarsätze für Schiedsrichtereinsätze betragen zurzeit:

Turniere	Freitag mit Einsatz in der Halle / Euro	Sonnabend oder Sonntag / Euro
Referee	30,00	50,00
Schiedsrichter	25,00	30,00



Rechtsordnung des Niedersächsischen Badminton-Verband e.V.

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Grundsätze	41
§ 1 Recht und Pflicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung	41
§ 2 Aufgaben der sportlichen Rechtspflege	41
§ 3 NBV-Verbandsgericht	41
§ 4 Zuständigkeit	41
§ 5 Zuständigkeit des NBV-Verbandsgerichts	42
§ 6 Verfahrensbeteiligte	42
§ 7 Strafenkatalog	43
§ 8 Grundsätze für die Bemessung von Strafen	43
§ 9 Einstellung des Verfahrens	44
§ 10 Entscheidungen der Rechtsorgane	44
§ 11 Persönlicher Geltungsbereich	44
§ 12 Grundlagen der Entscheidung	44
§ 13 Vollstreckung	45
§ 14 Ersatzansprüche	45
B. Allgemeine Verfahrensvorschriften	45
§ 15 Allgemeine Grundsätze	45
§ 16 Besorgnis der Befangenheit	46
§ 17 Ablehnung von Mitgliedern des Verbandsgerichts	46
§ 18 Selbstablehnung	46
§ 19 Verschwiegenheitspflicht	46
§ 20 Benachrichtigung	47
§ 21 Erstinstanzliche Verfahren, Widerspruchsverfahren	47
§ 22 Urteil, Beschluss, Verfügung	47
§ 23 Rechtsmittelbelehrung	47
§ 24 Fristen	48
C. Besondere Vorschriften für das Verfahren vor dem NBV-Verbandsgericht	48



§ 25 Verfahren vor dem Verbandsgericht	48
§ 26 Zeugnisverweigerungsrecht	50
§ 27 Ordnungsstrafgewalt.....	50
§ 28 Vollstreckbarkeit der Vorentscheidung	50
§ 29 Einstweilige Verfügungen	51
§ 30 Fristversäumnis	51
§ 31 Beschwerde	51
§ 32 Widerspruch.....	51
§ 33 Wiederaufnahme des Verfahrens.....	51
§ 34 Kosten	52
§ 35 Zeugengebühren, Kostenerstattung.....	52
D. Schlussbestimmungen.....	52
§ 36 Schlussbestimmungen.....	52



A. Allgemeine Grundsätze

§ 1

Recht und Pflicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung

- 1.1 Jeder Angehörige des Niedersächsischen Badminton-Verbandes e. V. (NBV) hat das Recht und die Pflicht, für Sauberkeit, Klarheit, Vertrauen und Recht im Verbandsleben zu sorgen. Er hat die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze des Sports zu beachten.
- 1.2 Diese Verpflichtungen gelten insbesondere für die NBV-, Bezirks-, Kreis- und Vereinsorgane in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

§ 2

Aufgaben der sportlichen Rechtspflege

- 2.1 Streitigkeiten aus dem Sportverkehr werden geklärt und entschieden.
- 2.2 Sportliche Vergehen, das heißt, alle Formen unsportlichen Verhaltens von Einzelmitgliedern, Vereinen, und allen Untergliederungen des NBV, werden sanktioniert.
- 2.3. Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des Sports, des NBV oder der Untergliederungen zu schädigen, werden bestraft.

§ 3

NBV-Verbandsgericht

- 3.1 Als höchste Instanz des NBV ist das Verbandsgericht tätig. Es ist in der Mindestbesetzung von drei Mitgliedern (Vorsitzender + 2 Beisitzer) beschlussfähig. Die Angehörigen der Rechtsorgane müssen voll geschäftsfähig sein.

§ 4

Zuständigkeit

- 4.1 Der Rechtsverkehr ist, soweit er nicht dem DBV vorbehalten wurde, Angelegenheit des NBV. Der über die regionalen Grenzen hinausgehende Rechtsverkehr ist Angelegenheit des DBV.



§ 5

Zuständigkeit des NBV-Verbandsgerichts

5.1 Das Verbandsgericht ist zuständig:

- Als erste und einzige Instanz:
 - a) zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen dem NBV einerseits, und den Untergliederungen des NBV oder Vereinen andererseits
 - b) zur Durchführung von Verfahren gegen Einzelmitglieder, soweit sich deren Vergehen auf ihre Tätigkeit in NBV-Organen beziehen oder das Interesse des NBV unmittelbar betroffen ist
 - c) zur Entscheidung über die Anfechtung von Beschlüssen oder von Wahlen des NBV-Verbandstages, sowie des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums, sowie den Untergliederungen des NBV.
 - d) zur Entscheidung über Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander
 - e) zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen die Ausschließung und Amtsenthebung von Amtsträgern des Verbandes
- Als Berufungsinstanz:
 - a) gegen Rechtsentscheidungen der NBV-Organen, sowie der Untergliederungen des NBV.

§ 6

Verfahrensbeteiligte

- 6.1 Ein Bestrafungsverfahren nach dieser Rechtsordnung darf nur von einem unmittelbar Betroffenen, einem NBV-Organ oder einem Bezirksverband sowie den Kreis-/Stadtverbänden durch einen Antrag eingeleitet werden. Der jeweilige Antragsteller hat die Tatsachen darzulegen und zu beweisen, die zu der Bestrafung führen sollen.
- 6.2 In allen gerichtlichen Verfahren kann der Vorsitzende des NBV-Verbandsgerichts Dritte einladen, wenn berechtigte Interessen des Dritten durch das Verfahren unmittelbar berührt werden. Nach der Beiladung erlangt der Beigeladene die Stellung einer Partei, wenn er binnen zwei Wochen nach der Mitteilung durch den Verbandsgerichtsvorsitzenden seinen Beitritt erklärt. Der Vorsitzende kann die vorgenannte Frist kürzen.
- 6.3 In Berufungs- und Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen des Referates Wettkampfsport oder anderer spielleitender Stellen kann der Vorsitzende des NBV-Verbandsgerichts die Referate oder Stellen, die die angefochtenen Entscheidungen getroffen haben, beiladen. In diesem Fall haben die Beigeladenen die Stellung von unmittelbaren Verfahrensbeteiligten, ohne dass es eines Beitritts bedarf.



§ 7 Strafenkatalog

- 7.1 Als Strafen sind zulässig:
- a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Ordnungsgeld (auch als Nebenstrafe) für Einzelmitglieder höchstens 250,00 EUR, im Übrigen höchstens 500,00 EUR
 - d) Punktabzug
 - e) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse
 - f) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren befristeter oder dauernder Verlust einer Organstellung bzw. Unwählbarkeit zu dieser
 - g) bis zur Höchstdauer von einem Jahr Nichtzulassung zu sportlichen Wettkämpfen
 - h) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren befristete Sperre von Spielern
 - i) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren befristeter oder dauernder Ausschluss
- 7.2 Die Strafen nach 7.1. f), h) und i) dürfen nur vom Verbandsgericht verhängt werden.
- 7.3 Für Geldstrafen, die gegen Einzelmitglieder verhängt werden, haftet ersatzweise der Verein des Bestraften, soweit es dessen Verhalten zu vertreten hat.
- 7.4 Unberührt bleibt das Recht der Vereine, Mitglieder mit dem Ausschluss zu bestrafen.
- 7.5 Mit einer Sperre oder einem Ausschluss ist automatisch die Aberkennung der Spielberechtigung bzw. auf Entzug des Schiedsrichter- und des Übungsleiter-/Trainerausweises zu erkennen.
- 7.6 Die Strafen können zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass von ihrer Anordnung eine ausreichende Wirkung ausgeht.
- 7.7 Vergehen und Verstöße aus sportlichen Wettbewerben verjähren mit dem Ende der laufenden Turniersaison, andere Verstöße verjähren in einem Jahr.

§ 8 Grundsätze für die Bemessung von Strafen

- 8.1 Bei der Verhängung von Strafen ist die gesamte Persönlichkeit zu würdigen. Die Strafe darf nicht außer Verhältnis zu dem sportlichen Vergehen stehen. Es gilt das Übermaßverbot.
- 8.2 Bei allen Maßnahmen, die mit einem Unwerturteil verbunden sind, ist Verschulden erforderlich.



Niedersächsischer Badminton-Verband e.V. im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

- 8.3 Bei der Auswahl und Bemessung sind insbesondere zu berücksichtigen:
- a) das bisherige Verhalten
 - b) die Folgen des sportlichen Vergehens
 - c) das Maß der Beeinträchtigung des sportlichen Verkehrs
 - d) das Verhalten nach Begehung des sportlichen Vergehens
 - e) die Auswirkung des sportlichen Vergehens auf die Öffentlichkeit.
- 8.4 Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.
- 8.5 Niemand darf wegen derselben Tat aufgrund der Satzung mehrmals bestraft werden.
- 8.6 Bei Verhängung der Strafen sind die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen zu achten.

§ 9

Einstellung des Verfahrens

- 9.1 Der Vorsitzende kann das Verfahren einstellen, wenn ein geringfügiges Vergehen vorliegt oder das Verfahren von unwesentlicher Bedeutung ist.

§ 10

Entscheidungen der Rechtsorgane

- 10.1 Entscheidungen der Rechtsorgane sind im gesamten NBV-Gebiet rechtsverbindlich und gelten auf allen Ebenen.

§ 11

Persönlicher Geltungsbereich

- 11.1 Es können bestraft werden:
- a) Einzelmitglieder
 - b) Vereine
 - c) Untergliederungen des NBV
 - d) Organe des NBV

§ 12

Grundlagen der Entscheidung

- 12.1 Die Rechtsorgane entscheiden nach den Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regeln des NBV und des DBV.



§ 13 Vollstreckung

- 13.1 Entscheidungen der Rechtsorgane werden von den Verwaltungsorganen vollstreckt

§ 14 Ersatzansprüche

- 14.1 Aus irrtümlichen Entscheidungen der Rechtsorgane entstehen im Allgemeinen für die hierdurch Betroffenen keine Ansprüche. Die Entscheidung hierüber trifft das Präsidium.

B. Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 15 Allgemeine Grundsätze

- 15.1 Für das Verfahren vor den Rechtsorganen gelten folgende Grundsätze:
- a) Verfahren werden vorbehaltlich des Absatzes zwei nur auf schriftlicher Grundlage rechtsanhängig
 - b) in Verfahren von besonderer Bedeutung sind mündliche Verhandlungen abzuhalten, für Verfahren vor dem NBV-Verbandsgericht gilt § 25
 - c) Mitglieder der Rechtsorgane, bei denen die Besorgnis der Befangenheit bestehen kann, haben als Richter auszuscheiden
 - d) jeder Verfahrensbeteiligte darf sich nur durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene geschäftsfähige Person vertreten lassen
 - e) ausreichende Verteidigungsmöglichkeit ist zu gewährleisten
 - f) ehrenwörtliche Erklärungen und Versicherungen, die eidesstattlichen Versicherungen entsprechen, sind als Beweismittel unzulässig; ausnahmsweise sind Versicherungen, die eidesstattliche Versicherungen entsprechen, zugelassen in Einstweiligen Verfügungsverfahren (§ 29), in Verfahren auf vorläufige Einstellung der Vollstreckung (§ 28) sowie bei Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand (§ 24 24.6)
 - g) Akten vorheriger Instanzen sind beizubeziehen
 - h) Entscheidungen sind zu begründen
 - i) Rechtsmittelbelehrungen sind zu erteilen
 - j) in der Regel sind zwei Instanzen zu gewährleisten
 - k) rechtskräftig abgeschlossene Verfahren können unter der Voraussetzung der §§ 579, 580 Zivilprozessordnung (ZPO) wieder aufgenommen werden
 - l) Zustellungen der Rechtsorgane erfolgen durch eingeschriebene Briefe



Niedersächsischer Badminton-Verband e.V.

im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

- m) Einsicht in das Belastungsmaterial ist zu gewähren
 - n) im Ordnungsverfahren kann der Beschuldigte die Aussage verweigern
 - o) im Zweifel wird für den Beschuldigten entschieden
 - p) die Unschuld des Beschuldigten wird vermutet
 - q) die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten sind unbedingt zu achten
- 15.2 Den Spielbetrieb betreffende erstinstanzliche Entscheidungen, die mit Rücksicht auf die Durch- und Fortführung sportlicher Veranstaltungen keinen Aufschub dulden, können von den Rechtsorganen nach mündlicher Anhörung des Betroffenen sofort mündlich getroffen und begründet werden. Der Betroffene kann bei der mündlichen Bekanntgabe der Entscheidungen verlangen, dass ihm innerhalb einer Woche die Entscheidungsgründe schriftlich zugestellt werden. Die Rechtsmittelfristen beginnen bei mündlichen Entscheidungen mit dem Zeitpunkt der Verknüpfung an zu laufen.

§ 16

Besorgnis der Befangenheit

- 16.1 Eine Besorgnis der Befangenheit besteht dann, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Mitgliedes des Verbandsgerichts zu rechtfertigen.

§ 17

Ablehnung von Mitgliedern des Verbandsgerichts

- 17.1 Jeder Beteiligte kann Mitglieder des Verbandsgerichts ablehnen, wenn bei ihnen die Besorgnis der Befangenheit besteht.
- 17.2 Der Ablehnungsantrag ist zu begründen und die dazu dienenden Tatsachen glaubhaft zu machen.
- 17.3 Über den Ablehnungsantrag entscheidet das Verbandsgericht. Das abgelehnte Mitglied darf nicht mitwirken. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Mitgliedes.

§ 18

Selbstablehnung

- 18.1 Ein Mitglied des Verbandsgerichts kann sich selbst für befangen erklären.

§ 19

Verschwiegenheitspflicht

- 19.1 Die Mitglieder des Verbandsgerichts haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.



§ 20

Benachrichtigung

- 20.1 Soweit Verfahren gegen Angehörige der Organe des NBV anhängig gemacht werden, ist der Vorstand durch das zuständige Rechtsorgan sofort zu benachrichtigen und zu den Verhandlungen zu laden.

§ 21

Erstinstanzliche Verfahren, Widerspruchsverfahren

- 21.1 Das erstinstanzliche Verfahren bezweckt die Verfolgung und Klärung eines sportlichen Tatbestandes durch eine Entscheidung.
- 21.2 Das Widerspruchsverfahren bezweckt die Nachprüfung eines Urteils in sachlicher und rechtlicher Beziehung. Neue Beweismittel sind zulässig. Hat das Widerspruchsverfahren aus Verfahrensgründen Erfolg, so kann der Streitfall an das untere Rechtsorgan zur nochmaligen Behandlung zurückverwiesen werden. Zur Einlegung des Widerspruchs sind die beteiligten Parteien und Instanzen berechtigt.
- 21.3 Die Aufhebung oder Änderung einer den Spielbetrieb betreffenden Entscheidung kann nicht verlangt werden, wenn und soweit nach Erlass der angefochtenen Entscheidung der weitere Verlauf der sportlichen Veranstaltung und das übergeordnete Interesse der Teilnehmer der Veranstaltung einer Änderung oder Aufhebung der Entscheidung entgegenstehen. In solchen Fällen kann bei Weiterbestehen eines Rechtsschutzinteresses nur die Feststellung der Rechtswidrigkeit begehrt werden.

§ 22

Urteil, Beschluss, Verfügung

- 22.1 Bestrafungen und Entscheidungen von Rechtsstreitigkeiten werden durch Urteil ausgesprochen.
- 22.2 Entscheidungen, die kein Urteil zum Gegenstand haben, werden durch Beschluss getroffen.
- 22.3 Eine Verfügung ist eine Anordnung, die zur Durchführung des Rechtsverkehrs notwendig ist. Verfügungen werden vom Vorsitzenden des Rechtsorgans getroffen.

§ 23

Rechtsmittelbelehrung

- 23.1 Die Entscheidung muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. In der Rechtsmittelbelehrung ist die Art des Rechtsmittels, die Stelle und die Frist für die Einreichung des Rechtsmittels anzugeben.



§ 24 **Fristen**

- 24.1 Das erstinstanzliche Verfahren ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis eines Verfahrensgrundes durch begründeten Schriftsatz anhängig zu machen, spätestens jedoch drei Monate nach Entstehung des Grundes.
- 24.2 Eine Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Verkündung, mangels Verkündung nach Zustellung des vorangegangenen Urteils durch begründeten Schriftsatz einzulegen.
- 24.3 Begründungen können notfalls innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen nachgeholt werden. Die Begründungsfrist kann auf Antrag vom Vorsitzenden der Rechtsorgane verlängert werden.
- 24.4 Alle Schriftsätze sind in dreifacher Ausfertigung bei der NBV-Geschäftsstelle einzureichen.
- 24.5 Für die Fristwahrung ist das Datum des Poststempels oder ein anderer Nachweis der fristgerechten Absendung ausschlaggebend.
- 24.6 War ein Verfahrensbeteiligter ohne Verschulden verhindert, eine Frist einzuhalten, so ist auf seinen Antrag, der innerhalb einer zweiwöchigen Frist seit Behebung des Hindernisses gestellt werden muss, Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren.

C. Besondere Vorschriften für das Verfahren vor dem NBV-Verbandsgericht

§ 25 **Verfahren vor dem Verbandsgericht**

- 25.1 Für das Verfahren vor dem Verbandsgericht gelten folgende Bestimmungen:
 1. Im Verfahren und in der Berufung wird grundsätzlich mündlich verhandelt; jedoch kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Auf Antrag einer Partei muss mündlich verhandelt werden. Bleiben die Parteien zur mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, wird nach Lage der Akten entschieden. Die Verkündung des Urteils ist eine Woche auszusetzen und erfolgt nicht, wenn innerhalb dieser Frist die ausgebliebene Partei die Schuldlosigkeit an ihrem Ausbleiben nachweist und erneut mündliche Verhandlung beantragt. Über den Nachweis der Schuldlosigkeit entscheidet der Vorsitzende.
 2. Zur Vorbereitung einer Entscheidung kann der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Verbandsgerichts Beweisaufnahmen durchführen. Für die Beweisaufnahmen gelten Ziffern 3, 4 und 6 entsprechend.



Niedersächsischer Badminton-Verband e.V.

im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

3. Ladungen erfolgen durch eingeschriebene Briefe. Sie sollen eine Woche vor den Verhandlungen zugestellt werden.
4. Die Sitzungen des Verbandsgerichts sind öffentlich. Die Öffentlichkeit beschränkt sich auf Zuhörer, die dem NBV angehören. In Ausnahmefällen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
5. Für eine Partei sind höchstens zwei Vertreter zugelassen. Schriftliche Vollmacht ist erforderlich.
6. Ein Mitglied des Verbandsgerichts wirkt in einem Verfahren nicht mit, wenn es an einem Verfahren unmittelbar beteiligt oder interessiert ist oder sich für befangen hält und das Verbandsgericht entsprechend beschließt. Bei einem derartigen Beschluss wirkt das betreffende Mitglied nicht mit. An die Stelle des Vorsitzenden tritt der nächstfolgende Beisitzer in der Folge der Ernennung.
7. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung des Verbandsgerichts bekannt und stellt die Anwesenden fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie aus dem Verhandlungsraum bis zu ihrer Vernehmung. Bei Streitigkeiten hat der Vorsitzende zunächst auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. Er vernimmt anschließend Parteien und Zeugen. Die Beisitzer und Parteien können Fragen stellen. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Parteien das Schlusswort. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll muss die Rechtsinstanz, die Namen ihrer Mitglieder, der Parteien und Zeugen enthalten. Zeugenaussagen sollen nicht wörtlich, sondern nach ihrem wesentlichen Inhalt festgehalten werden.
8. Die anschließende Urteilsberatung ist geheim und nur den Mitgliedern des Verbandsgerichts vorbehalten.
9. Das Urteil ist im Anschluss an die Urteilsberatung vom Vorsitzenden zu verkünden und kurz zu begründen. Außerdem wird es mit der Begründung zugestellt, sofern die Parteien hierauf nicht verzichten. Das Urteil soll bei grundsätzlicher Bedeutung in dem Veröffentlichungsorgan des Landesverbandes bekannt gemacht werden. Die Urteile müssen enthalten
 - a) die förmlichen Vermerke:
 - 1) Bezeichnung der Rechtsinstanz
 - 2) Zeit und Ort der Verhandlung
 - 3) den Verhandlungsgegenstand
 - 4) die Namen der Mitglieder der Rechtsinstanz
 - 5) die Parteien
 - 6) die Unterschrift des Vorsitzenden
 - 7) Verkündungstag des Urteils



- b) Entscheidung und Begründung:
- 1) den Urteilsspruch (Tenor)
 - 2) den Tatbestand
 - 3) die Entscheidungsgründe
 - 4) Entscheidung über Gebühr und Kosten
10. Entscheidungen über Art und Weise des Verfahrens, die gemäß den Ziffern 1,4,6 und 7 notwendig sind, werden durch Beschluss herbeigeführt.
11. Wird ein eingeleitetes Verfahren infolge der Untätigkeit des Antragstellers nicht weiter betrieben, so kann der Vorsitzende ihn unter Fristsetzung zu weiterem Tätigwerden auffordern. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat der Vorsitzende durch unanfechtbare Verfügung das Verfahren einzustellen und dem Antragsteller die Kosten aufzuerlegen. Betreibt eine Partei, der keine Frist gesetzt worden ist, ein Verfahren sechs Monate nicht, obwohl ihr mitgeteilt worden ist, dass das Verbandsgericht noch eine Äußerung erwartet, so ist das Verfahren durch unanfechtbare Verfügung des Vorsitzenden des Verbandsgerichts einzustellen. Von einer Auferlegung der Kosten kann abgesehen werden.

§ 26

Zeugnisverweigerungsrecht

- 26.1 Die Vorschriften der §§ 383, 384 ZPO sind anzuwenden.

§ 27

Ordnungsstrafgewalt

- 27.1 Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen und im Schriftverkehr können vom Vorsitzenden Ordnungsstrafen verhängt werden. Diese können in Geldstrafen bis zu 50,00 EUR Verwarnungen, Verweisen oder Ausschluss von dem schriftlichen Verfahren bzw. einer Verhandlung bestehen.

§ 28

Vollstreckbarkeit der Vorentscheidung

- 28.1 Die Einleitung eines Berufungsverfahrens hindert nicht die Vollstreckung der vorinstanzlichen Entscheidung. Die Vollstreckung kann jedoch in Ausnahmefällen auf Antrag des Betroffenen vom Vorsitzenden einstweilen eingestellt werden.



§ 29

Einstweilige Verfügungen

- 29.1 Der Vorsitzende ist berechtigt, im Rahmen der Zuständigkeit des Verbandsgerichts schriftlich begründete einstweilige Verfügungen zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint. Einstweilige Verfügungen können ohne mündliche Verhandlungen ergehen. Beschwerde hierüber ist ohne aufschiebende Wirkung innerhalb einer Frist von einer Woche zulässig. Über die Beschwerde entscheidet das Verbandsgericht im ordentlichen Verfahren. Über die Beschwerde hat das Verbandsgericht innerhalb von 14 Tagen zu entscheiden.

§ 30

Fristversäumnis

- 30.1 Fristen sind einzuhalten. Ist Ausgangs- oder Endpunkt einer Frist ein bestimmtes Ereignis, so zählt dieser Tag des Ereignisses mit. Fristwahrung gilt durch Vorlage des Poststempels oder einer Quittung als erwiesen. Fristversäumnis im Sinne der §§ 15, 20 und 23 hat Zurückweisung der Anträge oder Rechtsmittel zur Folge. Unberührt hiervon bleibt die Berechtigung gemäß § 24 24.6 die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu beantragen.

§ 31

Beschwerde

- 31.1 Beschwerden sind zulässig gegen Beschlüsse des Verbandsgerichts. Die Vorschriften über das Berufungsverfahren finden entsprechende Anwendung.

§ 32

Widerspruch

- 32.1 Für Widersprüche gegen die Entscheidungen von Verbandsorganen und Amtsträgern des Verbandes oder der Bezirks-/Kreisausschüsse gelten die Vorschriften über die Rechtsmittel entsprechend.

§ 33

Wiederaufnahme des Verfahrens

- 33.1 Die Wiederaufnahme eines vom Verbandsgericht abgeschlossenen Verfahrens ist nur bei Nachweis eines wichtigen Grundes, insbesondere der Arglist, zulässig. Sie erfolgt auf Antrag einer Partei oder eines am Verfahren beteiligt gewesenen Organs. Über den Antrag entscheidet das Verbandsgericht durch Beschluss. Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes, höchstens jedoch sechs Monate nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist gebühren- und kostenpflichtig.



§ 34 Kosten

- 34.1 Wer einen Antrag beim Verbandsgericht stellt, hat einen Kostenvorschuss zu zahlen. Der Vorschuss beträgt 75,00 EUR, im Berufungsverfahren 100,00 EUR. Er ist bei Antragstellung fällig. Ist er spätestens zwei Wochen nach Antragstellung nicht bei der NBV-Kasse eingegangen, gilt der Antrag als zurückgenommen.
- 34.2 Die Kosten des Verfahrens (Auslagen und Spesen des Verbandsgerichts, Zeugengebühren, außergerichtliche Kosten) trägt grundsätzlich die unterliegende Partei. Bei teilweisem Unterliegen sind die Kosten zwischen den Parteien anteilig zu verteilen. Das Verbandsgericht kann die Kosten auch anders verteilen, wenn dies der Billigkeit entspricht. Dem NBV kann ein angemessener Teil der Kosten auferlegt werden, wenn ein Verfahren grundsätzliche Bedeutung für ihn hat.
- 34.3 Auf Antrag kann von der Zahlung des Kostenvorschusses befreit werden, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass er nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und sein Antrag hinreichend Aussicht auf Erfolg hat. Bis zur Entscheidung über den Antrag, die im schriftlichen Verfahren durch den Vorsitzenden ergeht, gilt der Kostenvorschuss als gestundet.

§ 35 Zeugengebühren, Kostenerstattung

- 35.1 Geladene Zeugen, Sachverständige und ein Vertreter der nicht unterlegenen Partei haben Anspruch auf Kostenerstattung für Fahrt und Spesen.
- 35.2 Verdienstaufschlag des Arbeitnehmers wird nur bei Vorlage einer Ausfallbescheinigung des Arbeitgebers bis zum Höchstsatz von 50,00 EUR pro Tag vergütet.

D. Schlussbestimmungen

§ 36 Schlussbestimmungen

- 36.1 Soweit Satzungen oder satzungsgemäße Ordnungen und Bestimmungen der Vereine den Bestimmungen dieser Rechtsordnung entgegenstehen, gelten sie insoweit als aufgehoben und sind entsprechend abzuändern. Soweit die Satzungen und satzungsgemäßen Ordnungen der Vereine gemäß den Bestimmungen dieser Rechtsordnung ergänzungsbedürftig sind, sollen diese Ergänzungen vorgenommen werden.



**NBV-Verfahrensordnung
- Anhang zur Rechtsordnung -
des Niedersächsischen Badminton-Verband e.V.**

Inhaltsverzeichnis

<i>§ 1 Entscheidungsträger und Entscheidungsgrundlagen.....</i>	<i>54</i>
<i>§ 2 Rechtliches Gehör.....</i>	<i>54</i>
<i>§ 3 Fristen für den Widerspruch.....</i>	<i>54</i>
<i>§ 4 Formvorschriften.....</i>	<i>55</i>
<i>§ 5 Mehrheiten bei Ausschussentscheidungen</i>	<i>55</i>
<i>§ 6 Zuständigkeiten Präsidiums</i>	<i>55</i>
<i>§ 7 Rechtsweg</i>	<i>56</i>
<i>§ 8 Zuständigkeiten der Referate</i>	<i>56</i>



§ 1

Entscheidungsträger und Entscheidungsgrundlagen

- 1.1 Bei der Wahrnehmung der Verwaltung des NBV treffen die Vorstände, die Ausschüsse und die Staffelleiter des NBV, der Bezirke und Kreise Entscheidungen.
- 1.2 Sämtliche Entscheidungen haben aufgrund der NBV-Satzung, der Ordnungen und den geschriebenen und ungeschriebenen Gesetzen des Sports zu ergehen.
- 1.3 Innerhalb der Grenzen des Absatzes 2 ist ein Ermessensspielraum gegeben.
- 1.4 Entscheidungen treffen ebenso
 - a) die Schiedsrichter
 - b) die Staffelleiter

§ 2

Rechtliches Gehör

- 2.1 Den Betroffenen ist rechtliches Gehör einzuräumen.
- 2.2 Es kann darauf verzichtet werden, wenn es die reibungslose Aufrechterhaltung des Spielbetriebs erfordert.
- 2.3 Bei Schiedsrichterentscheidungen ist der Anspruch auf rechtliches Gehör ausgeschlossen.

§ 3

Fristen für den Widerspruch

- 3.1 Gegen die Entscheidungen der Verwaltungsorgane des NBV kann innerhalb von 14 Tagen Widerspruch eingelegt werden. Ausnahme siehe SpO Anlage 3 (3) Abs. 4
- 3.2 Ergeht innerhalb der angegebenen Frist kein Widerspruch oder eine Klage vor dem NBV-Verbandsgericht, so hat sich der Betroffene der Entscheidung unterworfen. Unberührt bleibt hiervon die Berechtigung gemäß § 24 Absatz 6 der Rechtsordnung, die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu verlangen.
- 3.3 Zur Einhaltung der Frist genügt das nachweislich rechtzeitige Absenden des Widerspruchs.



§ 4 Formvorschriften

- 4.1 Entscheidungen der Verwaltungsorgane müssen enthalten
- a) handelndes Organ
 - b) Tatbestand
 - c) Entscheidung
 - d) Entscheidungsgründe
 - e) Rechtsmittelbelehrung
- 4.2 Die Rechtsmittelbelehrung muss enthalten:
- a) mögliche Rechtsmittel
 - b) den Adressaten der Rechtsmittel
 - c) Rechtsmittelfrist

§ 5 Mehrheiten bei Ausschussentscheidungen

- 5.1 Entscheidungen von Ausschüssen sind mit einfacher Mehrheit zu fällen.

§ 6 Zuständigkeiten Präsidiums

- 6.1 Das Präsidium trifft Entscheidungen nichtsportlicher Art.
- 6.2 Das Präsidium überprüft den Ermessensspielraum von Rechtsentscheidungen des NBV-Spielausschusses und des NBV-Jugendausschusses sowie anderer NBV-Ausschüsse.
- 6.3 Die Kreis-, Stadt- und Regionsvorstände sowie die Bezirkskonferenzen regeln unter Beachtung der NBV-Satzung und NBV-Ordnungen in ihrem Zuständigkeitsbereich alle Angelegenheiten in eigener Verantwortung.
Die Vorstände der NBV-Untergliederungen können den Ermessungsspielraum von Rechtsentscheidungen seiner Ausschüsse überprüfen und Beschlüsse seiner Ausschüsse aus wichtigem Grund abändern oder aufheben.



§ 7

Rechtsweg

- 7.1 Gegen die Entscheidungen der Verwaltungsorgane aller NBV – Ebenen (Vorstände, Ausschüsse und Staffelleitungen) kann innerhalb von 14 Tagen durch begründenden Schriftsatz Widerspruch oder Klage vor dem NBV – Verbandsgericht eingelegt werden.

Werden innerhalb der 14 – tägigen Frist keine Rechtsmittel eingelegt so haben sich der oder die Betroffenen der Entscheidung unterworfen.

§ 8

Zuständigkeiten der Referate

- 8.1 Das Referat Wettkampfsport trifft Entscheidungen, soweit es sich um sportliche Tatbestände handelt.

- 8.2 Das Referat Wettkampfsport überprüft die Entscheidungen der Staffelleiter und von Turnierleitungen sowie Widersprüche gegen Entscheidungen des Staffelleiters und der Turnierleitung.

Die Absätze 1 und 2 gelten für den Jugendausschuss das Referat Jugend entsprechend.

In Fragen der Freistellung von U17-Spielern und des Erlöschens von Freistellungen entscheidet das Referat Jugend in erster Instanz.

- 8.3 Der Referatsleiter Wettkampfsport bildet den NBV-Spielausschuss, der aus den Sportwarten der Bezirkskonferenzen und den Staffelleitern der NBV-Staffeln besteht.
- Der Bezirksspielausschuss setzt sich zusammen aus dem Bez.- Sportwart und den jeweiligen Kreis- bzw. Regionssportwarten einschließlich der Staffelleiter der Bezirksklassen und -ligen.
 - Die Kreisspielausschüsse werden gebildet durch die Staffelleiter der jeweiligen Kreisklassen und -ligen unter dem Vorsitz der zuständigen Regionssportwarte.



Ehrungsordnung des Niedersächsischen Badminton-Verband e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	58
§ 2 Ehrungen	58
§ 3 Verbandsehrenteller	58
§ 4 Leistungsnadel	59
§ 5 Leistungsplakette	59
§ 6 Ehrennadel in Bronze, Silber und Gold	60
§ 7 Ehrenplakette	61
§ 8 Ehrenring	61
§ 9 Ehrenmitgliedschaft	61
§ 10 Ehrenpräsident	62
§ 11 Antragsberechtigt	62
§ 12 Antragsstellung	62
§ 13 Ablehnung	62
§ 14 Urkunden	62
§ 15 Ehrungsbuch	62
§ 16 Veröffentlichungen	62
§ 17 Kosten	63
§ 18 Aberkennung	63
§ 19 Schlussbestimmungen	63



§ 1 Allgemeines

- 1.1 Der Niedersächsische Badminton-Verband e.V. – im Folgenden NBV genannt – kann Personen und Vereine aus dem Verbandsgebiet, die sich um den Badmintonsport verdient gemacht haben, ehren.
- 1.2 Darüber hinaus können Athleten des Behindertensportverband Niedersachsen (Para-Badminton) und von Special Olympics für besondere Erfolge geehrt werden, auch wenn diese keine Verbandsangehörige sind. Über Art und Umfang der Ehrung entscheidet das NBV-Präsidium.
- 1.3 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2 Ehrungen

- 2.1 Folgende Ehrungen können vorgenommen werden:
 - a) Verbandsehrenteller;
 - b) Leistungsnadel in Silber und Gold;
 - c) Leistungsplakette;
 - d) Ehrennadel in Bronze, Silber und Gold;
 - e) Ehrenplakette;
 - f) Ehrenring;
 - g) Ehrenmitgliedschaft;
 - h) Ehrenpräsident.

§ 3 Verbandsehrenteller

- 3.1 Der Verbandsehrenteller kann an Mitgliedsvereine verliehen werden. Voraussetzung ist eine 50-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Verband. Darüber hinaus können Mannschaften mit besonders herausragenden Leistungen im sportlichen Bereich mit dem Ehrenteller ausgezeichnet werden.



§ 4

Leistungsnadel

- 4.1 Die Leistungsnadel in Silber wird an Verbandsangehörige verliehen, die
- a) erstmals einen Titel bei der Landesmeisterschaft O19 errungen haben;
 - b) die mindestens 5 Titel bei der Landesmeisterschaft U11-U22 errungen haben;
 - c) die mindestens 10 Titel bei der Landesmeisterschaft O35 errungen haben;
 - d) erstmals einen Titel bei der Norddeutschen Meisterschaft U11-U22 errungen haben;
 - e) erstmals einen Titel bei der Norddeutschen Meisterschaft O19 errungen haben.
- 4.2 Die Leistungsnadel in Gold kann an Verbandsangehörige verliehen werden, die
- a) mindestens 5 Titel bei der Landesmeisterschaft O19 errungen haben;
 - b) mindestens 5 Titel bei der Norddeutschen Meisterschaft errungen haben;
 - c) erstmals einen Titel bei der Deutschen Meisterschaft O19 errungen haben;
 - d) mindestens 5 Titel bei der Norddeutschen Meisterschaft U11-U22 errungen haben;
 - e) mindestens 10 Titel bei der Landesmeisterschaft U11-U22 errungen haben;
 - f) mindestens 10 Titel bei der Norddeutschen Meisterschaft O35 errungen haben.
- 4.3 In Ausnahmefällen kann das Präsidium von den obengenannten Vorgaben abweichen.
- 4.4 Die Leistungsnadel wird beim Verbandstag oder einer anderen repräsentativen Veranstaltung durch den Vizepräsidenten Sport verliehen.

§ 5

Leistungsplakette

- 5.1 Die Leistungsplakette wird an Verbandsangehörige verliehen, die
- a) mindestens 15 Titel bei der Landesmeisterschaft O19 errungen haben.
 - b) mindestens 10 Titel bei Norddeutschen Meisterschaften O19 errungen haben;
 - c) mindestens 3 Titel bei der Norddeutschen Meisterschaft O19 errungen haben;
 - d) mindestens 20 Titel bei der Norddeutschen Meisterschaft U11-O19 in der Summe alle Altersklassen errungen haben;



Niedersächsischer Badminton-Verband e.V.

im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

- e) mindestens 20 Titel bei der Norddeutschen Meisterschaft O35 errungen haben;
- f) mindestens 5 Titel bei der Deutschen Meisterschaft O35 errungen haben.

5.2 In Ausnahmefällen kann das Präsidium von den Vorgaben abweichen.

5.3 Die Leistungsplakette wird beim Verbandstag oder einer anderen Repräsentativen Veranstaltung durch den Vizepräsidenten Sport verliehen. Auf der Rückseite ist der Name des zu Ehrenden und das Datum der Verleihung einzugravieren.

§ 6

Ehrennadel in Bronze, Silber und Gold

6.1 Die Ehrennadel in Bronze kann für eine

- a) 5-jährige verdienstvolle Tätigkeit im Präsidium, in den Referaten sowie den Vorständen oder Ausschüssen in den Gliederungen oder den NBV-Ausschüssen;
 - b) 10-jährige verdienstvolle Tätigkeit im Präsidium, in den Referaten sowie den Vorständen oder Ausschüssen der NBV-Gliederungen;
 - c) 15-jährige verdienstvolle Tätigkeit in einem NBV-Mitgliedsverein
- verliehen werden.

6.2 Die Ehrennadel in Silber kann für eine

- a) 10-jährige verdienstvolle Tätigkeit im Präsidium, den Referaten oder in den NBV-Ausschüssen;
- b) 15-jährige verdienstvolle Tätigkeit im Präsidium, den Referaten oder in den NBV-Ausschüssen;
- c) 20-jährige verdienstvolle Tätigkeit in einem NBV-Mitgliedsverein.

verliehen werden.

6.3 Die Ehrennadel in Gold kann für eine

- a) 15-jährige verdienstvolle Tätigkeit im Präsidium, den Referaten oder in den NBV-Ausschüssen;
- b) 20-jährige verdienstvolle Tätigkeit im Präsidium, den Referaten sowie den Vorständen oder Ausschüssen der NBV-Gliederungen;
- c) 25-jährige verdienstvolle Tätigkeit in einem NBV-Mitgliedsverein.

verliehen werden. Die zu Ehrenden müssen im Besitz der Ehrennadel in Silber sein.

6.4 Personen, die sich auf allen Ebenen engagieren, kann die Ehrennadel in Bronze nach 5 Jahren, die Ehrennadel in Silber nach 10 Jahren und Ehrennadel in Gold nach 15 Jahren verdienstvoller Tätigkeit verliehen werden.

6.5 Die Amtszeiten verschiedener Ehrenämter werden kumuliert.



Niedersächsischer Badminton-Verband e.V.

im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

- 6.6 In Ausnahmefällen kann das Präsidium von den Vorgaben abweichen.
- 6.7 Die Ehrennadel wird beim Verbandstag oder einer anderen repräsentativen Veranstaltung durch den Präsidenten verliehen.

§ 7

Ehrenplakette

- 7.1 Die Ehrenplakette des NBV kann an Verbandsangehörige verliehen werden, die sich besonders herausragende Verdienste um den Badmintonsport erworben haben. Voraussetzung ist die Verleihung der Ehrennadel in Gold sowie eine
- a) 20-jährige verdienstvolle Tätigkeit im Präsidium oder in den NBV-Ausschüssen;
 - b) 25-jährige Tätigkeit im Vorstand oder in den Ausschüssen einer NBV-Gliederung
 - c) 40-jährige verdienstvolle Tätigkeit in einem NBV-Mitgliedsverein.
- 7.2 Die Ehrenplakette des NBV kann pro Jahr an vier Verbandsangehörige verliehen werden.
- 7.3 Die Ehrenplakette wird beim Verbandstag oder einer anderen Repräsentativen Veranstaltung durch den Präsidenten verliehen. Auf der Rückseite ist der Name des zu Ehrenden und das Datum der Verleihung einzugravieren.
- 7.4 In besonderen Ausnahmefällen kann das Präsidium von den Vorgaben aus 7.1 und 7.2 abweichen.

§ 8

Ehrenring

- 8.1 Der Ehrenring des NBV kann an Verbandsangehörige verliehen werden, die sich außergewöhnliche Verdienste um den Badmintonsport erworben haben. Voraussetzung ist die Verleihung der Ehrenplakette. Tätigkeiten in NBV-Mitgliedsvereinen werden nicht berücksichtigt.
- 8.2 Der Ehrenring wird auf Vorschlag des Präsidiums oder des erweiterten Präsidiums und auf Beschluss des Verbandstages durch den Präsidenten verliehen. Der Ehrenring kann jährlich nur an eine Person verliehen werden. Auf der Innenseite des Rings ist der Name des zu Ehrenden und das Datum der Verleihung einzugravieren.

§ 9

Ehrenmitgliedschaft

- 9.1 Persönlichkeiten, die sich im NBV um den Badmintonsport verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums oder des erweiterten Präsidiums und auf Beschluss des Verbandstages zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.



§ 10 Ehrenpräsident

- 10.1 Vorsitzende bzw. Präsidenten, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Landesverband erworben haben, können auf Vorschlag des Präsidiums oder des erweiterten Präsidiums und auf Beschluss des Verbandstags zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

§ 11 Antragsberechtigt

- 11.1 Antragsberechtigt sind zu
- a) § 5 - § 7 das Präsidium, die Vorstände der NBV-Gliederungen und die Vorstände der NBV-Mitgliedsvereine;
 - b) § 8 - § 10 das Präsidium oder das erweiterte Präsidium.

§ 12 Antragsstellung

- 12.1 Ehrungsanträge sind auf einem gesonderten Formular mit einer Frist von 4 Wochen vor dem Tag der Verleihung an das Präsidium zu stellen. Der Antrag muss von einer zeichnungsberechtigten Person unterschrieben werden. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt im Umlaufverfahren durch das Präsidium.

§ 13 Ablehnung

- 13.1 Wird ein Ehrungsantrag durch das Präsidium abgelehnt, kann dieser nach 12 Monaten durch den Antragssteller erneut eingereicht werden.

§ 14 Urkunden

- 14.1 Über die vorgenannten Ehrungen werden Urkunden ausgestellt.

§ 15 Ehrungsbuch

- 15.1 Bei der NBV-Geschäftsstelle ist ein Ehrungsbuch zu führen, in dem alle vorgenommenen Ehrungen aufgeführt sind.

§ 16 Veröffentlichungen

- 16.1 Alle Ehrungen sind in den amtlichen Mitteilungen der NBV-Homepage zu veröffentlichen.



§ 17 Kosten

- 17.1 Die Kosten für die Ehrung trägt der NBV.

§ 18 Aberkennung

- 18.1 Auf begründeten Antrag des Präsidiums oder der Antragsberechtigten können verliehen Ehrungen vom verleihenden Gremium mit Ausnahme der Leistungsnadel und der Leistungsplakette wieder aberkannt werden, wenn sich der Geehrte schwerwiegender Verfehlungen, die den Bestand und/oder das Ansehen des NBV gefährden können oder schädigen, schuldig gemacht hat.
- 18.2 Gegen diese Entscheidung ist die Berufung vor dem NBV-Verbandsgericht zulässig. Diese ist innerhalb von drei Wochen nach Zustellung des Bescheides einzulegen.

§ 19 Schlussbestimmungen

- 19.1 Die Ehrungsordnung wurde durch das erweiterte Präsidium am 13.10.2023 verabschiedet und tritt nach Veröffentlichung zum 01.11.2023 in Kraft.



Datenschutzordnung des Niedersächsischen Badminton-Verband e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	65
§ 2 Zweckerfüllung	65
§ 3 Weitergabe an Dritte.....	65
§ 4 Technische Mittel	66
§ 5 Anerkennung	66
§ 6 Recht auf Auskunft.....	66
§ 7 Austritt	66
§ 8 Datenschutzbeauftragter	67
§ 9 Schlussbestimmung	67



§ 1

Allgemeines

- 1.1 Zur Erfüllung und Wahrnehmung seines Verbandszweckes und seiner in der Satzung und den Ordnungen geregelten Aufgaben erhebt, speichert und nutzt der NBV personenbezogene Daten seiner haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Funktionsträger; Kaderathleten sowie aller am Spielbetrieb teilnehmenden Aktiven.
- 1.2 Die personenbezogenen Einzelangaben können betreffen: Name, Geschlecht, Nationalität, Titel, akademischer Grad, Verbands-/Vereinszugehörigkeit und- funktion, Lizenz, Leistungen als Sportler und als Funktionär, Berufs-/Geschäftsbezeichnung, Fotos, Bewegtbilder, bei Kaderangehörigen ggf. auch Gesundheitsdaten. Der NBV kann die personenbezogenen Daten zentral erfassen und dieses Informationssystem gemeinsam mit den Mitgliedsvereinen und/oder einem beauftragten Dritten betreiben.

§ 2

Zweckerfüllung

- 2.1 Sofern der NBV verpflichtet ist, personenbezogene Daten an Sportorganisationen (z.B. DOSB, DBV, LSB) oder Dritte (z.B. Sportversicherung, Steuerberater, Finanzbehörde, Krankenkassen) zu übermitteln, erfolgt eine Weitergabe von Daten nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang.
- 2.2 Im Zusammenhang mit dem Verbandsbetrieb sowie sonstigen Veranstaltungen veröffentlicht der NBV personenbezogene Daten und evtl. Fotos sowie Bewegtbilder in seinen Veröffentlichungsorganen und übermittelt Daten, Fotos und Bewegtbilder zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftaufstellungen, Wettkampf-/Wahlergebnisse, Ehrungen, Anschriftenverzeichnisse.
- 2.3 Die Veröffentlichung/Übermittlung beschränkt sich hierbei auf Namen, Vereinszugehörigkeit sowie meldeberechtigte Nation, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklasse) erforderlich – Geschlecht, Nationalität, Alter oder Geburtsjahrgang.

§ 3

Weitergabe an Dritte

- 3.1 Die personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz behandelt. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte außerhalb der satzungsgemäßen Zweckbestimmung erfolgt nicht. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist den NBV nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.



§ 4

Technische Mittel

- 4.1 Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sofern die Mitgliedsvereine des NBV, die dem NBV zugehörigen Gliederungen sowie die Stellen, an die zulässigerweise Daten übermittelt werden, die erfassten Daten (§ 1 Abs. 2) für ihre satzungsmäßigen bzw. bestimmungsgemäßen Zwecke nutzen, geht die Verpflichtung zum Schutz der personenbezogenen Daten und die Nichtweitergabe der personenbezogenen Daten außerhalb des satzungsmäßigen Zweckes mit Erteilung des Nutzungsrechtes und der Zugriffsberechtigung vom NBV auf den Mitgliedsverein des NBV bzw. auf die vorgenannten Organisationen oder Stellen über.

§ 5

Anerkennung

- 5.1 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Ordnung stimmen die Mitgliedsvereine der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung der personenbezogenen Daten aus ihrem Verantwortungsbereich im vorgenannten Ausmaß und Umfang zu, die haupt- und ehrenamtlichen Funktionsträger mit Aufnahme ihrer Tätigkeit. Zudem verpflichten sie sich ihrerseits zur Beachtung und Umsetzung der Vorgaben des jeweiligen Datenschutzgesetzes innerhalb ihres Verantwortungsbereiches.

§ 6

Recht auf Auskunft

- 6.1 Jede Person hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes das Recht auf Auskunft über die zu einer Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie Berichtigung, Sperrung oder Löschung seiner Daten und gegebenenfalls Widerspruch.

§ 7

Austritt

- 7.1 Bei Austritt oder Beendigung der Tätigkeit für den NBV werden alle nicht mehr benötigten Daten gelöscht, es sei denn, gesetzliche Bestimmungen verlangen eine weitere Aufbewahrung der Daten. Zur Traditionswahrung können Vorname, Nachname, Geschlecht, Nationalität, Geburtsdatum, Funktion und Beginn/Ende der Funktion sowie Wettkampfdaten und Vereinszugehörigkeiten auch über das Ausscheiden hinaus aufbewahrt werden.



§ 8

Datenschutzbeauftragter

- 8.1 Der NBV hat einen Datenschutzbeauftragten. Dieser wird von den Präsidiumsmitgliedern nach §26 BGB bestellt und die Kontaktmöglichkeiten werden im Impressum der NBV-Homepage angegeben.

§ 9

Schlussbestimmung

- 9.1 Die Datenschutzordnung wurde durch den außerordentlichen Verbandstag am 26.06.2022 verabschiedet und tritt nach Veröffentlichung zum 01.08.2022 in Kraft.



Spielordnung des Niedersächsischen Badminton-Verband e.V.

Inhaltsverzeichnis

<i>Allgemeines</i>	75
§ 1 Allgemeines	75
§ 2 Geltungsbereich.....	75
§ 3 Spielberechtigungen	75
§ 4 Kleidung/Werbung	76
§ 5 Bälle	76
§ 6 Altersklassen	77
<i>Veranstaltungen im Bereich des NBV</i>	78
§ 7 Veranstaltungen des NBV.....	78
§ 8 Ranglistenturniere.....	78
§ 9 Meisterschaften	78
§ 10 Terminplanung.....	78
<i>Referate Wettkampfsport und Jugend</i>	79
§ 11 Referate Wettkampfsport und Jugend.....	79
§ 12 Schiedsrichter	79
<i>Mannschaftsmeisterschaften</i>	80
§ 13 Allgemeines	80
§ 14 Spielgemeinschaften.....	80
§ 15 Jugendfreistellungen.....	80
§ 16 Spielliste	81
§ 17 Spielbeginn, Verlegen des Wettkampfs.....	82
§ 18 Spielbericht, Aufgaben der beteiligten Mannschaften.....	83
§ 19 Aufstellung am Punktspieltag	83
§ 20 Durchführung des Punktspieltages	85
§ 21 Schiedsrichter	85
§ 22 Wertungen, Protestgründe	85
<i>Bestimmungen für Turniere</i>	87



§ 23 Bestimmungen.....	87
§ 24 Ausschreibung.....	87
§ 25 Offizielle.....	88
§ 26 Turnierablauf.....	88
Schlussbestimmungen.....	89
§ 24 Schlussbestimmungen.....	89
<i>Inhaltsverzeichnis Anlagen</i>	
<i>Anlage I: Ordnungsgebühren.....</i>	90
<i>Anlage II: Spielklasseneinteilung, Auf- und Abstieg.....</i>	92
<i>Anlage III: Regelung der Staffelleitung.....</i>	94
<i>Anlage IV: Punktspielrunden für Freizeitsportler.....</i>	95
<i>Anlage V: NBV-Mannschaftsmeisterschaften U15 und U19.....</i>	96
<i>Anlage VI: zurzeit nicht belegt.....</i>	97
<i>Anlage VII: Richtlinien für Erteilung der Spielberechtigung.....</i>	98



Niedersächsischer Badminton-Verband e.V.

im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

Alphabetisch geordnete Inhaltsangabe zur Spielordnung des Niedersächsischen Badminton-Verbandes e. V.

	§§	Absatz
Abwicklung von Mannschaftswettkämpfen	18	18.1, 18.2
Ahndung von Verstößen gegen die SpO	11	11.4 bis 11.6
Alle Spiele austragen	20	20.2
Altersklassen	6	
Anerkennung des Ausschreibungsmodus	26	26.2
Auf- und Abstieg (gleitende Skala)	Anlage II	1.2
Aufbau der Ausschreibung	24	
Aufgabe Ausrichter	25	25.2
Aufgabe der Spielausschüsse	11	11.4 bis 11.6
Aufgabe Turnierausschuss	25	25.3
Aufgabe Veranstalter	25	25.1
Aufstellung an Spielleitung	19	19.2
Aufstellung nach Ranglistenposition	16	16.2
Aufstiegspflicht	Anlage II	1.3
Ausländer, Startrecht	7	
Ausnahme Kreisfachverbände	19	19.1, 19.6
Austragungsmodus der Punktspiele Anlage II	13	13.1
Austragungsstätte	17	17.2
Auszutragende Spiele/Reihenfolge	20	20.1, 20.2
Bälle	5	5.1 bis 5.4
Dreimaliger Nichtantritt	22	22.4
"Dritter" Aufruf	26	26.8
Ein Kalendertag ==> eine Mannschaft	19	19.9, 19.10
Einleitung	1	
Einsatz in Parallelmannschaften	19	19.6
Einsatz nach Ranglistenposition	19	19.8
Einsatz nicht spielberechtigter Spieler	22	22.5
Einsprüche gegen Entscheidungen	Anlage III	1.5

Seite **70** von **122**



Niedersächsischer Badminton-Verband e.V.

im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

Alphabetisch geordnete Inhaltsangabe zur Spielordnung des Niedersächsischen Badminton-Verbandes e. V.

	§§	Absatz
Einzelmeisterschaften	9	9.1
Ersatzspieler	19	19.7
Erteilung der Spielberechtigung	Anlage VII	
Falsche Mannschaftsaufstellung	22	22.7
Festspielen	19	19.5
Freigabeverweigerung	Anlage VII	3.2
Gebühren für Spielberechtigungen	Anlage VII	5
Genehmigung der Spiellisten	16	16.8
Genehmigung von Turnieren/Ausschreibungen	23	
Jugendfreistellung	15	
Jugendspielbetrieb	16	16.9
Kleidung	4	4.1
Letzter Spieltag	17	17.1
Mannschaftsführer	16	16.10
Meldekopf	Anlage III	1.7
Meldung durch Verein/Rücktritt	26	26.1
Meldung eingesetzter Nichtstammspieler	Anlage III	1.7
Meldung ohne Startrecht	26	26.3
Nachmeldung zur Spielliste	16	16.4
NBV-Mannschaftsmeisterschaft U 19 und U 15	Anlage V	
Neuanträge für Spielberechtigungen	Anlage VII	2
Neue Vereine	13	13.2
Nichtantritt/Gebühren	26	26.6
Nichtantritt/Nichtabsage	17	17.3
	22	22.2
Nichtstammspieler	19	19.4
Nur in 2 Wertungen	19	19.9
Nur spielbereite Sportler	19	19.3



Niedersächsischer Badminton-Verband e.V.

im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

Alphabetisch geordnete Inhaltsangabe zur Spielordnung des Niedersächsischen Badminton-Verbandes e. V.

	§§	Absatz
Ordnungsgebühren	Anlage I	
Öffentliche Auslosung	26	26.4
Pressereferent	25	25.5
Protest	Anlage III	1.6
	22	22.8
Qualifikation für norddeutsche Meisterschaft	9	9.4
Ranglistenturniere des NBV	8	
Referee	25	25.4
Rückrunde im Mannschaftswettkampf	16	16.5
Schiedsrichterwesen	12	
Schiedsrichtereinsatz	21	
Sperre/Berufung	Anlage VII	3.5
Spielabbruch	22	22.6
Spielausschuss NBV/Bezirk/Kreis	11	11.1 bis 11.3
Spielbeginn	17	17.1
Spielberechtigung im Wettspielbetrieb	3	
Spielliste	16	16.1
Spielliste, Anträge	Anlage VII	3.2
Spielbericht	18	18.1
Spielgemeinschaften	14	
Spielklassen/Staffeln	Anlage II	1.1
Spielregeln/andere Ordnungen	2	
Staffelgröße	Anlage II	1.1, 1.2
Staffelleitung/Aufgaben	Anlage III	1.2 bis 1.7
Startgebühr	26	26.5
Stichtag	6	
Tabellen	Anlage III	1.7
Teilnahmerecht für Einzelmeisterschaften	9	9.3



Niedersächsischer Badminton-Verband e.V.

im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

Alphabetisch geordnete Inhaltsangabe zur Spielordnung des Niedersächsischen Badminton-Verbandes e. V.

	§§	Absatz
Teilnehmer/Schiedsrichterpflicht	26	26.7
Turnierausschuss	25	25.3
Turnierlisten aushängen	25	25.2
Umschreibung der Spielberechtigung	Anlage VII	3
Überprüfung der Mannschaftsaufstellungen	Anlage III	1.2
Überprüfung der Spielberichte	Anlage III	1.3
Veranstaltungen des NBV	7	7.1
Vergabe von Veranstaltungen	7	7.3
Verlängerung der Spielberechtigungen	Anlage VII	(IV)
Verspätung	17	17.1, 17.3
Vorentscheidungen für Einzelmeisterschaften	9	9.2
Wartezeit (auch Verkürzung)	Anlage VII	3.4
	3	3.5
Wechsel der Spielberechtigung	Anlage VII	3
	3	3.4
Werbung	4	4.2
Wertung	22	22.1
Zurückgezogene Mannschaften einordnen	Anlage II	1.3
Zurückziehen einer Mannschaft	22	22.3



Niedersächsischer Badminton-Verband e.V.

im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

Terminübersicht zur Spielordnung des Niedersächsischen Badminton-Verbandes e. V.

		normal	Hobby	Jugend
Beginn der Saison in der Passstelle	*	01.04.	01.04.	01.04.
Saison für Punktspiele, Bezirks- und Landesmeisterschaften, § 6 SpO		01.08. - 31.07		
Saison für Ranglistenturniere und Kreismeisterschaften, § 6 SpO		01.01. - 31.12.		
Abmeldeschluss Mannschaften, d. h. Meldung der Anzahl der Mannschaften, §§ 22 22.3 [, 16.1] SpO, § 10 10.2 Satzung		30.04.	01.07.	01.07.
Gründung von Spielgemeinschaften, § 14 14.2 SpO		30.04.	30.04.	
Gründung von Jugendspielgemeinschaften, § 14 (4) SpO.	*			01.07
Termin der Meldung der Staffelsezusammensetzung	*	15.05.	01.07.	01.07.
doppelte Spielberechtigungen[, § 3 3.4]	*	01.06.	01.06.	01.06.
Abgabe Mannschaftsmeldung in der Passstelle: Stammspieler, Rangliste, Mannschaftsführer, § 16 16.1, 16.2 und 16.8 SpO		01.07.	(01.07.)	
Freistellungen von U19- und U17-Jugendlichen für O19- Mannschaften, § 13 JO		01.07.	01.07.	
Verlängerungen Spielberechtigungen, § 16 16.1 SpO		01.07.	01.08.	01.08.
Abgabe Mannschaftsmeldung bei der Staffelleitung, § 16 16.1 SpO		(01.08.)	01.08.	01.08.

* Termin nicht in der Spielordnung festgelegt

Die Termine für Veranstaltungen der Gruppe Nord und des DBV können abweichen.



Allgemeines

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Diese Spielordnung, die sich der Niedersächsische Badminton-Verband e. V. (NBV) als Anhang zu seiner Verbandssatzung gibt, ist die Zusammenfassung einheitlicher Richtlinien für den Wettspielbetrieb unseres Verbandes und ist entsprechend der Spielordnung des Deutschen Badminton-Verbandes e. V. (DBV) aufgestellt worden.
- 1.2 Aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf die Doppelbezeichnung Spieler/Spielerinnen verzichtet. Der verwendete Begriff "Spieler" schließt in dieser Spielordnung auch Spielerinnen mit ein. Bei geschlechtsspezifisch notwendiger Unterscheidung wurden die Bezeichnungen "Damen/Herren" verwandt.

§ 2 Geltungsbereich

- 2.1 Für den gesamten Spielbetrieb gelten die internationalen Spielregeln in der amtlichen Fassung des DBV sowie deren Erläuterungen und die Turnierordnung des DBV. Die Rechts-, Spiel-, Jugend-, Schiedsrichter-, Trainer- und Amateurordnung des DBV sind für alle Verbandsangehörigen und -organe bindend.

§ 3 Spielberechtigungen

- 3.1 Im Wettspielbetrieb des NBV sind grundsätzlich nur Spieler zugelassen, die über eine gültige Spielberechtigung verfügen. Eine Ausnahme gilt für Freundschaftsspiele. Ausnahmen können für Freizeitsportler und im Turnierwesen auf Kreisebene zugelassen werden.
- 3.2 Zum Nachweis der Spielberechtigungen erhält jeder Verein von der NBV-Passsstelle eine Liste, die in Verbindung mit dem Personalausweis bzw. Kinderausweis gültig ist.
Für alle Vorgänge, die die Spielliste betreffen (Beantragung, Umschreibung, jährliche Verlängerung) wendet sich der Verein an die NBV-Passsstelle.
Die Besetzung der NBV-Passsstelle wird vom Präsidium bestimmt.
Genauerer regelt Anlage VII.
- 3.3 Abänderungen der Spielliste dürfen nur von der NBV-Passsstelle vorgenommen werden (Ausnahme § 16 Absatz 16.6). Durch weitere Handeintragungen wird die Spielliste ungültig.
- 3.4 Ein Spieler kann Mitglied mehrerer Vereine sein, er besitzt jedoch nur für einen Verein die Spielberechtigung. Ein Wechsel dieser Spielberechtigung kommt einem Vereinswechsel gleich. Bei Vereinswechsel tritt eine Wartezeit ein. (Näheres regelt Anlage VII, Abschnitt 3). Während der Wartezeit darf der Verbandsangehörige nicht



Niedersächsischer Badminton-Verband e.V.

im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

bei Punktspielen oder Mannschaftspokalspielen, wohl aber bei Freundschaftsspielen, Einzelturnieren oder Einzelmeisterschaften für den neuen Verein starten. Lässt ein Verein einen mit einer Wartezeit belegten Spieler starten, werden alle Punkt- und Pokalspiele, an denen er teilgenommen hat, als verloren gewertet. Auf Antrag kann Spielern für Einzelturniere die Spielberechtigung für einen anderen Verein zusätzlich erteilt werden. Zuständig ist der das Referat Wettkampfsport bzw. das Referat Jugend. Die beteiligten Vereine müssen ihr Einverständnis vor Beginn der Saison erklären.

- 3.5 Während einer Sperre (auch durch den Verein) darf kein Spieler an NBV-Veranstaltungen teilnehmen. Gegen Sperren seitens des Verbandes und seiner Organe steht dem Spieler lt. Rechtsordnung das Recht auf Widerspruch zu. Gegen Sperren des Vereins hat der Spieler ebenfalls das Recht auf Widerspruch (s. Rechtsordnung).

§ 4

Kleidung/Werbung

- 4.1 Bei allen öffentlichen Veranstaltungen muss in sportgerechter und bei Mannschaftswettbewerben in einheitlicher Kleidung gespielt werden. Nicht sportgerechte Kleidung ist u. A. Trainingsanzug, Funshirts, Radlerhose, Bermudashorts.
- 4.2 Werbung auf der Spielkleidung ist uneingeschränkt zulässig. Ausnahme: Werbezeichen, die in Bezug auf Text, Form und Bild den berechtigten Interessen des NBV entgegenstehen.
- 4.3 Verstöße werden mit einer Ordnungsgebühr gem. Anlage I belegt.

§ 5

Bälle

- 5.1 Für den Punktspiel- und Turnierbetrieb dürfen nur die vom NBV zugelassenen Bälle verwendet werden.
- 5.2 Zuwiderhandlungen gegen die Ballvorgaben werden mit einer Ordnungsgebühr gem. Anlage I belegt.
- 5.3 Naturfederbälle und Kunststoffbälle sind spielbar, wenn sie in ihrer Flugeigenschaft und sonstigen Beschaffenheit den amtlichen Spielregeln entsprechen.



§ 6 Altersklassen

6.1 Die Spieler sind in folgende Altersklassen einzuteilen:

U13	bis zum vollendeten	13. Lebensjahr
U15	bis zum vollendeten	15. Lebensjahr
U17	bis zum vollendeten	17. Lebensjahr
U19	bis zum vollendeten	19. Lebensjahr
U22	bis zum vollendeten	22. Lebensjahr
O19	nach vollendetem	19. Lebensjahr
O35	nach vollendetem	35. Lebensjahr
O40	nach vollendetem	40. Lebensjahr
O45	nach vollendetem	45. Lebensjahr
O50	nach vollendetem	50. Lebensjahr
O55	nach vollendetem	55. Lebensjahr
O60	nach vollendetem	60. Lebensjahr
O65	nach vollendetem	65. Lebensjahr
O70	nach vollendetem	70. Lebensjahr
O75	nach vollendetem	75. Lebensjahr

Für die Einstufung in die Altersklassen gilt der 1. Januar als Stichtag.

Als Saison gilt für den Punktspielbetrieb sowie für Bezirks- und Landesmeisterschaften der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Im sonstigen Turnierbetrieb geht die Saison vom 01.01. bis zum 31.12.; der Stichtag zur Einteilung ist dann der 01.01., der der Saison folgt.



Veranstaltungen im Bereich des NBV

§ 7

Veranstaltungen des NBV

- 7.1 Der NBV ist Veranstalter folgender Wettkämpfe:
- a) Mannschaftsmeisterschaften (Punktspielbetrieb)
 - b) Einzelmeisterschaften
 - c) Ranglistenturniere
- 7.2 Die Termine für diese Wettkämpfe werden so veröffentlicht, dass alle Mitglieder die Möglichkeit zur Bewerbung um die Ausrichtung erhalten.
- 7.3 Das Referat Wettkampfsport bzw. das Referat Jugend vergibt die Turniere unter Absatz 7.1 b) und c). Mit dem Bewerber wird ein Ausrichtervertrag geschlossen.
- 7.4 Bei den Wettkämpfen nach Absatz 7.1 ist unabhängig von der Staatsangehörigkeit jeder start- und wertungsberechtigt, der über eine Spielberechtigung für einen Mitgliedsverein des NBV verfügt, es sei denn, aus Vorgaben übergeordneter Verbände ergibt sich etwas Gegenteiliges, worauf in der Ausschreibung hinzuweisen ist.

§ 8

Ranglistenturniere

- 8.1 Der NBV führt jährlich Ranglistenturniere im Einzel und Doppel durch, die nach den Ranglistenbestimmungen des NBV abzuwickeln sind.

§ 9

Meisterschaften

- 9.1 Einzelmeisterschaften des NBV werden für alle Altersklassen gem. § 6 durchgeführt.
- 9.2 In den Untergliederungen des NBV werden entsprechende Einzelmeisterschaften ausgetragen. Die Teilnehmer bestimmt das jeweilige zuständige Gremium unter Berücksichtigung der Rangliste.
- 9.3 Die Vertreter des NBV bei den norddeutschen Einzelmeisterschaften nominiert das Referat Leistungssport auf Vorschlag der Referate Wettkampfsport bzw. Jugend.

§ 10

Terminplanung

- 10.1 Bei der Terminplanung von Turnieren sind Turniere auf höherer Ebene, insbesondere auf norddeutscher und deutscher Ebene, zu beachten. Das Referat Wettkampfsport bzw. das Referat Jugend können die Genehmigung von Turnieren aus diesem Grund verweigern.



Referate Wettkampfsport und Jugend

§ 11

Referate Wettkampfsport und Jugend

- 11.1 Das Referat Wettkampfsport besteht aus dem Referatsleiter, den Sportwarten der Bezirkskonferenzen und ggfs. weiteren Beisitzern.
- Im Zweijahresrhythmus ist ein Aktivensprecher zu wählen, der - ebenso wie der Referatsleiter Jugend, der Referatsleiter Lehre und der Referatsleiter Schiedsrichterwesen - bei allen auftretenden Fragen seines Aufgabengebietes ohne Stimmrecht hinzugezogen wird.
- 11.2 Das Referat Jugend besteht aus dem Vizepräsidenten Jugend und weiteren Personen gemäß Jugendordnung.
- 11.3 In den Untergliederungen des NBV sind entsprechende Verantwortliche für Wettkampfsport und Jugend zu benennen.
- 11.4 Die Referate Wettkampfsport und Jugend sind jeweils in der Mindestbesetzung von drei stimmberechtigten Personen beschlussfähig.
- 11.5 Aufgaben dieser Referate sind die Planung, Vorbereitung und technische Organisation von Veranstaltungen. Außerdem obliegt ihnen die Ahndung von Verstößen gegen die Spielordnung. Jeder Ausschuss entscheidet eigenständig in 1. Instanz. 1. Widerspruchsinstanz ist das nächst übergeordnete Referat. Die Vorstände der Untergliederungen des NBV haben die Möglichkeit, Entscheidungen ihrer Ausschüsse zu überprüfen und ggf. abzuändern. Danach entscheidet das Verbandsgericht. Entscheidungen in den Referaten sind kostenfrei.
- 11.6 Bei Rechtsentscheidungen der Referate wirken die Aktivensprecher nicht mit.

§ 12

Schiedsrichter

- 12.1 Den Einsatz der Schiedsrichter regelt das Referat Schiedsrichterwesen. Niemand hat das Recht, bei einer Veranstaltung eine bestimmte Person als Schiedsrichter zu verlangen. Alle sich aus dem Schiedsrichterwesen ergebenden Fragen regelt das Referat Schiedsrichterwesen eigenständig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Schiedsrichterordnung des DBV und NBV.



Mannschaftsmeisterschaften

§ 13 Allgemeines

- 13.1 Die Spielklasseneinteilung und die Regelung des Auf- und Abstiegs sind in der Anlage II geregelt.
- 13.2 Neue Vereine bzw. neue Mannschaften der bereits dem NBV angeschlossenen Vereine sind der untersten Spielklasse des zuständigen Kreis-, Stadt- bzw. Regionsfachverbandes zuzuordnen. Ausnahmen sind mit Zustimmung der zuständigen Gremien möglich.

§ 14 Spielgemeinschaften

- 14.1 Vereine, die Mitglieder des NBV sind, können Spielgemeinschaften bilden. Alle Mannschaften der beteiligten Vereine starten unter dem Namen der Spielgemeinschaft. In Jugendspielgemeinschaften (vgl. Absatz 14.4), die mit den Vereinen gebildet werden, ist der Spielgemeinschaftsname zu verwenden.
- 14.2 Die Meldung der Spielgemeinschaft muss an die NBV-Geschäftsstelle bis spätestens 30.04. für die kommende Spielzeit erfolgen.
- 14.3 Die beteiligten Vereine haben bei Antragstellung einen Vertrag einzureichen, in der der Spielklassenerhalt bei Auflösung der Spielgemeinschaft eindeutig geregelt ist. Für Spielgemeinschaften hat der in der Namensnennung zuerst genannte Verein alle Pflichten, z. B. Nenn- und Strafgelder.
- 14.4 Die Untergliederungen des NBV haben die Möglichkeit, im Bereich U13 - U19 Spielgemeinschaften auf ihren Ebenen zuzulassen. Rechte, z. B. Stimmrechte, entstehen für die beteiligten Vereine daraus nicht. Die Genehmigung der Spielgemeinschaften erfolgt durch die jeweils zuständigen Verantwortlichen. Über die Bezirksebene hinaus haben diese Spielgemeinschaften keine Spielberechtigung.

§ 15 Jugendfreistellungen

- 15.1 Innerhalb des NBV dürfen in O19-Mannschaften Spieler der Altersklassen U19 und U17 eingesetzt werden.

Der Einsatz in einer O19-Mannschaft ist der NBV-Passstelle bis zum 01.07. für die folgende Spielzeit über die Verbandsverwaltung mitzuteilen. Kommt ein Jugendlicher nach dem 01.07. für die folgende Spielzeit neu auf die Spielliste (z. B. durch Umschreibung), muss mit dem Antrag die Zuordnung zum O19- oder Jugendbereich angegeben werden.
- 15.2 Frei gestellte Jugendliche haben das Recht, an allen Jugendveranstaltungen (Einzelmeisterschaften, Ranglisten, sonstige Turniere) teilzunehmen.



§ 16 Spielliste

- 16.1 Jeder Verein muss bei der NBV-Passsstelle bis zum 01.07. seine Spielliste mit allen für die kommende Saison startberechtigten Spielern beantragen. Für Vereine ohne O19-Mannschaften gilt der 01.08.
- Nach Rücksendung von der NBV-Passsstelle an die Vereine haben diese die Spielliste bis zum 01.08. an die entsprechenden Staffelleitungen zu senden.
- Bei Überschreitung der Fristen wird jeweils eine Gebühr gem. Anlage I c) erhoben.
- 16.2 Männliche O19-Spieler (sowie freigestellte männliche Jugendliche) sind nach ihrer Spielstärke durchzunummerieren. Dieses sind im Weiteren die Ranglistenplätze. Den Mannschaften sind Stammspieler (mindestens 4 Herren und 2 Damen, aber maximal 5 Herren und 3 Damen pro Mannschaft) zuzuordnen.
- Wird eine Mannschaft zwischen dem 01.05. und dem 01.07. zurückgezogen, müssen ihr keine Stammspieler zugeordnet werden.
- Die Mannschaftsmeldung im Jugendbereich regelt Absatz 16.7.
- 16.3 Die Herrendoppel können frei aufgestellt werden.
- 16.4 Nach dem Abgabetermin dürfen noch neue Spieler nachgemeldet werden. Die Nachmeldung, verbunden mit der erforderlichen Einstufung in die Spielliste, muss am Tage vor dem ersten Punktspieleinsatz dem Staffelleiter vorliegen.
- 16.5 Zur Rückrunde können die Rangfolge und die Mannschaftszugehörigkeit neu gemeldet werden. Die Rückrundenmeldung muss bis zum 31.10. bei der NBV-Passsstelle beantragt werden.
- 16.6 Die Spiellisten sind, neben den zuständigen Staffelleitungen, auch von den zuständigen Gremien für Wettkampfsport und Jugend zu überprüfen. Sollte die Rangfolge nicht der derzeit nachgewiesenen Spielstärke entsprechen, entscheiden die zuständigen Gremien über die Rangfolge und nimmt die notwendigen Änderungen vor. Diese sind bindend und den zuständigen Staffelleitungen sofort mitzuteilen. Ergibt sich im Laufe der Spielserie, dass die Rangfolge nicht der tatsächlichen Spielstärke entspricht, kann die Staffelleitung die nötigen Änderungen vornehmen. Gegen diese Entscheidung ist der Einspruch zulässig, der vom zuständigen Spielausschuss endgültig entschieden wird. Sollte sich daraus eine Änderung in der Spielliste ergeben, ist die Entscheidung den zuständigen Staffelleitungen umgehend mitzuteilen.



- 16.7 Im Jugendbereich ist für die Mannschaftsmeldung die Spielliste in folgender Weise zu verwenden. Neben den Stammspielern der Mannschaften werden die Nummerierung der Mannschaft, die Spielklasse (mit Altersklasse) und die Position des Spielers in der Mannschaft angegeben.

Die Absätze 16.4, 16.5, 16.6 und 16.8 dieses Paragraphen gelten entsprechend. Es gilt keine Beschränkung für Nicht-EU-Spieler.

- 16.8 Jede Mannschaft hat einen verantwortlichen Mannschaftsführer zu benennen, der allein zur Vertretung der Mannschaft berechtigt ist. Er braucht nicht der Mannschaft anzugehören, sondern kann Begleiter oder Betreuer sein.

§ 17

Spielbeginn, Verlegen des Wettkampfs

- 17.1 Die Austragung der Spiele soll an dem Ort, dem Tag und der Uhrzeit erfolgen, die im Spielplan festgelegt sind.

- 17.2 Verlegung des Ortes:

Kann der Mannschaftskampf nicht in der, der Staffelleitung gemeldeten Austragungsstätte stattfinden, sind alle beteiligten Mannschaften und die Staffelleitung spätestens 7 Tage vorher davon in Kenntnis zu setzen.

Ist eine Verlegung des Spielorts nicht zum vorgesehenen Termin möglich, gelten die Regelungen in Absatz 17.3.

- 17.3 Verlegung des Termins

Die beteiligten Mannschaften können sich auf eine andere Uhrzeit oder auf eine Verlegung des Spieles auf einen anderen Tag einigen, der spätestens am Ende der Halbserie liegen darf. Verlegungen über diesen Zeitpunkt hinaus sind nur mit Zustimmung des zuständigen Spielausschusses möglich. Verstöße hiergegen werden mit Punktabzug für beide Mannschaften bestraft.

Spielverlegungen ohne neuen Termin sind nicht zulässig.

Verlegungen müssen schriftlich mit Bestätigung und unter Benachrichtigung der Staffelleitung geschehen. In Blockspielrunden ist das Einverständnis aller Mannschaften der Staffel erforderlich, die in der gleichen Halle antreten. Kommt eine Vereinbarung über die Verlegung eines Spieles nicht zustande, ist der festgesetzte Termin maßgebend.

- 17.4 Eine eigenmächtige Verlegung eines Spieles ist nicht zulässig. Wenn die Staffelleitung nicht verständigt wird, ist das Spiel für den Heimverein als verloren zu werten.

- 17.5 Eine Ordnungsgebühr gem. Anlage I wird erhoben für: Nichtabsage an Gegner und Staffelleitung spätestens 7 Tage vor dem angesetzten Termin. Der Spieltag zählt nicht mit zur Frist.



§ 18

Spielbericht, Aufgaben der beteiligten Mannschaften

- 18.1 Zu jedem Mannschaftskampf ist ein Spielbericht auszufüllen. Dieser wird vom Heimverein - dem in der Spielpaarung zuerst genannten Verein - erstellt. Der Spielbericht ist von beiden Mannschaftsführern zu unterschreiben. Je eine Kopie ist für den Heim- und für den Gastverein.
- Die Originale der Spielberichte sammelt der ausrichtende Verein ein. Wenn die Vorgabe der Staffelleitung es erfordert, schickt er sie am darauffolgenden Werktag an die Staffelleitung.
- In Absprache mit der Staffelleitung ist die elektronische Übermittlung der Spielberichtsoriginale ausreichend. Sie sind dann vom ausrichtenden Verein bis zum Beginn der folgenden Saison aufzubewahren und jederzeit an die Staffelleitung und den Spiel- bzw. Jugendausschuss herauszugeben.
- 18.2 Die Ergebnisse sind nach Vorgabe der Staffelleitung an das Internetportal „turnier.de“ zu melden. Ergebnisse von Wochenendspielen sind bis Sonntag 19:00 Uhr mit dem Spielergebnis und bis Montag 20:00 Uhr mit dem Detailergebnis einzutragen; Ergebnisse von Spielen in der Woche sind am nächsten Tag bis 20:00 Uhr mit dem Spielergebnis und dem Detailergebnis einzutragen.
- 18.3 Unterbleibt die pünktliche Einsendung oder die Ergebnismeldung, wird der verantwortliche Verein mit einer Ordnungsgebühr gem. Anlage I belegt.
- 18.4 In den Händen des ausrichtenden Vereins liegt die organisatorische und technische Abwicklung von Mannschaftswettkämpfen. Er trägt alle Kosten für die Halle, Licht, Heizung und ggf. das Versenden der Spielberichte. Die Gastmannschaften tragen alle Kosten und Nebenkosten für die Hin- und Rückfahrt. Die Bälle stellt der Heimverein.

§ 19

Aufstellung am Punktspieltag

- 19.1 Eine Mannschaft besteht aus mindestens 4 Herren und 2 Damen. Bei einem Mannschaftskampf dürfen maximal 6 Herren und 4 Damen eingesetzt werden. Unterhalb der Bezirksligen ist es zulässig, dass mit einer Mindestzahl von 3 Herren und einer Dame gespielt wird.
- 19.2 Die Mannschaftsaufstellungen sind vor Wettkampfbeginn schriftlich festzulegen und im Beisein beider Mannschaftsführer in den Spielberichtsvordruck einzutragen. Wettkampfbeginn ist die von der Staffelleitung festgesetzte Uhrzeit. Werden mehrere Mannschaftswettkämpfe an einem Spieltag ausgetragen, ist der offizielle Beginn der Folgerunden jeweils 2 Stunden nach dem ersten Wettkampfbeginn.



Niedersächsischer Badminton-Verband e.V.

im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

Kann gemäß Absatz 19.1 nicht komplett angetreten werden, ist zu beachten, dass wenigstens 6 Spiele ausgetragen werden müssen, wovon mindestens 2 mit Damenbeteiligung sein müssen. Es müssen das 1. Herrendoppel sowie das 1. und das 2. Herreneinzel gespielt werden.

- 19.3 In der Mannschaftsaufstellung dürfen aus der genehmigten Spielliste nur solche Spieler aufgeführt sein, die in der Halle anwesend und offensichtlich spielbereit sind. Offensichtlich spielbereit ist ein Spieler, der badmintongerechte Kleidung trägt und nicht erkennbar durch Verletzung an der Austragung eines Badmintonspiels gehindert ist. Wird hiergegen verstoßen, gilt die Mannschaft, die einen abwesenden oder offensichtlich nicht spielfähigen Spieler aufgestellt hat, als nicht angetreten.
- 19.4 Wer in einer Mannschaft eingesetzt wird, für die er nicht gemeldet wurde, gilt als Nichtstammspieler. Ein Einsatz eines Stammspielers als Nichtstammspieler ist nur in einer höher gemeldeten Mannschaft möglich.
- 19.5 Wenn ein Nichtstammspieler pro Halbserie in drei Mannschaftswettkämpfen eingesetzt wurde, oder ein Stammspieler insgesamt drei Mannschaftswettkämpfe in einer oder mehreren höheren Mannschaften bestritten hat, hat er sich in der Mannschaft festgespielt, in der er zuletzt eingesetzt war. D. h., dass dieser Spieler in dieser Halbserie in keiner anderen Mannschaft mehr spielen darf.
- 19.6 Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins in einer Spielklasse, können die Stammspieler dieser Mannschaft nicht in der Parallelmannschaft eingesetzt werden. In den Staffeln der Kreis-, Stadt- und Regionsfachverbände sind hiervon abweichende Regelungen zulässig, wobei aber nur der Einsatz in der jeweils höheren Mannschaft erlaubt ist.
- Wird eine Mannschaft zurückgezogen, können die Stammspieler der Mannschaft in höheren Mannschaften als Nichtstammspieler eingesetzt werden.
- 19.7 Ersatzspieler im Sinne dieser SpO sind solche Spieler, die anstelle eines ursprünglich aufgestellten Spielers dort eingesetzt werden, wo dieser vorzeitig in der ersten Disziplin verletzt ausscheidet. Der ausscheidende Spieler darf nicht disqualifiziert worden sein. Beabsichtigt eine Mannschaft gegebenenfalls Ersatzspieler einzusetzen, hat sie diese mit der Mannschaftsaufstellung unter dem Vermerk "vorgesehener Ersatz" namhaft zu machen. Ein in der Mannschaftsaufstellung bereits aufgeführter Nichtstammspieler kann nicht gleichzeitig Ersatzspieler sein. Ebenso kann ein Stammspieler für seine Mannschaft nicht als Ersatzspieler aufgeführt werden. Es können pro Wettkampf höchstens eine Dame und ein Herr als Ersatzspieler aufgeführt werden. Das Einwechseln von Ersatzspielern ist nur bis zum offiziellen Aufruf des betreffenden Spieles möglich. Findet am selben Tage ein weiterer Mannschaftswettkampf statt, dann gilt für die Mannschaftsaufstellung wieder Absatz 19.3. Ausnahme: siehe § 20 Absatz 20.2
- 19.8 Einzel sind gemäß der gemeldeten Rangliste aufzustellen.



Niedersächsischer Badminton-Verband e.V.

im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

- 19.9 Jeder Spieler darf nur höchstens zwei Spiele pro Mannschaftskampf bestreiten, dabei muss er in zwei unterschiedlichen Disziplinen starten.
- 19.10 Ein Spieler darf an einem Kalendertag nicht in verschiedenen Mannschaften starten. Ausnahme: Ein Spieler ist zur Rückrunde einer anderen Mannschaft als Stammspieler zugeordnet.
- 19.11 Freigestellte U17-Spieler dürfen an einem Kalendertag nur an einer Veranstaltung teilnehmen.

§ 20

Durchführung des Punktspieltages

- 20.1 Je Mannschaftskampf sind folgende Spiele auszutragen:
1 Dameneinzel, 1 Damendoppel, 3 Herreneinzel, 2 Herrendoppel, 1 Gem. Doppel.
Kommt über die Reihenfolge keine Einigung zustande, muss folgendermaßen gespielt werden:
2. HD, DD, 1. HD, DE, GD, 3. HE, 2. HE, 1. HE
- 20.2 Es müssen alle acht Spiele ausgetragen werden, ausgenommen die durch Verletzung oder Disqualifikation ausgefallenen Spiele. Scheidet an einem Blockspieltag ein Spieler im ersten Mannschaftswettkampf verletzt aus, so können seine Spiele im 2. Wettkampf mit 0:21 als verloren, aber angetreten, gewertet werden. Die restlichen Spiele werden normal ausgetragen.

§ 21

Schiedsrichter

- 21.1 Alle Spiele der Mannschaftswettkämpfe sind mit Schiedsrichtern und mit Zähltafeln durchzuführen. Stehen keine neutralen Schiedsrichter zur Verfügung, so sind sie im gleichen Verhältnis von den beteiligten Mannschaften zu stellen.
- 21.2 Ein Verein, der keine Schiedsrichter oder als Ausrichter keine Zähltafeln stellt, wird mit einer Ordnungsgebühr gem. Anlage I belegt.

§ 22

Wertungen, Protestgründe

- 22.1 Für einen Sieg erhält eine Mannschaft zwei Punkte, bei Unentschieden erfolgt Punkteteilung.
- 22.2 Tritt eine Mannschaft nicht an, so hat der Gegner das Spiel mit 2:0 Punkten, 8:0 Spielen und 16:0 Sätzen gewonnen. Eine Mannschaft gilt als nicht angetreten, wenn sie zum festgelegten Zeitpunkt nicht vollständig spielbereit ist. Nichtantritt regelt Absatz 22.3.



Niedersächsischer Badminton-Verband e.V.

im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

- 22.3 Tritt eine Mannschaft zu mehr als zwei Spielen nicht an (Absatz 22.2 eingeschlossen), wird sie disqualifiziert. Liegen die drei Spiele an einem Kalendertag, gilt die Disqualifikation erst mit dem vierten Spiel.
- Mit der Disqualifikation oder wenn der Verein eine Mannschaft zwischen dem 01.05. und dem letzten Spieltag der Staffel zurückzieht, erlischt die Zugehörigkeit zu der Staffel, der diese Mannschaft angehört. Alle ausgetragenen Spiele werden aus der Wertung gestrichen. Die Mannschaft verbleibt am Tabellenende und steigt dann in die nächstniedrigere Klasse ab.
- Beim Zurückziehen einer Mannschaft innerhalb des Zeitraumes 01.05. bis letzter Punktspieltag wird der Verein mit einer Ordnungsgebühr gem. Anlage I belegt. Das Zurückziehen einer Mannschaft ist bis zum 30.04. ohne Ordnungsgebühr möglich, der Verein verliert jedoch ersatzlos diesen Staffelplatz.
- 22.4 Bei Wettkampfabbruch seitens einer Mannschaft wird der Mannschaftskampf für diese mit 0:8 Spielen und 0:16 Sätzen als verloren gewertet.
- 22.5 Setzt eine Mannschaft einen Spieler, der nicht spielberechtigt ist (z. B. nicht freigestellter Jugendlicher, Stammspieler aus einer höheren Mannschaft, nicht dem Verein angehörender Spieler, bereits in einer anderen Mannschaft festgespielter Spieler), oder werden mehr Spieler als zulässig eingesetzt, ist der Mannschaftskampf mit 0:8 Spielen und 0:16 Sätzen zu werten. Der Mannschaftskampf gilt jedoch als ausgetragen. Der Verein wird mit einer Ordnungsgebühr gem. Anlage I belegt.
- Dies gilt auch für die in § 19 Absatz 19.2, 19.5 – 19.7 und 19.9 - 19.11 genannten Fälle. Umgewertet wird im Fall von § 19 Absatz 19.10 und 19.11 nur der zweite Wettkampf.
- 22.6 Wird ein Spiel wegen einer Verletzung abgebrochen, so hat der Verletzte das Spiel verloren.
- 22.7 Wechselt eine Mannschaft die Reihenfolge der Spielstärke (§ 16), sind die Spiele, in denen Spieler falsch eingesetzt wurden, als verloren zu werten.
- 22.8 In Mannschaftswettkämpfen ist bei Protesten unter Protestvorbehalt zu spielen, ausgenommen Absatz 22.2. Hier kann auf die Wettkampfaustragung verzichtet werden. Der Vorbehalt ist vom Mannschaftsführer vor Beginn des Spieles schriftlich zu formulieren und auf dem Spielbericht einzutragen. Während des Spieles auftretende Protestgründe sind in gleicher Weise festzuhalten. Proteste sind der Staffelleitung zuzuleiten.



Bestimmungen für Turniere

§ 23

Bestimmungen

- 23.1 Sämtliche Turniere bedürfen der Genehmigung des NBV-Referats Wettkampfsport bzw. des NBV-Referats Jugend. Die Turnierausschreibung ist ihnen rechtzeitig zuzuleiten, damit sie spätestens vier Wochen vor dem Meldeschluss des Turniers veröffentlicht werden kann. Erst nach der Genehmigung wird die Ausschreibung auf www.nbv-online.de, Termine, veröffentlicht.

§ 24

Ausschreibung

- 24.1 Die Ausschreibung hat folgende Punkte zu enthalten:
1. Bezeichnung des Turniers
 2. Veranstalter und Turnierverantwortlicher
 3. Ausrichter
 4. Datum und Beginn des Turniers
 5. Austragungsort
 6. Disziplinen und Klasseneinteilung
 7. Startrecht bzw. Zulassungsbeschränkungen
 8. Meldeschluss und Art der Veröffentlichung der Starterfelder
 9. Ort, Tag und Zeit der Auslosung
 10. Meldegebühren
 11. Adresse, an die die Meldung zu erfolgen hat
 12. Austragungsmodus
 13. Turnierball
 14. Pressereferent (mit Telefon)
 15. Turnierausschuss
 16. Preise
 17. Referee und Schiedsrichter
 18. Hinweise (Quartiere, Absagen)
 19. Genehmigungsvermerk



Niedersächsischer Badminton-Verband e.V.

im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

Es ist ein Turnierball vorzuschreiben. Wenn bei dem Turnier Klassen mit Naturfederball und Klassen mit Kunststoffball gespielt werden, ist jeweils der Turnierball vorzugeben.

§ 25 **Offizielle**

- 25.1 Vor Landes- und Bezirksturnieren wird geprüft, ob eine Spielberechtigung für den gemeldeten Spieler vorliegt.
- 25.2 Der Ausrichter ist gemäß Ausrichtervertrag für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Belange verantwortlich.
- 25.3 Für jedes Turnier benennt der Veranstalter einen aus drei Personen bestehenden Turnierausschuss (Vertreter des Veranstalters, des Ausrichters und Referee). Der Turnierausschuss überwacht die Auslosung und die sportliche Abwicklung des Turniers. Er hat die Pflicht, unsportliches Verhalten und den Sport schädigende Handlungen sofort zu unterbinden.
- 25.4 Als Referee ist eine neutrale, mit den internationalen Regeln vertraute Person einzusetzen, die dem NBV angehören muss und im Besitz einer gültigen SR-Lizenz ist. Sie überwacht den Einsatz der Schiedsrichter und ist für alle sich hieraus ergebenden Fragen zuständig. An ihn können sich die anderen Mitglieder des Turnierausschusses, die Schiedsrichter und Spieler, sowie die Mannschaftsführer und Trainer bei etwaigen Problemen bezüglich der Regelauslegung wenden.
- 25.5 Bei jedem Turnier ist ein Pressereferent zu benennen. Es sollen Vorberichte, Zwischenstände und Abschlussinformationen zum Turnier geschrieben werden und an die lokalen Medien und den NBV-Pressewart weitergegeben werden.

§ 26 **Turnierablauf**

- 26.1 Die Meldung zur Turnierteilnahme hat durch den Verein zu erfolgen. Bei Doppelpaarungen aus verschiedenen Vereinen müssen beide Vereine melden.
Späte Abmeldungen werden mit einer Ordnungsgebühr gem. Anlage I belegt.
Genauere regeln die Ranglistenbestimmungen.
- 26.2 Mit Abgabe der Meldung werden die Einzelheiten der Ausschreibung anerkannt - sowie das den Anordnungen der zuständigen Personen gefolgt wird. Ein Einspruch ist erst nach dem Turnier zu bewerten.
- 26.3 Von der Meldestelle werden die Teilnehmerfelder zusammengestellt. Ohne Startrecht gemeldete Spieler werden bei Einsatzmöglichkeit benachrichtigt.
- 26.4 Die Auslosung erfolgt öffentlich.
- 26.5 Die Meldegebühr ist von allen Startern und von denjenigen zu entrichten, die verspätet abmelden. Die Vereine haften für ihre Spieler.



Niedersächsischer Badminton-Verband e.V.

im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

- 26.6 Nehmen startberechtigte Spieler nicht am Turnier teil, muss der Verein - neben der Meldegebühr - eine Ordnungsgebühr gem. Anlage I entrichten.
- Nimmt ein Doppel, das aus Spielern zweier Vereine besteht, nicht teil, wird die Ordnungsgebühr jeweils zur Hälfte den beiden Vereinen verhängt. Wenn einer der Spieler in dieser Disziplin mit einem anderen Spieler ein Doppel bilden kann, entfällt die Ordnungsgebühr für diesen Spieler.
- 26.7 Alle Teilnehmenden sind verpflichtet, sich als Schiedsrichter zur Verfügung zu stellen, es sei denn, sie können Ersatz für sich stellen.
- 26.8 Spieler können in der betreffenden Disziplin disqualifiziert werden, wenn sie 5 Minuten nach dem zweiten Aufruf nicht spielbereit sind.

Schlussbestimmungen

§ 24

Schlussbestimmungen

- 24.1 Die Spielordnung wurde durch den außerordentlichen Verbandstag am 26.06.2022 verabschiedet und tritt nach Veröffentlichung zum 01.08.2022 in Kraft



**Anlage I: Ordnungsgebühren
des Niedersächsischen Badminton-Verband e.V.**

Auszug aus Anlage I der NBV-Finanz- und Kassenordnung

Folgende Ordnungsgebühren werden von den zuständigen Gremien erhoben (SpO: NBV-Spielordnung; SchO: NBV-Schiedsrichterordnung).

a)	Missachtung der Vorgaben für Spielkleidung (§ 4 SpO) (im Mannschaftskampf pro Begegnung)	15,00 EUR
b)	Missachtung der Ballpoolvorgaben (§ 5 SpO)	25,00 EUR
c)	Überschreitung des Abgabetermins der Spielliste bei der NBV-Passstelle (§ 16 (1) SpO)	50,00 EUR
	Überschreitung des Abgabetermins der Spielliste bei der Staffelleitung (§ 16 (1) SpO)	25,00 EUR
d)	Gebühr bei Nichtantritt und Nichtabsage mindestens 7 Tage vor dem angesetzten Termin (§ 17 SpO), pro Mannschaftskampf	
	- NBV-Ebene (NL, LL, VK)	125,00 EUR
	- Bezirksebene	50,00 EUR
	- Kreisebene	25,00 EUR
e)	Nicht rechtzeitige Einsendung der Spielberichte (§ 18 SpO)	20,00 EUR
	- im Wiederholungsfall	30,00 EUR
	- versäumte Ergebnismeldung an das Internetportal „turnier.de“, pro Ergebnis	20,00 EUR
	- versäumte Detailmeldung an das Internetportal "turnier.de", pro Ergebnis	20,00 EUR
f)	Zurückziehen einer Mannschaft nach dem 30. April (§ 22 SpO)	
	- NBV-Ebene	100,00 EUR
	- Bezirksebene	75,00 EUR
	- Kreisebene	50,00 EUR
g)	Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers (§ 22 (5) SpO)	15,00 EUR
h)	Rücktritt nach erfolgter Turniermeldung (§ 26 SpO)	10,00 EUR
	Nichtantritt mit Abmeldung (§ 26 SpO)	20,00 EUR
	Nichtantritt ohne Abmeldung (§ 26 SpO)	40,00 EUR
i)	Nichtstellen eines Schiedsrichters bei Mannschaftswettkämpfen (§ 21 SpO) (pro Spieltag)	15,00 EUR
	Nichtstellen von Zähltafeln bei Mannschaftswettkämpfen (§ 21 SpO) (pro Spieltag)	15,00 EUR



Niedersächsischer Badminton-Verband e.V.

im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

- j) Verstöße gegen die Schiedsrichterordnung
- | | |
|---|------------|
| - Fehlender B-Schiedsrichter (§ 4 (4) SchO) | 100,00 EUR |
| - Fehlender C-Schiedsrichter (§ 4 (4) SchO) | 80,00 EUR |
| - Nichtabsage eines eingesetzten Schiedsrichters (§ 3 (6) SchO) | 50,00 EUR |

Im Punktspielbetrieb der Altersklassen U19 bis U11 (Punkte d) bis g) und i)) beträgt die Ordnungsgebühr jeweils die Hälfte.



Anlage II: Spielklasseneinteilung, Auf- und Abstieg des Niedersächsischen Badminton-Verband e.V.

Spielklasseneinteilung Auf- und Abstieg

- 1.1 Die höchste Spielklasse ist die Niedersachsenliga. Ihr nachgeordnet sind 2 Staffeln der Landesliga, bestehend aus "Nord" und "Süd". In der Landesliga Nord spielen Mannschaften der Bezirke Weser-Ems und Lüneburg. In der Landesliga Süd spielen Mannschaften der Bezirke Hannover und Braunschweig. Der Landesliga nachgeordnet sind 4 Staffeln der Verbandsklasse, die sich aus Mannschaften der jeweiligen Bezirke zusammensetzen. In begründeten Fällen kann das Referat Wettkampfsport die Staffeldzusammensetzung ändern.

Die Kreis-, Stadt- und Regionsfachverbände können daneben weitere Spielklassen (Hobbyligen) im Rahmen des Breitensports zulassen. Absatz 1.2 und 1.3 gilt nicht für solche Mannschaften.

Niedersachsenliga

Landesliga	(zweigleisig)
Verbandsklasse	(viergleisig)
Bezirksliga	(bis zu viergleisig)
Bezirksklasse	(bis zu achtgleisig)
Kreisliga	(eingleisig)
1. Kreisklasse	(bis zu zweigleisig)
2. Kreisklasse	(bis zu viergleisig)
3. Kreisklasse	(bis zu achtgleisig)

- 1.2 Aus jeder Staffel steigt nach der Punktspielrunde die letztplatzierte Mannschaft ab. Der Tabellenerste der direkt darunter spielenden Staffel steigt auf; gibt es 2 oder 3 direkt darunter spielende Staffeln, steigen die jeweiligen Tabellenersten auf. Die Staffeln bestehen in der Regel aus 8 Mannschaften. Sind nach dem Auf- und Abstieg der Mannschaften mehr als 8 Mannschaften in einer Staffel, steigen mehr Mannschaften ab ("gleitende Skala").

Es können Aufstiegsrunden eingerichtet werden. Dadurch verlieren die Staffelsieger ihr Aufstiegsrecht und müssen sich über die Aufstiegsrunden für die nächsthöhere Staffel qualifizieren. Die zuständigen Spielausschüsse legen die Modalitäten der Aufstiegsrunden fest. Die Einrichtung von Aufstiegsrunden ist den beteiligten Mannschaften spätestens vier Wochen vor dem ersten Spieltag der Saison bekannt zu geben.



- 1.3 Aufstiegsberechtigte Mannschaften (Staffelsieger) müssen in die nächsthöhere Spielklasse aufsteigen. Verweigert eine Mannschaft den Aufstieg, so steigt sie aus der Spielklasse ab, in der sie in der laufenden Punktspielrunde gespielt hat. Ausnahmen hiervon sind nur mit Genehmigung der zuständigen Spielausschüsse möglich.



Anlage III: Regelung der Staffelleitung des Niedersächsischen Badminton-Verband e.V.

Regelung der Staffelleitung

- 1.1 Die Referate Wettkampfsport und Jugend des NBV sowie die zuständigen Gremien seiner Untergliederungen setzen für ihre jeweiligen Spielklassen Staffelleitungen ein.
Die Staffeln werden im Internetportal „turnier.de“ geführt. Es dient als Meldekopf und für die Veröffentlichung der Tabellenstände.
- 1.2 Die Staffelleitung ist verantwortlich für die Durchführung der Punktspiele ihrer Staffel. Bei der Erstellung des Spielplans hat sie darauf zu achten, wenn zwei Mannschaften eines Vereins in einer Staffel vertreten sind, dass diese Mannschaften das erste Spiel der Hin- sowie der Rückrunde gegeneinander bestreiten. Die Staffelleitung überprüft im Zusammenwirken mit dem jeweils zuständigen Referaten Wettkampfsport und Jugend bzw. den zuständigen Gremien der Untergliederungen, (s. § 16 (6)), ob die Mannschaftsaufstellung der Spielstärke nach erfolgt ist. Sie ist berechtigt, vor und während der Punktspielrunde Mannschaftsaufstellungen zu berichtigen.
- 1.3 Bei Eingang der Spielberichte - bzw. in Staffeln ohne Versand der Spielberichte nach Eintragung im Meldekopf - überprüft die Staffelleitung die ordnungsgemäße Mannschaftsaufstellung. Bei falscher Mannschaftsaufstellung korrigiert sie das Spielergebnis im Internetportal „turnier.de“.
- 1.4 In Staffeln mit Versand der Spielberichte wird der verspätete Eingang eines Spielberichtes gemäß § 18 SpO von der Staffelleitung geahndet. Die jeweils zuständigen Gremien und die Geschäftsstelle werden davon in Kenntnis gesetzt.
- 1.5 Über alle Punktabzüge und sonstige Ordnungsgebühren entscheidet grundsätzlich als erste Instanz die Staffelleitung, in Abänderung der Bestimmungen des § 11 (5) SpO. Einsprüche gegen die Entscheidung der Staffelleitung sind innerhalb von 8 Tagen bei den jeweils zuständigen Gremien Jugend und Wettkampfsport geltend zu machen. Einsprüche - mit Ausnahme solcher vor dem Verbandsgericht (s. § 34 Rechtsordnung) - sind kostenfrei.
- 1.6 Wenn zu einem Mannschaftskampf ein Protest eingetragen ist, muss der Staffelleitung in Staffeln ohne allgemeinen Versand der Spielberichte das Original des Spielberichts zugesandt werden. Der zuständige Referatsleiter Wettkampfsport bzw. Jugend ist über den Protest unverzüglich zu informieren.
- 1.7 Die Staffelleitung bestätigt nach der Kontrolle des Spiels die Tabelle, die im Internetportal „turnier.de“ berechnet wurde.



Anlage IV: Punktspielrunden für Freizeitsportler des Niedersächsischen Badminton-Verband e.V.

Punktspielrunden für Freizeitsportler

- 1.1 Im Bereich des NBV können Punktspielrunden für Freizeitsportler (Hobbyligen) durchgeführt werden.
- 1.2 Für diese Punktspielrunden können die Regelungen der Spielordnung abgeändert werden. Diese Änderungen sind dem NBV auf Anforderung bekannt zu machen. ¹
- 1.3 Für die Punktspielrunden für Freizeitsportler wird ein Mannschaftsnenngeld von 30,00 EUR pro Mannschaft fällig.
- 1.4 Vereine, die nicht dem NBV angehören, dürfen Mannschaften in den Punktspielrunden für Freizeitsportler melden. Für diese Mannschaften wird ein Mannschaftsnenngeld in Höhe von 80,00 EUR pro Mannschaft fällig. Aus dieser Möglichkeit entsteht kein Anspruch auf weitere Leistungen aus dem Angebot des NBV.

¹ Die Kreise bestimmen selbst, welche Regelungen sie für ihre Punktspielrunde als wichtig erachten. In einer eigenen Ordnung kann man komplett auf die Spielordnung verweisen oder einzelne Punkte entsprechend den Anforderungen im Kreis anpassen (z. B. Einführen von Männerrunden mit vier Männern oder O 35-Mannschaften mit 3 Personen).



**Anlage V: NBV-Mannschaftsmeisterschaften U15 und U19
des Niedersächsischen Badminton-Verband e.V.**

NBV-Mannschaftsmeisterschaften U15 und U19

- 1.1 Die NBV-Mannschaftsmeister U15 und U19 werden jeweils in Turnierform ermittelt. Das Referat Jugend kann aufgrund von Voranmeldungen von Vereinen vor der Saison entscheiden, den Mannschaftsmeister statt in Turnierform in einer Punktspielstaffel ("Niedersachsenliga") ausspielen zu lassen.
- 1.2 Für die Turnierform werden Turnierbestimmungen veröffentlicht, die sich an den Regelungen der norddeutschen Mannschaftsmeisterschaften orientieren.
- 1.3 Es wird mit Mannschaften gespielt, in denen mindestens vier Jungen und zwei Mädchen zum Einsatz kommen.
- 1.4 Der NBV-Mannschaftsmeister U15 bzw. U19 erhält je einen Wanderpokal; zusätzlich erhält jede der jeweiligen ersten drei Mannschaften neun Urkunden.



Anlage VI: zurzeit nicht belegt
des Niedersächsischen Badminton-Verband e.V.

zurzeit nicht belegt!



**Anlage VII: Richtlinien für Erteilung der Spielberechtigung
des Niedersächsischen Badminton-Verband e.V.**

Inhaltsverzeichs

§ 1 Allgemeines	99
§ 2 Neuanträge.....	99
§ 3 Umschreibungen	100
§ 4 Verlängerungen	101
§ 5 Gebühren	101



Richtlinien für Spielberechtigungen

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Der Niedersächsische Badminton-Verband e. V. (NBV) ist für die Erteilung, Verlängerung und Umschreibung von Spielberechtigungen zuständig.
- 1.2 Die Spielberechtigungen werden in einer Passrolle mit den in § 2 Absatz 2.1 genannten Daten (außer den Daten zur Mannschaftsmeldung) und der Spielberechtigungsnummer (Spieler-ID) geführt. Die Spielberechtigungsnummer besteht aus den Ziffern 04 (= Kennnummer des NBV), einem Bindestrich und einer fortlaufenden sechsstelligen Nummer, die von der NBV-Passstelle vergeben wird.

Der Verein erhält eine Liste aller Spielberechtigungen, die ihm zugeordnet sind, (Spielliste). Darunter sind auch Spielberechtigungen, die in anderen Landesverbänden ausgestellt wurden.

- 1.3 Anträge auf Erteilung, Verlängerung oder Umschreibung von Spielberechtigungen sind an die NBV-Passstelle zu richten. Sie können per Formblatt oder auf elektronischem Weg gestellt werden.

Antragsberechtigt sind die Vereine; sie müssen Mitglied im NBV sein. Änderungen in der Spielliste dürfen nur von der NBV-Passstelle und vom Referat Wettkampfsport gemäß § 16 Absatz 16.6 SpO vorgenommen werden.

§ 2 Neuanträge

- 2.1 Neuanträge müssen folgende Angaben enthalten:

- Name
- Vorname
- ggf. Geburtsname
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- Vereinsname
- Vereinsnummer
- ggf. Angaben zur Einordnung in die Mannschaftsmeldung:
Ranglistenplatz von O19-Herren (§16 Absatz 16.2 SpO), O19-Freistellung (§ 13 (1) JO)

Der Verein hat sich von der Richtigkeit des Geburtsdatums und der Angaben zur Staatsangehörigkeit zu überzeugen und die Prüfung im Antrag zu bescheinigen.



- 2.2 Spieler, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und die in einem ausländischen Verein spielberechtigt waren, müssen eine Erklärung des ausländischen Verbandes beibringen, in der dieser das Erlöschen der Spielberechtigung bescheinigt und gleichzeitig bestätigt, dass keine Einwände gegen den Verbandswechsel erhoben werden. Bestand vorher keine Mitgliedschaft in einem ausländischen Verband oder ist ein Asylantrag gestellt worden, so genügt es, wenn der Spieler die Angaben schriftlich versichert.

§ 3 Umschreibungen

- 3.1 Spieler sind vom alten Verein freizugeben. Über den Wechsel des Spielers erhält der alte Verein eine Freigabeinformation.

Wechselt ein Spieler in einen anderen Landesverband, so wird dem aufnehmenden Landesverband die Freigabeerklärung auf Anforderung über die NBV-Passstelle zugeleitet.

- 3.2 Der Vereinswechsel eines U17-Jugendlichen kann nur mit Genehmigung der Erziehungsberechtigten erfolgen. Er ist unter Bedingungen, die in § 6 der Anlage I zur NBV Finanz- und Kassenordnung beschrieben sind, kostenlos.

Der Vereinswechsel eines Ausländers erfordert grundsätzlich die gleiche Erklärung wie bei einem Neuantrag (§ 2 Absatz 2.2). Wenn die Spielberechtigung direkt von einem deutschen Verein umgeschrieben wird, ist die Erklärung nicht notwendig. Ein Start in Punktspielstaffeln verschiedener Nationalverbände ist an die Bedingungen des DBV gebunden.

- 3.3 Mit der Umschreibung der Spielberechtigung tritt eine Wartezeit von 3 Monaten für Einsätze in Mannschaftswettbewerben ein (vgl. § 3 Absatz 3.4 SpO).

Die Wartezeit beginnt mit dem Eingang des Antrags auf Spielberechtigung durch den neuen Verein bei der NBV-Passstelle. Die Wartezeit kann bei Vereinswechsel wegen Umzugs innerhalb der letzten 12 Monate außerhalb der kommunalen Grenzen auf 14 Tage verkürzt werden. Der Wohnungswechsel ist nachzuweisen.

Ein Verzicht auf die Wartezeit ist auf Antrag des neuen Vereins mit dem Antrag auf Umschreibung möglich, wenn der alte Verein eine schriftliche Einverständniserklärung abgibt. Innerhalb derselben Saison kann eine Spielberechtigung nur einmal ohne Wartezeit umgeschrieben werden. Während der Wartezeit ist der Spieler bei Einzelturnieren und in Auswahlmannschaften des Verbands startberechtigt. Das Startrecht gilt für den Verein, zu dem umgeschrieben wird.

- 3.4 Eine nicht aktive Spielberechtigung wird ohne Wartezeit umgeschrieben. Ist sie länger als 5 Jahre nicht aktiv, entfällt die Umschreibengebühr.



§ 4 Verlängerungen

- 4.1 Die Spielberechtigungen sind jährlich bei der NBV-Passstelle zu verlängern.

§ 5 Gebühren

- 5.1 Die Gebühren für Umschreibungen werden in § 6 der Anlage I zur NBV-Finanz- und Kassenordnung festgelegt.



Jugendordnung
des Niedersächsischen Badminton-Verband e.V.

Inhaltsverzeichnis

<i>§ 1 Allgemeines</i>	103
<i>§ 2 Ziele der Jugendarbeit</i>	103
<i>§ 3 Verwaltung der Finanzen</i>	103
<i>§ 4 Organe der Badmintonjugend</i>	104
<i>§ 5 Vollversammlung der Jugend</i>	104
<i>§ 6 Einberufung der Vollversammlung der Jugend</i>	105
<i>§ 7 Aufgaben der Vollversammlung der Jugend</i>	105
<i>§ 9 Beschlussfähigkeit und Durchführung</i>	106
<i>§ 10 Referat Jugend</i>	106
<i>§ 11 Strafen und Bußen</i>	107
<i>§ 12 Schlussbestimmungen</i>	107



§ 1

Allgemeines

- 1.1 Mitglieder der Niedersächsischen Badmintonjugend – im Folgenden NBJ – genannt sind alle Mitglieder des NBV, die zum 01.01. das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 1.2 Die NBJ gestaltet die Jugendarbeit des NBV in eigener Verantwortung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des NBV.
- 1.3 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2

Ziele der Jugendarbeit

- 2.1 Ziel der Jugendarbeit ist, die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Jugend zu fördern und den Gemeinschaftssinn zu pflegen.
- 2.2 Die NBJ will in Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden die Form sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die Jugendarbeit der Vereine unterstützen und koordinieren und die gemeinsamen Interessen der Badmintonjugend in sportlichen, sozialen und gesellschaftlichen Fragen vertreten.
- 2.3 Die NBJ tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- 2.4 Die NBJ verurteilt jegliche Form von Missbrauch und Gewalt, gleich, ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Die NBJ sorgt für regelmäßige Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport. Das vorhandene Schutzkonzept wird ständig aktualisiert und auf der Verbandshomepage veröffentlicht.
- 2.5 Die NBJ tritt für einen dopingfreien und manipulationsfreien Sport ein.
- 2.6 Die NBJ fördert die Inklusion behinderter und nicht behinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund.

§ 3

Verwaltung der Finanzen

- 3.1 Die NBJ ist innerhalb des NBV eigenständig. Sie verfügt über die ihr zufließenden, zweckgebundenen Finanzmittel im Rahmen der Satzung des NBV, wobei die Verwaltung der Gelder dem Vizepräsidenten des NBV obliegt.
- 3.2 Die Finanzmittel für die Tätigkeit der NBJ werden durch einen gesonderten Haushaltsplan ausgewiesen.



§ 4

Organe der Badmintonjugend

- 4.1 Organe der Badmintonjugend sind:
- a) die Vollversammlung der Jugend;
 - b) das Referat Jugend.

§ 5

Vollversammlung der Jugend

- 5.1 Die Vollversammlung der Jugend setzt sich aus den Vertretern der Jugend der Bezirkskonferenzen und dem Referat Jugend zusammen. Das Referat Jugend ist berechtigt, Gäste einzuladen. Unmittelbar nach Bestimmung der Delegierten sind deren Kontaktdaten an den Referatsleiter zu schicken.
- 5.2 Die Vollversammlung der Jugend findet alle zwei Jahre, mindestens 6 Wochen vor dem Verbandstag des NBV, statt. Der Versammlungsort sollte möglichst günstig im Verbandsgebiet liegen.
- 5.3 Die Vollversammlung der Jugend findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. In zu begründenden Ausnahmefällen kann das Referat Jugend entscheiden, die Vollversammlung der Jugend als Digitale Veranstaltung (Online-Jugendvollversammlung) durchzuführen. Auch eine Durchführung als kombinierte Präsenz- und Onlineveranstaltung (hybride Jugendvollversammlung) ist möglich. Die Registrierungspflicht legt das Referat Jugend anlassbezogen fest. Stimmberechtigte, die nicht an der Präsenzveranstaltung teilnehmen, haben die Möglichkeit, ihre Stimmrechte auf elektronischem Wege auszuüben. Daneben (also zusätzlich oder auch gänzlich ohne Präsenzveranstaltung und / oder einer Onlineveranstaltung) kann durch das Referat Jugend eine Abstimmung zu allen oder einzelnen Punkten auch in Textform (z.B. per E-Mail oder in Briefform) ermöglicht werden.
- 5.4 Das Referat Jugend kann jederzeit eine außerordentliche Vollversammlung der Jugend mit Ladungsfrist von mindestens 10 Tage einberufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert. Das Referat Jugend muss innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Vollversammlung einberufen, wenn die Einberufung von 10 % der Mitgliedsvereine oder von 2 Bezirkskonferenzen unter Angabe desselben Antragsgrundes verlangt wird.



- 5.5 Jede Bezirkskonferenz hat
- a) für je angefangene 10 Vereine (Stichtag 01.01. des Jahres) und
 - b) für je 100 angefangene jugendliche Vereinsmitglieder in den Vereinen der jeweiligen Bezirkskonferenz eine weitere Stimme (erheblich hierfür ist die jeweils aktuelle Bestandserhebung des LandesSportBundes Niedersachsen e.V.)
 - c) Eine Person kann maximal 10 Stimmen vertreten.
- 5.6 Der Referatsleiter Jugend und die Beisitzer haben jeweils 1 Stimme ausser bei den Wahlen.
- 5.6 Mindestens ein Viertel der gewählten Vertreter der Bezirkskonferenzen sollten Jugendliche im Sinne von § 1 dieser Jugendordnung sein.

§ 6

Einberufung der Vollversammlung der Jugend

- 6.1 Der Termin der Vollversammlung der Jugend wird mindestens 8 Wochen vorher auf der Verbandshomepage angekündigt. Die Einberufung erfolgt durch das Referat Jugend in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden dritten Werktag. Die Einladung gilt den Delegierten als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Delegierten dem Referat zugegangene E-Mail oder Postadresse gerichtet ist. Delegierte, die dem Referat Jugend keine E-Mailadresse bekanntgegeben haben, werden per Brief eingeladen.
- 6.2 Im Falle einer Einberufung zu einem Online- bzw. einer hybriden Jugendvollversammlung muss mit der Tagesordnung das Videokonferenztool und die Online-Voting-Plattform bekanntgegeben werden.

§ 7

Aufgaben der Vollversammlung der Jugend

- 7.1 Zu den Aufgaben der Vollversammlung der Jugend zählen insbesondere:
- a) Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit im NBV;
 - b) Entgegennahme der Berichte des Referates Jugend;
 - c) Entlastung des Referates Jugend;
 - d) Wahl und Abberufung von Referatsmitgliedern;
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.



§ 8 **Anträge**

- 8.1 Anträge zur Vollversammlung der Jugend können vom Referat Jugend und den Verantwortlichen für den Spielbetrieb Jugend in den Bezirkskonferenzen eingebracht werden. Sie sind spätestens 5 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per E-Mail beim Referatsleiter Jugend mit Begründung einzureichen.

§ 9 **Beschlussfähigkeit und Durchführung**

- 9.1 Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung der Jugend ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Für die Durchführung der Versammlung gelten die Bestimmungen der NBV-Geschäftsordnung entsprechend.

§ 10 **Referat Jugend**

- 10.1 Das Referat Jugend besteht aus dem Referatsleiter, dem Referatsleiter Schulsport, den Verantwortlichen Spielbetrieb U19 aus den Bezirkskonferenzen, bis zu 5 Beisitzern sowie einem weiblichen und/oder männlichen Aktivensprecher. Der Referatsleiter und die Beisitzer werden durch die Vollversammlung der Jugend für den Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Das Referat Jugend kann Ersatz für ausscheidende Mitglieder kommissarisch benennen und vom erweiterten NBV-Präsidium bestätigen lassen. Wählbar ist jeder Verbandsangehörige, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, mit Ausnahme vom Referatsleiter, der das 18. Lebensjahr vollendet haben muss. Die Aktivensprecher werden im Jahr der Vollversammlung der Jugend anlässlich der Landesmeisterschaften für zwei Jahre gewählt. Zusätzlich kann das Referat Jugend Fachreferenten mit beratender Funktion berufen.
- 10.2 Der Referatsleiter vertritt die Interessen der NBV nach innen und außen.
- 10.3 Der Referatsleiter ist mit Sitz und Stimme als Vizepräsident Jugend im NBV-Präsidium vertreten.
- 10.4 Die Sitzungen des Referats Jugend werden vom Referatsleiter einberufen und finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Referats Jugend und / oder 2 Bezirkskonferenzen ist vom Referatsleiter innerhalb von 3 Wochen eine Sitzung einzuberufen. Die §§ 12-16 der NBV-Geschäftsordnung gelten entsprechend.
- 10.5 Zu den Sitzungen des Referats Jugend sollen die Referatsleiter der Referate Lehre und Wettkampfsport beratend herangezogen werden, wenn grundsätzliche Fragen behandelt werden, die die Zuständigkeit ihrer Ausschüsse berühren.



- 10.6 Die Mitglieder des Referats Jugend sind vom NBV-Verbandstag zu bestätigen. Die Bestätigung kann nur aus grundsätzlichen oder persönlichen Gründen versagt werden.

§ 11

Strafen und Bußen

- 11.1 Organmitglieder der NBJ sowie sonstige Mitarbeitende der NBJ können bestraft werden, wenn sie gegen die Satzung oder Ordnungen des NBV oder gegen Beschlüsse der Organe des NBV verstoßen oder sich eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen oder in sonstiger Weise gegen geschriebene oder ungeschriebene Sportgesetze schuldhaft verstoßen. Gleiches gilt für die dem NBV angehörenden Vereine und deren Mitglieder, soweit sie der Strafgewalt des NBV unterworfen sind.
- 11.2 Einzelheiten regelt die Rechtsordnung.

§ 12

Schlussbestimmungen

- 12.1 Diese Jugendordnung wurde von der Vollversammlung der Jugend am 14.03.2023 beschlossen und vom Verbandstag am 04.06.2023 bestätigt und tritt nach Veröffentlichung zum 01.07.2023 in Kraft.



Schiedsrichterordnung
des Niedersächsischen Badminton-Verband e.V.

Inhaltsverzeichs

§ 1 Zweck der Schiedsrichterordnung.....	109
§ 2 Das Referat Schiedsrichterwesen.....	109
§ 3 Einsatz und Aufgaben von Schiedsrichtern.....	109
§ 4 Schiedsrichter in den Vereinen.....	110
§ 5 Aus- und Weiterbildung.....	111
§ 6 Maßnahmen bei Nichtbeachtung der Schiedsrichterordnung.....	112
§ 7 Kostenerstattung.....	112
§ 8 Schlussbestimmungen.....	112



§ 1

Zweck der Schiedsrichterordnung

- 1.1 Zweck der Schiedsrichterordnung ist es, einheitliche Richtlinien für das Schiedsrichterwesen innerhalb des NBV zu geben.

§ 2

Das Referat Schiedsrichterwesen

- 2.1 Für das Schiedsrichterwesen innerhalb des NBV ist das Referat Schiedsrichterwesen zuständig.
- 2.2 Der Referatsleiter leitet das Referat Schiedsrichterwesen.
- 2.3 Der Referatsleiter Schiedsrichterwesen bildet den NBV-Schiedsrichterausschuss, der sich aus den Schiedsrichterwarten der Bezirkskonferenzen und weiteren vom Referatsleiter berufenen Mitgliedern zusammensetzt.
- 2.4 Das Referat Schiedsrichterwesen hat folgende Aufgaben:
- Vorgabe der Ausbildungsrichtlinien für die Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter im NBV nach Maßgabe der DBV-Schiedsrichterordnung
 - Berufung für nationale und internationale Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem DBV-Schiedsrichterausschuss
 - Einsetzung von Referees bzw. Schiedsrichtern auf Verbandsebene
 - Erteilung und Verlängerung für bestätigte Schiedsrichter (B-Schiedsrichter) und Regelkundige (C-Schiedsrichter)
 - Ahndung von Verstößen der Schiedsrichter
 - Zusammenarbeit mit den NBV-Ausschüssen
- 2.5 Das Referat Schiedsrichterwesen tagt mindestens einmal im Jahr und nach Bedarf und wird vom Referatsleiter einberufen. Beschlüsse werden offen per Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

§ 3

Einsatz und Aufgaben von Schiedsrichtern

- 3.1 In den Händen des Schiedsrichters liegt der sportlich faire Ablauf eines Wettkampfes. Der Schiedsrichter ist in der Auslegung der Spielregeln seinem Gewissen unterworfen. Daher fordert der Badminton sport von ihm das Bewusstsein seiner Verantwortung in der Ausübung seines Amtes. Dieser Erkenntnis dienen folgende Bestimmungen.
- 3.2 Alle Punktspiele sind von einem Schiedsrichter zu leiten.



Niedersächsischer Badminton-Verband e.V.

im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

- 3.3 Grundlage der Tätigkeiten der Schiedsrichter sind die Satzungen und die Spiel- und Schiedsrichterordnungen des DBV und des NBV.
- 3.4 Der Einsatz von Schiedsrichtern erfolgt durch das Referat Schiedsrichterwesen.
- 3.5 Bei Einzelmeisterschaften und Ranglistenturnieren einschl. Bezirksebene muss der eingesetzte Referee ein bestätigter Schiedsrichter sein. Darüber hinaus sollte er die Lizenz eines Schiedsrichters mit nationalen Aufgaben besitzen.
- 3.6 Im Verhinderungsfall hat der eingesetzte Schiedsrichter sofort Nachricht zu geben. Im Übrigen muss die Absage eines Schiedsrichters der Stelle, die ihn eingesetzt hat, spätestens eine Woche vor dem Turnier mitgeteilt werden. Fehlt ein Schiedsrichter ohne Entschuldigung, hat er verspätet abgesagt oder erscheint er verspätet, so kann eine Ordnungsgebühr gem. Anlage I der NBV-Finanz- und Kassenordnung verhängt werden. Eingesetzte Schiedsrichter, die zweimal unentschuldigt ausbleiben, verspätet absagen oder verspätet erscheinen, können von der Schiedsrichterliste gestrichen werden. Der Schiedsrichterausweis ist einzuziehen bzw. für ungültig zu erklären.

§ 4

Schiedsrichter in den Vereinen

- 4.1 Mindestens ein Mitglied jeden Vereins sollte im Besitz einer gültigen Schiedsrichter-Lizenz sein.
- 4.2 Ein Schiedsrichter kann in mehreren Vereinen Mitglied sein. Seine Schiedsrichtertätigkeit übt er für den Verein aus, für den er spielberechtigt ist. Schiedsrichter ohne Spielberechtigung geben dem NBV den Verein an, dem ihre Lizenz zugeordnet werden soll.
- 4.3 Für jede Mannschaft im regulären O19-Punktspielbetrieb ist ein Schiedsrichter (bestätigter Schiedsrichter und höher) erforderlich. Für Mannschaften in Kreisstaffeln genügt die C-Lizenz (Regelkundiger).
- 4.4 Für jeden fehlenden Schiedsrichter im Verein ist eine Ordnungsgebühr gem. Anlage I der NBV-Finanz- und Kassenordnung an den NBV zu zahlen.

Vereine, die in den zwei letzten Jahren in den Verband eingetreten sind (Stichtag 01.08.) und erstmals an einer Spielrunde im regulären O19-Spielbetrieb teilnehmen, werden für die Dauer einer Saison von dieser Regelung entbunden.



§ 5

Aus- und Weiterbildung

- 5.1 Grundlage ist hierzu die Anlage I der DBV-Schiedsrichterordnung. Ergänzend hierzu wird vom Referat Schiedsrichterwesen Folgendes bestimmt:
- 5.2 Die Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern erfolgt mit dem Ziel, eine genügende Anzahl von qualifizierten Schiedsrichtern jederzeit zur Verfügung zu haben. Verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung sind:
- Das Referat Schiedsrichterwesen für bestätigte Schiedsrichter (B-Schiedsrichter) und Regelkundige (C-Schiedsrichter)
 - Der DBV für nationale Schiedsrichter (A-Schiedsrichter)
- 5.3 Das Mindestalter für den Erwerb einer Lizenz wird auf 15 Jahre festgesetzt. Lizenzen, von Jugendlichen werden bis zum vollendeten 18. Lebensjahr als Jugendschiedsrichter-Lizenz bezeichnet. Diese Lizenz ist hauptsächlich für den Einsatz bei Jugendturnieren innerhalb des NBV vorgesehen. Jugendschiedsrichter werden für die Berechnung der fehlenden Schiedsrichter nach § 4 (3) als Schiedsrichter gewertet.
- 5.4 Für die Ausbildung zum bestätigten Schiedsrichter sind zweitägige Lehrgänge anzubieten.
- 5.5 Die Lizenz „Bestätigter Schiedsrichter“ wird durch eine schriftliche, mündliche und praktische Prüfung erworben. Die Gültigkeitsdauer der jeweiligen Lizenz beträgt zwei Spielzeiten. Die Gültigkeitsfrist bei Neuerwerb endet mit dem Ablauf der übernächsten Spielzeit. Die Verlängerung hat in der Spielzeit des Lizenzablaufes zu erfolgen. Stichtag ist der Ablauf der Punktspielsaison jeden Jahres.
- 5.6 Mindestens alle zwei Jahre hat der bestätigte Schiedsrichter (B-Schiedsrichter) an einem Wiederholer-Lehrgang erfolgreich teilzunehmen. Bei einer Nichtteilnahme erlischt die Lizenz. Die Verlängerung der Lizenz ist durch den Lehrgangsleiter im Schiedsrichterausweis zu bestätigen.
- 5.7 Die Ausbildung zum Regelkundigen umfasst den theoretischen Teil der bestätigten Schiedsrichterausbildung und wird digital durchgeführt. Nach Beendigung der theoretischen Ausbildung erhält der Regelkundige eine Bescheinigung über die Teilnahme. Eine Prüfung wird erst geschrieben, wenn der Regelkundige den praktischen Teil zum bestätigten Schiedsrichter absolviert. Durch Bestehen der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung erlangt der Regelkundige den Status „bestätigter Schiedsrichter“ und bekommt die DBV-Grundlizenz ausgehändigt.
- Die Gültigkeitsdauer und der Verlängerungszeitraum entsprechend der des bestätigten Schiedsrichters. Zur Verlängerung der Lizenz ist erneut ein Regelkundigen-Lehrgang zu absolvieren.



Niedersächsischer Badminton-Verband e.V.

im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

- 5.8 In Absprache mit dem Referatsleiter Schiedsrichterwesen ist es möglich, den praktischen Teil des Lehrgangs während eines Wiederholerlehrgangs für bestätigte Schiedsrichter zu absolvieren.
- 5.9 Die Kosten für die Ausbildung zum Schiedsrichter für nationale Aufgaben sowie den erforderlichen Leistungsnachweis gemäß DBV-Schiedsrichterordnung trägt der NBV. Ein Schiedsrichter, der den verpflichtenden Leistungsnachweis in der Saison nicht besteht, hat ein Anrecht auf einen freiwilligen Leistungsnachweis zur nachträglichen Überprüfung. Auf begründetem Antrag können die Kosten vom NBV übernommen werden. Über den Antrag entscheidet das Präsidium.

§ 6

Maßnahmen bei Nichtbeachtung der Schiedsrichterordnung

- 6.1 Verstößt ein Schiedsrichter gegen die Schiedsrichterordnung, können vom Referat Schiedsrichterwesen folgende Maßnahmen gegen den Schiedsrichter verhängt werden:
- Verweis
 - Ordnungsgebühr
 - Sperre
 - Lizenzentzug
- 6.2 Über Art und Höhe der Sanktion entscheidet das Referat Schiedsrichterwesen im Einzelfall.

§ 7

Kostenerstattung

- 7.1 Die Erstattung von Reisekosten und sonstigen Auslagen erfolgt im Rahmen der NBV-Finanzordnung.

§ 8

Schlussbestimmungen

- 8.1 Die Schiedsrichterordnung wurde das erweiterte Präsidium am 13.10.2023 verabschiedet und tritt nach Veröffentlichung zum 01.11.2023 in Kraft.



**Lehr- und Ausbildungsordnung
des Niedersächsischen Badminton-Verband e.V.**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	114
§ 2 Ziel der Lehr- und Ausbildungsordnung	114
§ 3 Zusammensetzung des Referates Lehre und Ausbildung	114
§ 4 Aufgaben des Referates Lehre und Ausbildung	115
§ 5 Sitzungen des Referates Lehre und Ausbildung.....	115
§ 6 Aus-, Fort- und Weiterbildung	115
§ 7 Lehrausschusssitzungen.....	116
§ 8 Lizenzverwaltung.....	116
§ 9 Prävention gegen sexualisierte Gewalt	117
§ 10 Anti-Doping.....	117
§ 11 Mittelverwendung	117
§ 12 Schlussbestimmung	118



§ 1

Allgemeines

- 1.1 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich, divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.
- 1.2 Das Referat Lehre und Ausbildung ist verantwortlich für die Ausbildung von Trainern im Verbandsgebiet.
- 1.3 Das Referat Lehre und Ausbildung hat sich in seinen Tätigkeiten an die Trainerordnung des DBV sowie an die allgemeinen Abrechnungsbestimmungen des LSB zu halten. Dabei ist insbesondere das Besserstellungsverbot für geförderte Lehrkräfte zu beachten.
- 1.4 Das Referat Lehre und Ausbildung arbeitet in Wahrnehmung seiner Aufgaben ständig eng mit dem Referat Leistungssport, dem Referat Breitensport, dem Referat Schulsport sowie den Ansprechpersonen für den Themenbereich Prävention gegen sexualisierte Gewalt zusammen.

§ 2

Ziel der Lehr- und Ausbildungsordnung

- 2.1 Ziel des Referates Lehre und Ausbildung ist es, durch die Aus- und Fortbildung von Trainerinnen und Trainern, den Badminton sport in Niedersachsen zu fördern.

§ 3

Zusammensetzung des Referates Lehre und Ausbildung

- 3.1 Für die Aus- und Fortbildung von Trainern innerhalb des NBV ist das Referat für Lehre und Ausbildung zuständig.
- 3.2 Der Referatsleiter Lehre und Ausbildung leitet das Referat. Er wird von den Delegierten des NBV-Verbandstages gewählt und muss mindestens die Lizenz Trainer B besitzen.
- 3.3 Der Referatsleiter Lehre und Ausbildung beruft den NBV-Lehrausschuss. Dem Lehrausschuss gehören neben dem Referatsleiter Lehre und Ausbildung und der hauptamtlichen Lehrkraft mindestens drei jedoch maximal 5 weitere Beisitzer an.
Bei Bedarf können die Ansprechpersonen für PSG und Anti-Doping ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.
- 3.4 Die Beisitzer werden durch den Referatsleiter gemäß § 20 Abs. 4 der NBV-Satzung berufen. Der Referatsleiter informiert das Präsidium (§ 26 BGB) über die Berufung.
- 3.5 Die Beisitzer müssen mindestens die Qualifikation Trainer-B besitzen. Ein Beisitzer muss zusätzlich ausgebildeter Sportlehrer sein.



- 3.6 Die hauptamtliche Lehrkraft wird in enger Abstimmung mit dem Referatsleiter Lehre vom erweiterten Präsidium ausgesucht und nach Prüfung und Genehmigung durch den LSB-Vorstand durch das Präsidium (§ 26 BGB) eingestellt.

§ 4

Aufgaben des Referates Lehre und Ausbildung

- 4.1 Zu den Aufgaben des Referates Lehre und Ausbildung gehören insbesondere:
- a) Planung, Organisation und Durchführung von Aus- und Fortbildung folgender Trainerlizenzstufen:
 - Trainerassistent (Vorstufenqualifikation)
 - Trainer-C-Breitensport
 - Trainer-C-Leistungssport
 - b) Fortbildung von Trainer-B und-A in Zusammenarbeit mit dem DBV
 - c) Förderung des Breitensports
 - d) Förderung der Aus- und Fortbildung von Sportlehrern im Ausbildungsfach Badminton
 - e) Förderung des Badmintonsports in der Schule
- 4.2 Das Referat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Kooperationen mit anderen Institutionen (LSB, Sportschulen etc.) eingehen.
- 4.3 Das Referat kann einzelne Teile der Aus- und Fortbildungen an die Bezirke delegieren.

§ 5

Sitzungen des Referates Lehre und Ausbildung

- 5.1 Das Referat Lehre und Ausbildung/der Lehrausschuss tagt bedarfsorientiert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die Einberufung und Durchführung regeln die NBV-Geschäftsordnung.

§ 6

Aus-, Fort- und Weiterbildung

- 6.1 Träger aller Ausbildungsgänge ist der DBV. Dieser hat einzelne Ausbildungsgänge oder Teile davon an den LVN delegiert.
- 6.2 Grundlage ist die DBV-Trainerordnung. Ergänzend hierzu gilt Folgendes für den NBV:
- 6.3 Die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Trainern erfolgt mit dem Ziel, eine hohe Anzahl von qualifizierten Trainerassistenten und Trainern in den Vereinen zur Verfügung zu haben.



Niedersächsischer Badminton-Verband e.V.

im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

Verantwortlich für die Aus-, Fort- und Weiterbildung sind:

- Das Referat Lehre und Ausbildung für Trainerassistenten, Trainer-C-Breitensport, Trainer-C-Leistungssport
 - Der DBV für Trainer-B und Trainer-A.
- 6.4 Das Mindestalter für den Erwerb von Trainerlizenzen und deren Vorstufenqualifikationen, richtet sich nach den Bestimmungen von DOSB, DBV und LSB.
- 6.5 Weiteres wird in der NBV-Aus- und Fortbildungskonzeption geregelt.

§ 7

Lehrausschusssitzungen

- 7.1 Zu den Sitzungen des Lehrausschusses können die Referatsleiter Wettkampfsport, Leistungssport, Jugend, Schiedsrichter, Schul- und Breitensport sowie die Ansprechpersonen PSG und der Anti-Doping-Beauftragte beratend hinzugezogen werden, wenn grundsätzliche Fragen behandelt werden, die die Zuständigkeiten ihrer Referate bzw. Aufgabenbereiche berühren.
- 7.2 Die Lehrwarte der Bezirke können bei Bedarf zu den Sitzungen eingeladen werden.
- 7.3 Die Sitzungen werden vom Referatsleiter mit einer Frist von mindestens 4 Wochen einberufen. In dringenden Fällen, oder wenn sich die Ausschussmitglieder einig sind, kann die Einladungsfrist verkürzt werden.
- 7.4 Der Einberufung ist eine Tagesordnung beizufügen. Sie wird anlassbezogen durch den Referatsleiter festgelegt.
- 7.5 Die Leitung und Durchführung übernimmt der Referatsleiter. Für die Protokollführung ist der Referatsleiter verantwortlich. Die Protokollführung kann delegiert werden.
- 7.6 Der Lehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Referatsleiter, anwesend sind. Beschlüsse werden offen per Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

§ 8

Lizenzverwaltung

- 8.1 Für die Ausstellung von Lizenzen C-Trainer- und Trainerassistenten ist das Referat Lehre und Ausbildung verantwortlich.
- Die Lizenzen für Trainerassistenten werden direkt vom NBV ausgestellt.
 - Die Lizenzen für Trainer-C werden vom NBV über das DOSB-LIMS erstellt.
 - Die Lizenzen für Trainer-B und -A werden vom DBV erstellt.



Niedersächsischer Badminton-Verband e.V.

im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

- 8.2 Für die Verlängerung von Lizenzen von C-Trainer- und Trainerassistenten ist das Referat Lehre und Ausbildung verantwortlich.
- Die Lizenzen für Trainerassistenten werden direkt vom NBV verlängert.
 - Die Lizenzen für Trainer-C werden vom NBV über das DOSB-LIMS verlängert.
 - Die Lizenzen für Trainer-B und-A werden vom DBV verlängert.
- 8.3 Im Referat Lehre und Ausbildung wird neben dem LIMS eine eigene Lizenzverwaltung (Excel oder geeignete Software) beim Referatsleiter oder dessen Bevollmächtigtem geführt.
- 8.4 Die Datenbank im LSB-Intranet wird vom LSB einmal wöchentlich mit der DOSB-Datenbank abgeglichen.

§ 9

Prävention gegen sexualisierte Gewalt

- 9.1 Das Referat Lehre und Ausbildung setzt das vorhandene Schutzkonzept des NBV zum Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ in der Trainerausbildung um.
- 9.2 Die relevanten Bausteine in der Trainerausbildung zum Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ werden durch zertifizierte Fachreferenten unterrichtet. Das Schutzkonzept des NBV ist hier inhaltlich maßgebend.
- 9.3 Bei Teilen der A- und B-Trainerausbildung im Bereich des NBV ist das Schutzkonzept des DBV maßgebend.

§ 10

Anti-Doping

- 10.1 Das Referat Lehre und Ausbildung vermittelt in seinen Ausbildungsgängen die Anti-Doping Vorgaben des Deutschen Badminton-Verbandes (DBV) und der Nationalen Doping Agentur (NADA).

§ 11

Mittelverwendung

- 11.1 Das Referat Lehre und Ausbildung erhält zur Bewältigung der Aufgaben in der Aus-, Fort- und Weiterbildung Finanzmittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen.
- 11.2 Die Finanzmittel für das Referat Lehre und Ausbildung werden im Haushaltsplan des NBV gesondert ausgewiesen.
- 11.3 Grundlage für die Verwendung der Finanzmittel im Referat Lehre und Ausbildung sind die allgemeinen Abrechnungsbestimmungen des LSB für Landesfachverbände sowie die NBV-Finanzordnung.



§ 12

Schlussbestimmung

- 12.1 Die Lehr- und Ausbildungsordnung wurde vom ordentlichen Verbandstag am 04.06.2023 verabschiedet und tritt nach Veröffentlichung zum 01.07.2023 in Kraft.



**Leistungssportordnung
des Niedersächsischen Badminton-Verband e.V.**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	120
§ 2 Zusammensetzung des Referates Leistungssport	120
§ 3 Aufgabe des Referates Leistungssport	121
§ 4 Anti-Doping.....	121
§ 5 Prävention gegen sexualisierte Gewalt	121
§ 6 Sitzungen des Referates Leistungssport.....	121
§ 7 Schlussbestimmung	122



§ 1

Allgemeines

- 1.1 Das Referat Leistungssport ist verantwortlich für die Förderung und Stärkung des Leistungs- und Spitzensports im Verbandsgebiet.
- 1.2 Das Referat Leistungssport hat sich in seinen Tätigkeiten an den Richtlinien zur Förderung des Leistungssports im DBV und im LSB zu orientieren.
- 1.3 Das Referat Leistungssport arbeitet in Wahrnehmung seiner Aufgaben ständig mit eng mit dem Referat Jugend, dem Referat Wettkampfsport, den NBV-Trainern, den Beauftragten für Anti-Doping sowie den Ansprechpersonen für den Themenbereich Prävention gegen sexualisierter Gewalt zusammen.
- 1.4 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich, divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2

Zusammensetzung des Referates Leistungssport

- 2.1 Das Referat Leistungssport wird vom Vizepräsident Sport geleitet. Außerdem gehören ihm an:
 - der Referatsleiter Wettkampfsport
 - der Referatsleiter Jugend
 - der Referent für Leistungssport
 - der Landes- bzw. Honorartrainer
 - der Beauftragte für Anti-Doping
 - die Ansprechpersonen für PSG

Die Aktivensprecher und der Referatsleiter Lehre werden bei Bedarf ohne Stimmrecht hinzugezogen.



§ 3

Aufgabe des Referates Leistungssport

- 3.1 Zu den Aufgaben des Referates Leistungssport gehören insbesondere:
- Nominierung und Betreuung der Landeskader
 - Beantragung von Landeskadern beim LSB
 - Ständige Überarbeitung des Leistungssportkonzepts
 - Durchführung von Anti-Doping Maßnahmen bei Kaderlehrgängen
 - Durchführung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt
 - Nominierung für überregionale Turniere U13-U19
 - Leistungsbeurteilung- und Kontrolle der Kaderangehörigen
 - Betreuung der NBV-Stützpunkte
 - Vertretung der Interessen des NBV auf dem Gebiet des Leistungssport in den entsprechenden Gremien des LSB, des DBV und der Gruppe Nord bei Sitzungen und Turnieren (in der Regel durch den Vizepräsident Sport)
 - Nominierung und Berufung von NBV-Kadertrainer

§ 4

Anti-Doping

- 4.1 Das Referat Leistungssport hält sich an die Anti-Doping Vorgaben des Deutschen Badminton-Verbandes (DBV) und der Nationalen Doping Agentur (NADA) und setzt diese durch geeignete Maßnahmen bei Turnieren und Lehrgängen um.

§ 5

Prävention gegen sexualisierte Gewalt

- 5.1 Das Referat Leistungssport hält sich an das vorhandene Schutzkonzept des NBV und setzt dieses durch geeignete Maßnahmen bei Turnieren und Lehrgängen um.

§ 6

Sitzungen des Referates Leistungssport

- 6.1 Das Referat Leistungssport tagt bedarfsorientiert, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Die Einberufung und Durchführung der Sitzungen regelt die NBV-Geschäftsordnung.



§ 7
Schlussbestimmung

- 7.1 Die Leistungssportordnung wurde durch den ordentlichen Verbandstag am 04.06.2023 verabschiedet und tritt nach Veröffentlichung zum 01.07.2023 in Kraft.